

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 47 (1907)
Heft: 47

Artikel: Schloss Wellenberg
Autor: Wälli, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schloß Wellenberg.

Von Pfarrer J. Wälli.

Schloß Wellenberg ist Ihnen aus eigener Anschauung bekannt, wie es von einem kleinen Vorsprung der Nordkante des Hügelrückens, der die Thur im Süden begleitet, zu Tal schaut, zu Füßen Wellhausen und Zelben, rechts Mettendorf und Hüttingen, links Langdorf und Frauenfeld, vor sich das weite Thurtal vom Ottenberg bis hinab nach Andelfingen, und gegenüber den langgestreckten Seerücken mit seinen Zeugen einer Jahrhunderte alten Geschichte, den Herdern, Ralchrain und Steinegg. Wie alle die Hügelrücken der Landschaft, so ist auch der auf dem Wellenberg sich erhebt, auf dem Nordabhang zerrissen von tiefen, nahezu ungangbaren Schluchten. Eine solche, eine der wildesten, tut sich auf zur Rechten des Schlosses. Bei Frauenfeld durchbricht die Murg den Gebirgszug, um ihre Wasser mit denen der Thur zu vereinen. Hinter dem Schloß dehnt sich die Hochebene von Ried und Herten, die in vergangenen Tagen der Komturei Tobel gehörte. Der Weg von Frauenfeld zum Schloß führt über dieselbe und zuletzt längere Zeit am Rand eines Waldes hin, so daß der Anblick des Schlosses die Wirkung einer Überraschung hat; man steht vor ihm, wo mans nicht ahnt.

Der Name Wellenberg ist wie der des nahen Wellhausen am Fuße des Berges alemannischen Ursprungs. Er stammt vom Eigennamen Wello, Genitiv Wellin. Wellinhusen war das Haus, das Gehöfte des alemannischen Häuptlings Wello, Wellenberg der dazu gehörende Berg. Ob dieser in Ädern und Wiesen am Hang und auf der dahinter liegenden Ebene schon der Kultur erschlossen oder bloß Wald war, ist aus

dem Namen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich war das letztere der Fall. Solcher alemannischen Orts- und Flurnamen haben wir übrigens im Thurgau eine ganze Zahl. Aus den vielen nenne ich nur das nahe Erchingen, das jetzige Kurz- und Langdorf, das seinen Namen von dem ursprünglichen alemannischen Besitzer, dem Häuptling Ericho trug. Das Eine nur ersehen wir aus dem Namen, daß der Ort und die Gegend schon zur Alemannenzeit, nach dem fünften und vor dem achten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bewohnt war, und daß das Dorf Wellhausen bestand, bevor es eine Burg Wellenberg gab.

Die Herrschaft unter den Herren von Wellenberg.

Über die Entstehung und Erbauung der Burg haben wir keine Nachrichten. Die erste Kunde über sie fällt ins Jahr 1204. Da wird uns berichtet, daß der Ritter Walter von Wellenberg dem Abt der Reichenau zu Handen des Klosters Salem zwei Hofgüter in Neunforn aufgab. Wellenberg war nämlich schon seit dem 9. Jahrhundert ein Lehen, seine Besitzer Dienstmänner der Reichenau, die in dieser Gegend des Thurgaus im Laufe der Jahre eine ganze Menge von Bergabungen empfangen hatte. So gehörte ihm durch Bischof Chadolt von Novarra der Hof Erchingen, so als Dependenzen von Thundorf die Hofgüter von Lustorf, Wellhausen, Heschikon und Leutmerken, als Dependenzen von Gachnang die von Ellikon, Islikon und Gerlikon. Müllheim ist als Dependance von Wigoltingen in seinen Besitz gekommen.

Wir hören dann wieder von Wellenberg und seinen Besitzern im Jahre 1259. Es war die berüchtigte Zeit des Raubrittertums. Auch Wellenberg hatte die zweifelhafte Ehre, ein Raubritternest zu sein. Die Stadt Zürich erfreute sich schon dazumal eines ausgedehnten Handelsverkehrs, und hatte ihre Verbindungen über den Zürich- und Walensee durch

Graubünden nach Italien, wieder über Winterthur und das Thurtal nach dem Bodensee und Süddeutschland. An der Sicherheit dieser Verkehrslinie hatte es das größte Interesse. Nun geschah es, daß Ulrich von Wellenberg in Gemeinschaft mit seinen minoren Brudersöhnen Heinrich und Rudolf zürcherische Kaufleute überfiel und schädigte. Das konnte Zürich nicht ungestraft lassen. Es überfiel die Burg und verbrannte sie. Über den weiteren Verlauf des Streites gibt uns eine am 1. Juli 1259 am Detenbach zu Zürich ausgestellte Urkunde genauere Nachricht. Der Ritter wird in derselben consanguineus genannt, wohl kaum im Sinne von blutsverwandt, vielmehr als Mitbürger, weil er in Zürich verburgrechtet war. Wir vernehmen dann, wie er gefangen war, nach seiner Freilassung Urfehde schwur und dabei mit der Stadt das Übereinkommen traf, daß beide Teile wegen des erlittenen Schadens auf jegliche Klage vor weltlichen und geistlichen Gerichten verzichteten. Sollte der Ritter oder seine Mündel einen Bürger Zürichs erschlagen oder verwunden, so hätte er 100 Mark Silber Zürcher Gewichts zu bezahlen. Sollte er einen solchen gefangen nehmen, so hätte er ihn mit 40 Mark Silber zu entschädigen. Bei Schädigungen der Bürger durch Raub und Brand wäre der Verlust doppelt zu ersetzen. Sollte es unabsichtlich oder unwissentlich geschehen, so hätte der Rat eine Untersuchung walten zu lassen, und wenn dem so wäre, hätte der Ritter den Schaden ohne weitere Strafe zu vergüten. Für alles das stellte er 17 Bürgen, die innert Monatsfrist nach stattgehabtem Friedensbruch, wenn er nicht in festgesetzter Weise gefühnt wäre, in Zürich oder der Burg Winterthur sich zur „Leistung“, d. h. zum Aufenthalt auf eigene Verköstigung zu stellen und bis nach vollbrachter Sühne zu bleiben hätten. Unter den Bürgen waren ein Grießenberg, drei Brüder Giel, ein Steckborn, ein Bichelsee, ein Weinfelden u. c. Bischof Eberhard von Konstanz

bezeugt sodann am 23. September 1272 mit seinem Siegel, daß er die Urkunde, in seinem Teile verlebt, eingesehen. Sie bestand also zu jener Zeit mit allen ihren Bestimmungen in Kraft.¹⁾

Hier tritt uns die Frage entgegen, in welchen Beziehungen die beiden Türme des Wellenbergs am Ausfluß des Zürichsees in die Limmat, die Waldmann, Trinkler, Meiß, im 18. Jahrhundert auch den unglücklichen Pfarrer Wirz als Gefangene beherbergten, und die zu Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts abgebrochen wurden, zu Schloß Wellenberg im Thurgau standen. Woher derselbe Name? Über die Zeit der Erbauung des Zürcher Wellenbergs haben wir keine genaue Nachricht. Vögeli in seinem „Alten Zürich“ spricht die Vermutung aus, daß sie auf alten Befestigungs-

¹⁾ Abschrift im Staatsarchiv Zürich: Wellenberg, Trude I. Herr Dr. med. O. Nägeli in Ermatingen hat diese Geschichte vom Raubzug der Wellenberger und von der Zerstörung der Burg durch die Zürcher in einer Ballade besungen, deren Anfang lautet:

Hallo, haruß, haruß, hallo!
So kanns nicht länger dauern.
Heraus die Mähren aus dem Stroh,
Ihr Männer aus den Mauern!
Es rostet Panzer, Schild und Schwert,
Die Truhen alle sind geleert,
Und in dem dumpfen Keller
Läuft Wein, ganz wasserheller.

Und der Schluß:

Wie blitzgetroffen stehen all
Die Kämpfer, kraftlos sinken
Hin bei des Ritters jähem Fall
Die Waffen, und es winken
Die Führer selber beiderseits,
Dß man begebe sich des Streits:
Der Burgherr ist gerichtet,
Der Wellenberg vernichtet.

werken errichtet worden seien. Im Jahre 1304 hören wir zum erstenmal von ihrem Bestehen. So dürfte ihre Erbauung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, in die Zeit nach 1259. Da liegt die Vermutung nahe, wie auch Pupikofer schon sie ausspricht, daß ihr Name eine Hinweisung auf das Schicksal des Schlosses Wellenberg sein sollte, und damit ein memento für die Gesellschaft der Raubritter jener Tage: so soll das Schicksal ihrer Burgen sein, wo sie feindlich gegen Zürich vorgehen. Später erhielt auch eine Wohnung und Turm in der Altstadt den Namen Wellenberg, diesmal aber von dem Besitzer, einem Abkömmling der Ritter Wellenberg, der sich ins Burgrecht der Stadt hatte aufnehmen lassen, wie das schon bei Ulrich von Wellenberg vom Jahre 1259 der Fall war. Ein anderer Zweig des Geschlechts verburgrechtete sich in Frauenfeld, wo er in der Zürcherstraße, da ohngefähr, wo jetzt Metzger Haag wohnt, sein eigenes Haus hatte. Ein fernerer Zweig erwarb das Schloß Pfungen. Von welchem dieser Zweige die Wellenberg in den Niederlanden stammen, deren einer vor einem Jahre sich hier einfand, wird wohl schwer zu entscheiden sein.

Jahrzehnte nach den Ereignissen des Jahres 1259 hören wir nichts von der Burg und ihren Besitzern, bis anno 1330 uns berichtet wird, wie Heinrich und Walter von Spiegelberg auf der Burg Wellenberg zu dem Versprechen überredet wurden, an denen, welche an der Gefangennahme ihres Oheims Johannes des Wijzen von Zürich Schuld tragen, keine Rache nehmen zu wollen. Damals scheinen die von Wellenberg, anders als 1259, in einem freundlicheren Verhältnis zu Zürich gestanden zu sein.

In demselben Jahre 1330 gab Konrad von Wellenberg im Verein mit dem österreichischen Vogt Aegerder der Stadt Frauenfeld ihre erste Stadtverfassung. Ob der erstere im

Dienste und beauftragt von Österreich oder als Bürger von Frauenfeld das getan, ist nicht ersichtlich, das letztere immerhin wahrscheinlich, da er Wohnung und Sitz in Frauenfeld hatte.

Die Wellenberg standen damals im Dienste Österreichs. Im Jahre 1354 schuldete Herzog Albrecht an die Ritter Egbrecht von Goldenberg und Konrad von Wellenberg 64 fl. für Stellung von 19 behelmten Kriegern.

Herzog Leopold II., gestorben 1326, hatte dem Konrad von Wellenberg die Vogtei Müllheim um 110 Mark Silber versetzt; der Pfandbrief war indes durch Brand zerstört worden. Da wies Rudolf von Wellenberg, der Sohn Konrads, anno 1379 dem Herzog Leopold III. zu Rheinfelden durch glaubwürdige Rundschafft die Richtigkeit der Verpfändung nach, worauf ihm eine neue Urkunde ausgestellt wurde mit dem Zusatz, wenn der Herzog oder einer seiner Nachfolger das Pfand ledigen wolle, so müßten 40 Mark an ein Eigen gelegt und dieses als ein rechtes Burglehen von Österreich von den Wellenberg empfangen werden.

Zehn Jahre früher, anno 1369, ging der Reihlhof Wellhausen durch Kauf um 60 Mark von der Reichenau an das Gotteshaus Schienen über, und durch Revers verpflichtete sich dieses, daß auf viermonatliche Abtündung hin der Reihlhof von der Reichenau zu lösen sei.²⁾

Wellenberg unter den Hohenlandenberg 1370—1513.

In jenen Jahren muß der Übergang von Schloß und Herrschaft Wellenberg an Eberhard von Straß und von diesem an die Brüder Hans, Hermann, Hug und Beringer von Hohenlandenberg stattgefunden haben. Damit verschwindet das Geschlecht derer von Wellenberg aus unserm Gesichtskreis; ihre Beziehungen zur Burg haben ein Ende.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Trude I.

Was sie zum Verkauf bewog, ist aus der Urkunde jener Tage nicht deutlich. Ökonomische Verlegenheiten, wie sie ein paar Jahrhunderte später die ritterlichen Geschlechter heimsuchten, sind es kaum gewesen. Sie hatten eben Grundbesitz, Ansehen und Einfluß in Frauenfeld und Zürich; die zogen und hielten sie fester als das Leben auf dem einsamen, allem Verkehr und gesellschaftlichen Umgang entrückten Schloße.

Der erste Lehnbrief über Schloß und Herrschaft Wellenberg auf die Brüder Hohenlandenberg, ausgestellt von Mangolt von Brandis, Bischof von Konstanz und Abt der Reichenau, datiert vom Jahre 1355.³⁾ Im Jahre 1385 erwarben die Gebrüder vom Gotteshaus Schienen den Rehhof Wellhausen, den dasselbe seit 1369 besaß, um 100 Pfund Heller.⁴⁾ Im Laufe der Jahre trennten sich die vier Brüder. Einer derselben erwarb das Schloß Frauenfeld. Wellenberg gehörte im Jahre 1407 den minderjährigen Erben von einem der Brüder, indem der Lehenbrief des genannten Jahres, ausgestellt von Abt Friedrich, auf Hermann von Landenberg, als Vogt seiner Bruderkind, lautet.⁵⁾

Unter den Urkunden des Staatsarchivs Zürich über Wellenberg (Trude I) findet sich ein Lehenbrief des Abtes Friedrich von Reichenau über die Herrschaft vom Jahre 1432 auf Gorig und Heinrich von Ull in Langenerchingen. Darnach hätten diese damals sie gekauft. Über der Kauf ist aus uns unbekannten Gründen nicht perfekt und rückgängig gemacht worden, indem Schloß und Herrschaft bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts bei den Hohenlanden-

³⁾ Pupikofer nimmt einmal in „Gemälde der Schweiz, Kanton Thurgau“ das Jahr 1365 als Zeit des Übergangs der Herrschaft an die Landenberg; in „Geschichte des Thurgau“ die Zeit um 1385. Der oben hier genannte Lehenbrief datiert schon vom Jahre 1355.

⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Urkundensammlung „Wellhausen“, Trude I.

⁵⁾ ebenda.

berg verblieb. Am 14. November 1450 stiftete Hermann von Landenberg mit Einwilligung des Bischofs von Konstanz eine Kaplanei auf dem Schloß. Es gehörte mit Wellhausen und Zelben zur Kirche Pfyn. Der dortige Pfarrer hatte die Verpflichtung, zu bestimmten Zeiten die Kapelle in Zelben durch seinen Kaplan besorgen zu lassen. Von 1450 sollte der Kaplan auf Wellenberg wohnen und wöchentlich fünf Messen halten, eine in Zelben und vier im Schloß.

Aus der Zeit der Landenbergischen Herrschaft haben wir auch eine Nachricht über den Kirchensatz von Thundorf resp. Kirchberg, das zur Herrschaft Wellenberg gehörte. Im Jahre 1491 kaufte ihn nämlich die Gemeinde Thundorf zu eigenen Händen um 160 rheinische Gulden mitsamt dem Zehnten zu Rüti von Hr. Meßmer, genannt Rottengatter, Wirt zu Konstanz. Den Zehnten zu Rüti, der auch Güter des Schlosses Wellenberg traf, veräußerte sie dann wieder anno 1529 an den damaligen Besitzer der Herrschaft, Joachim Mötteli, genannt Rappenstein.

Die Herrschaft unter den Mötteli.

Der Übergang von Schloß und Herrschaft an die Mötteli fällt mit aller Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1513. Pupikofer in seinem Gemälde der Schweiz, St. Thurgau, setzt ihn ins Jahr 1516, wohl weil in diesem Jahre ein Syndikatsurteil von Baden ergeht, nach dem die Vogthühner dem Mötteli, die Leibhühner dem Bischof von Konstanz, als Rechtsnachfolger des Abtes der Reichenau, und die Zinshühner dem Balthasar von Landenberg zufallen.⁶⁾ Allein schon anno 1513 steht Mötteli in einem Prozeß mit den Landenberg wegen der Herrschaft, und anno 1514, im folgenden Jahre, führte Mötteli wieder vor dem Syndikat eine Klage wegen

⁶⁾ Staatsarch. Zürich, Urkundensamml. „Wellhausen“, Trude I.

Holzfrevel gegen den Müller Dummeli in Wellhausen, was er doch wohl nur kann als Besitzer der Herrschaft Wellenberg.⁷⁾

Hier ist der Ort, wo wir ein Näheres über die Mötteli, die neuen Besitzer des Schlosses und der Herrschaft, zu sagen haben, soweit es uns aus anderweitigen Nachrichten bekannt ist. Der Stammvater derselben war Rudolf Mötteli, Kaufmann und Patrizier von Ravensburg.⁸⁾ Er erwarb anno 1422 vom Bischof von Konstanz die Pfandschaft über Arbon mit Gerichten, Leuten und Gut und übertrug sie auf seinen Sohn Hans, der sich anno 1425 als Bürger von St. Gallen aufnehmen ließ und damit deren Schutz sich sicherte. Im Jahre 1441 löste der Bischof die Pfandschaft über Arbon; dagegen erwarb Hans Mötteli der Sohn die Herrschaft Roggwil; seine Brüder Georg und Rudolf die Burg Sulzberg, das sogen. Möttelischloß, während die Brüder Rudolf und Lutfried durch Kaufmannsgeschäfte sich bereicherten. Dieses Rudolfs, des Kaufmanns, Sohn Jakob trat in das Landrecht von Unterwalden und erwarb die Herrschaft Alt-Regensberg nebst Affoltern bei Zürich, bis dieses im Jahre 1470 sein Vorrecht darüber geltend machte. Dieser Jakob Mötteli ist es, der in jener Zeit durch seinen Reichtum und seine Streitigkeiten sich einen Namen machte. „Reich wie der Mötteli“ ging wie ein Sprichwort durchs Land. Dieser Jakob erwarb auch die Herrschaft Wellenberg. Schon der Großvater Rudolf Mötteli hatte den Burgstall Rappenstein im Martinstobel an der Goldach erworben und sich von da den Namen desselben beigelegt.

Ins Jahr 1482 fällt nun eine Begebenheit mit Mötteli, die auf eine Reihe von Jahren die Eidgenossen beschäftigte. Mötteli hatte eine unechte Schwester der Untreue wegen einer Summe Geldes bezichtigt und sie deshalb mit Daumen-

⁷⁾ Staatsarch. Zürich, Urkundensamml. „Wellhausen“, Trude I.

⁸⁾ Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, II, pag. 59.

schrauben mißhandelt. Sie wandte sich deshalb an den Kaiser, und der kam ihrem Gesuch willig entgegen, wohl um zu zeigen, daß die oberste Gerichtsbarkeit auch über die Eidgenossen ihm zustehe. Mötteli wurde, als er einmal nach Lindau kam, dort gefangen gesetzt. Sein Schwiegersohn, Freiherr von Sax auf Bürglen, bemühte sich um seine Freilassung. Er wußte erst Unterwalden, dessen Bürger Mötteli war, und durch dieses die Eidgenossen um ihn und seine Sache zu interessieren. Es wurden Verhandlungen angeknüpft, in deren Folge Konstanz den Auftrag erhielt anno 1484, ein Urteil zu fällen. Es lautete, Lindau sei nicht schuldig, ohne Bewilligung des Kaisers den Mötteli ledig zu lassen. Darob entstand nun große Aufregung unter den Eidgenossen. Als aber ihre Schritte zur Freilassung des Gefangenen umsonst waren, hob Unterwalden einige Ratsherren von Lindau auf und setzte sie gefangen. Am 13. März 1485 beschwerte sich hierüber Lindau bei der Tagsatzung in Schaffhausen. Als dann alle unternommenen Schritte nicht zum Ziele führen wollten, entschloß sich der Freiherr von Sax zu einem Streiche, der unter andern Umständen, wenn Kaiser Friedrich beliebter gewesen wäre in seinem Volke, den bittersten Krieg nach sich gezogen hätte. Als derselbe nach Konstanz kam um Mitte August 1485, und bei diesem Anlaß die Reichenau besuchte, machte Sax einen Anschlag auf seine Gefangennehmung. Zufällig ergriff er statt des Kaisers seinen Schatzmeister, und setzte ihn als Geisel für Mötteli gefangen. Um einem Kriege auszuweichen, wurde die Sache am 28. Oktober 1485 auf einer Konferenz zu Konstanz zwischen den Räten des Kaisers und den Eidgenossen dahin beigelegt, daß Mötteli gegen den Schatzmeister und eine Rechtsvertröstung von 15,000 fl. freigegeben werden solle. Durch offenen Majestätsbrief erklärte der Kaiser, daß er weder Unterwalden noch den Freiherrn von Sax mit seiner Ungnade strafen wolle,

wogegen letzteres seine gefangenen Ratsherren auf den 18. November nach Bregenz zu stellen hatte. So erlangte Mötteli die Freiheit, mußte dann aber zufolge des Spruches einer Konferenz vom 19. Februar 1486 zu Konstanz zwischen den Räten des Kaisers und den Eidgenossen wegen seiner Anstände mit Lindau 5000 fl. als Pfand hinterlegen dafür, daß er innert Jahresfrist denen von Lindau vor dem Kaiser oder seinen Räten im Etschland zu Recht stehen wolle. Um jetzt der Gefahr einer neuen Beraubung seiner Freiheit zu entgehen, zog er es vor, das hinterlegte Pfand fahren zu lassen und einer Rechtsverhandlung vor dem Kaiser fern zu bleiben. Statt dessen erwarb er die Herrschaft Pfyn und ließ sich dort nieder.⁹⁾

Die Herrschaft Pfyn war ein Lehen des Domstiftes Konstanz. Die Vogteiverwaltung lag in früheren Zeiten in den Händen der Herren von Klingenberg, von denen sie überging an Werner von Holzhausen, genannt Keller, und Ott Bernold, Herrn zu Tetigkofen. Die Herrschaft hatte weder Schloß noch Gerichtsgebäude, so daß anno 1464 Gefangene derselben in der Burg Tetigkofen in Verwahrung genommen werden mußten. Die Herren von Landenberg auf Wellenberg erwarben dann mit der Vogtei Müllheim auch die von Pfyn. Ins Jahr 1486 oder 1487, also bald nach Möttelis Freilassung in Lindau, fällt der Übergang derselben von den Landenberg an Jat. Mötteli. In Unterhandlungen, die der letztere mit St. Gallen wegen des Nachlasses seines Bruders Lutfried in den genannten Jahren führte, nennt er sich bereits Vogt, Herr von Pfyn. Wahrscheinlich hat er das Herrenhaus Schauenhausen auf der Anhöhe neben der Straße von Pfyn nach Stedborn zu seinem Wohnsitz erwählt. An diesen Ort sind die Volkssagen

⁹⁾ Pupikofer, „Geschichte des Thurgaus“, Bd. II, pag. 59—62.

über den ruhelosen Geist Möttelis gebunden. Ein Schloß baute erst später einer der Nachkommen Möttelis im sogen. Städtchen, auf den Trümmern des einstigen römischen Standlagers. In neuerer Zeit ist es zum Gemeindeschulhaus umgebaut worden.

Als Vogtherr von Pfyn war Mötteli alsbald bemüht, seine Besitzungen zu erweitern. Es ist wahrscheinlich, daß ökonomische Verlegenheiten die Landenberg auf Wellenberg zuerst in Beziehungen zu ihm brachten. Darauf deutet der Pfandbrief Möttelis vom Jahr 1512 auf den Rehlhof Wellhausen, der dann richtig auch einen Prozeß im Gefolge hatte, wie denn fast alles, was Mötteli unternahm, in irgend einer Streitigkeit endete. Er war, aus allem, was uns bekannt, zu schließen, nicht nur ein unruhiger, sondern auch ein rechthaberischer und endlos streitsüchtiger Geist. Raum eine Zeit verging, daß er nicht Prozesse, gewöhnlich durch alle Instanzen bis vor das Syndikat in Baden, führte. So steht er im Jahr 1513 im Streit mit den Landenberg. Anno 1514 führt ihn eine Klage gegen Müller Dummeli in Wellhausen wegen Holzfrevels vor die Tagsatzung. Im Jahr 1516 folgt durch dieselbe das schon oben angeführte Urteil, daß die Vogthühner ihm, dem Mötteli, die Leibhühner der Reichenau als dem Lehnherrn, und die Zinshühner dem Balthasar Landenberg gehören. Die Prozesse kosteten Geld, viel Geld. Aber Mötteli fragt darnach nicht; sein Reichtum hebt ihn über alle Bedenken und alle Angstlichkeit hinweg. Er lebte noch im Jahre 1521. Das genaue Datum seines Todes ist unbekannt.

Es scheint, daß er auch nach der Erwerbung des Wellenbergs seinen Wohnsitz Pfyn nicht verlassen hat. Statt seiner hauste und waltete auf dem Schlosse sein Sohn Joachim mit seiner Gattin Petronella von Ulm. Es war das in jenen Tagen, wo der Geist der Reformation durch die Lande

wehte. Mötteli mit seiner Gattin hielt eifrig fest am alten Glauben, wie denn dieser unter dem für seine Vorrechte besorgten Adel seine eifrigsten Anhänger zählte. Auf ein Gesuch hin des Ehepaars Mötteli erlaubt der Nuntius Antonius Puccius durch Erlass vom 1. Januar 1520, daß durch einen Kaplan auf Wellenberg mit einigen Einschränkungen Gottesdienst und Messe gehalten werden dürfe, doch sei die Freiheit, die Messe vor Tag, noch zur Nachtzeit, nur sparsam zu benutzen, „weil da in dem Dienst und Sacrament des Altars unser Herr Jesus Christus, der Gesalbte Gottes, der der lichtvolle Urheber des ewigen Lichtes ist, aufgeopfert wird, solches weit besser bei heiterm Tag als bei finsterer Nacht verrichtet wird“.¹⁰⁾ Durch Erlass vom 21. Januar 1528 erlaubt sodann derselbe Nuntius Puccius dem Joachim Rappenstein und seiner Gemahlin, einen tragbaren Altar in der Schloßkapelle zu halten.¹¹⁾

Kein Jahr ist in dieser Zeit, da Joachim Rappenstein auf Wellenberg saß, daß uns nicht ein und mehrere Urteile der verschiedenen Instanzen aufbewahrt wären in Prozessen, die er führte. Namentlich waren es die verwickelten Eigentums- und Zinsverhältnisse des Kehlhofes Wellhausen, die dazu Anlaß gaben. Eigentümlich und charakteristisch für damalige Zustände ist ein Streit, den Mötteli und die Gemeinde Wellhausen in den Jahren 1535 bis 1537 gegen Müller Dummeli in Wellhausen führte. Dummeli hatte eine Scheune an seine Mühle, ein Erblehen, angebaut. Von den Klägern wurde ihm nun die Wahl aufgetan, die Scheune wegen Feuersgefahr von der Mühle weg zu versetzen, oder auf sein Holzrecht in der Gemeindewaldung zu verzichten. Die Kläger fanden Schutz vor allen Instanzen.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Urkunden über Wellenberg, Trude I.

¹¹⁾ ebenda.

Die Herrschaft unter den Herren von Ulm.

Mötteli muß schon längere Zeit mit der Absicht sich getragen haben, Wellenberg zu veräußern. Schon im Jahre 1535 wohnt er wieder in Pfyn. Er findet dann einen Käufer in Junker Gregorius von Ulm von Ravensburg. Der Kaufbrief ist datiert vom Dienstag vor Simon und Judä des Jahres 1537 und umfaßt mit dem Schloß die Gerichte zu Wellenberg, Aufhofen, Buttenhart, Rüti, Thundorf, Kirchberg und Buchhorn, mit Anteil an den Gerichten zu Lustorf, Mettendorf und Heschikon, mit Gebäuden und Gütern, Grundzinsen, dem Zehnten zu Wellhausen und Mettendorf. Die Kaufsumme betrug 8987 Gulden.¹²⁾ Gregor von Ulm war bemüht, sein Besitztum zu mehren und abzurunden. So kaufst er im Jahr 1541 den Zehnten von Wellenberg und Güter zu Rüti von der Pfrund Kirchberg um 110 fl.¹³⁾ Pfarrer war damals in Kirchberg Joh. Jakob Brunner. Im Jahr 1544, Montag vor Gallus, übergibt ihm die Gemeinde Thundorf „gegen Nachsehung (Nachlaß) ihm allein gehörender, von ihnen begangener Bußen und Frevel (wegen Nichtunterhaltung der Zäune und des Grabens u. c.) den Bach Thun, soweit Thundorfer Gericht und Güter gehen, für eigen und gegen Eingesessene à 1 Pfld., gegen Fremde nach Belieben zu verbannen, mit Vorbehalt der Beiflüsse, der Wässerung auf die Wiesen, und eines Gulden Gelds anstatt der Fische auf ihr Jahrgericht.“ Gleichsam zur Entschuldigung ist dann beigesfügt, daß die Bußen vom einen und andern nicht zu erschwingen wären.

Um in bezug der Grundzinsen nicht Schaden zu leiden, veranstaltet er am 7. Mai 1545 eine Aufnahme der Erbgüter in Wellhausen, die nötig geworden „wegen Zerteilungen und

¹²⁾ Staatsarchiv Zürich, Urkunden über Wellenberg, Trude I, Nr. 77. ¹³⁾ Ebenda, Nr. 79.

Veränderung der Lehengüter, die ihm und seinen Erben zu großem Nachteil und Abbruch dienen". „Und so denn menschliche Gedächtniß und Wißenheit nit beständig, sondern vergänglich ist, mit der Welt und Zyt abfällt und hinsflüßt, und daruß groß Irrungen und Spän entspringen," so haben sich von Ulm und die Inhaber der Lehengüter gütlich verständigt, daß jeder im Weisein aller seine Erbgüter angibt und sie in einer Urkunde verzeichnet werden.¹⁴⁾ Die Verhältnisse hatten sich mit der Zeit so verwickelt und verquickt, daß im Jahr 1542 das Gericht zu Wellhausen in einem Streit, an dem die Landenberg, Gregor von Ulm, der Rehhofer zu Wellhausen und Joachim Mötteli beteiligt waren, erklären mußte, kein Urteil geben zu können.¹⁵⁾

Die Holzgerechtigkeit, die Müller Dummelin im Wald der Herrschaft Wellenberg besaß, und die schon so viel Ursache zu Zwist und Streit gegeben, kaufte Gregor von Ulm durch Vermittlung des Giel von Giessperg in Wängi am Donnerstag vor Matthäus 1549 um die Summe von 70 fl. Konstanzer Währung los und räumte damit eine Quelle vielfachen Ärgers für den Besitzer der Herrschaft aus dem Wege.¹⁶⁾ Anno 1574 kauft Gregor von Ulm von Jos Munprat in Thundorf 4 Tuchart Wald in Grundwilen um die Summe von 25 fl.¹⁷⁾ Aus dem Jahr 1560 datiert ein Urbar des Clastralzehntens in der Gemeinde Pfyn, den er gemeinsam mit Albrecht von Landenberg, Domherr des Stifts Konstanz, inne hat, und das besonders die Güter in Felben umfaßt.¹⁸⁾ Aus demselben Jahr 1560 ist ein Wässerungsbrief von Hans Brüchsel und Hans Stuz und sieben Genossen in Mettendorf über die an bestimmte Bedingungen gebundene Benützung der Wasser des dortigen Dorfbaches.¹⁹⁾

¹⁴⁾ Staatsarchiv Zürich. Wellenberg, Nr. 81. ¹⁵⁾ Ebenda Nr. 78.

¹⁶⁾ Ebenda Nr. 82. ¹⁷⁾ Ebenda Nr. 94. ¹⁸⁾ Ebenda Nr. 87. ¹⁹⁾ Ebenda Nr. 86.

Ein bemerkenswertes Beispiel bäuerlichen Starrsinns gab zur Zeit des Gregorius von Ulm der Bauer Kaspar Bäzlin in Felben. Es war alter Brauch, daß die Anstößer an den Bach von Wellhausen je das dritte Jahr, wenn die Zelge gegen Felben angefaßt war, ihn säuberten, auf zwei Schuh an der Sohle, auf drei oben an den Rändern. Bäzlin weigerte sich dessen und ließ darob die Bußen aller Instanzen über sich ausfallen. Vor den Gerichtsinstanzen stützte er sich auf die Offnung, erhielt aber Unrecht. Indes ruhte er nicht, bis der Landammann Fehr entschied, er habe, wenn er nachweisen könne, daß Gregorius von Ulm den Bach „aus seinem Fluß“ (seinem bisherigen Lauf) gerichtet, wohl, sonst aber, übel appelliert. Über den schließlichen Ausgang fehlen die Nachrichten. Der Handel fällt in die Jahre 1538 und 1539.²⁰⁾

Lehenbriefe auf Gregorius von Ulm sind vorhanden vom 20. Juli 1554 von Bischof Christoph, vom August 1566 von Bischof Mark. Sittich. Beide sind gleichlautend und beschlagen die Feste Wellenberg mit Mannschaft, Lehenleuten und Gütern, sowie das Gericht zu Hüttlingen mit „Zwing, Pänn, Holz, Feld und aller Zubehörd“. Von den im ersten Lehenbrief vom Jahr 1537 genannten Gerichten zu Thundorf, Aufhofen u. c. ist nichts erwähnt.²¹⁾ Gregorius von Ulm macht, soweit die Nachrichten über seine Zeit und sein Tun gehen, den Eindruck eines guten Haushalters, der nicht nur bemüht ist, seinen Besitz zu mehren, der auch darnach strebt, Ordnung in den damaligen Rechtsverhältnissen zu schaffen.

Hans Jakob von Ulm. 1576—1603.

Jakobs Tod fällt in den Sommer des Jahres 1576. Schon vom 17. September 1576 datiert ein von der bischöflich-

²⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 73—76. ²¹⁾ Ebenda Nr. 84 und 89.

konstanzerischen Kanzlei ausgestellter interimistischer Lehenbrief auf Hs. Jakob von Ulm als Lehensträger im eigenen wie im Namen seiner verwitweten Mutter und seiner drei Brüder Hs. Konrad, Georg und Hans.²²⁾ Die Lehen umfassen diesmal außer der Herrschaft Wellenberg und dem Gericht Hüttlingen den Hof Weerswilen (bei Weinfelden), die Vogtei Adelshoven und das halbe Haus Steinebrunn im Egnach. Der Vater Gregorius von Ulm hat demnach einzelne Teile seiner früheren Herrschaft, wie Thundorf, Lustorf, Aufhofen ic. veräußert und dafür anderweitige Herrschaftsrechte erworben.

Unter der neuen Herrschaft ist es zunächst ein durch lange Jahre sich hinziehender Streit um den Rehthof in Wellhausen, der die Beteiligten in Aufregung hält. Der Rehthof war Eigentum der Mötteli in Pfyn, die ihn vom Kloster Schienen erwarben. Als ein Graf von Eberstein nach den Mötteli in den Besitz von Pfyn kam, gelangte auch der Rehthof Wellhausen in dessen Hände. Als der Graf von Eberstein um 1579 starb, veräußerte die Witwe ihr thurgauisches Besitztum. Auf der deshalb stattfindenden Gant erwarben den Rehthof Wellhausen um 1120 fl. der Amtmann der Reichenau, Joachim Toner genannt Rüpplin in Frauenfeld, und sein Schwager Gorius Fahrer in Pfyn, gewesener Schreiber in Pfyn und Wellenberg.²³⁾ Es hat, wie sie selbst sagen, diese Erwerbung den beiden viel Sorge gemacht; sie hatten zu gewärtigen, daß man sie ihnen nicht lasse, Berechtigte den Zug darüber erlären, und so suchten sie durch allerlei Winkelzüge sich den Erwerb zu sichern. Die Folgen blieben nicht aus. Einmal weigerten sich die Bauern des Rehthofs, die neuen Lehenherren anzuerkennen. Rüpplin beschwerte sich beim Landvogt, der den Jakob von

²²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 95. ²³⁾ Ebenda, Nr. 96.

Ulm aufforderte, auf die Bauern einzuwirken, daß sie sich an die neuen Lehenherren halten²⁴⁾, ansonst ihr Lehen verfalle. Als das umsonst war, wandte sich Rüpplin an das Syndikat in Baden. Am 22. Juni 1586 beschloß dasselbe, daß Rüpplin und Fahrer im Besitz des Kehlhofes geschützt, die Lehenbauern zur Anerkennung der Lehenherren anzuhalten seien.²⁵⁾ Der Übergang des Kehlhofes an die Rüpplin und Fahrer lag aber auch den Herren von Ulm auf Wellenberg nicht recht. Sie wußten den Gerichtsherrenstand des Thurgaus für die Sache zu interessieren, so daß derselbe, in ihrem Namen Ulrich von Breitenlandenberg auf Herdern, sich am 7. Juni 1589 in einer Beschwerdeschrift an die Tagsatzung in Baden wandte. Sie beklagten sich einmal darüber, daß die Räuber in der Fertigung Wunn und Weid, Trieb und Trät der Gemeinde Wellhausen als ihr Eigentum zugeschrieben, da sie doch der Herrschaft gehören. Sodann haben sie die Fertigung nicht vor öffentlichem Gericht in Wellhausen gemacht, sondern „hinterruds“, so daß die Befreiteten keine Gelegenheit zum Zuge erhielten.²⁶⁾ Am 27. Juli 1589 wies die Tagsatzung die Beteiligten an, sich gütlich zu vergleichen, und erst, wenn das nicht möglich, möge an sie appelliert werden.²⁷⁾ So kam denn Montag vor Laurentius 1589 durch Vermittlung des Landvogtes Hans Rambli, des alt Schultheiß Hr. Koch und des Landammann Melch. Wehrli auf wellenbergischer, des Schultheiß Sebast. Engels und des Ammann Iac. Etter zu Birwinken auf rüplischer Seite, ein Vergleich zustande. Demzufolge ging, weil die von Ulm auf dem Kehlhof Grundzins, Zehnten und andere Gerechtigkeiten hatten, zudem der Kauf nicht nach Brauch und Recht der Herrschaft Wellenberg geschlossen, auch der Tag von Baden den von Ulm nicht verkündet war, der

²⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 98. ²⁵⁾ Ebenda, Nr. 99.

²⁶⁾ Ebenda, Nr. 100 und 504. ²⁷⁾ Ebenda, Nr. 101.

Rehlhof um 1300 fl. an die von Ulm über mit samt „den gewersaminen Brief und Siegel“. Die Herren Obmann und Zusätze hatten sie gemeinsam zu entschädigen.²⁸⁾ Dieser Vergleich ward Mittwoch vor Johann Baptist 1590 durch einen vor dem Landvogt geschlossenen Vertrag bestätigt. Nach demselben hatte von Ulm der Reichenau einen Gulden Ehrschatz zu entrichten. Die Kaufsumme wurde mit Einschlag eines Zinses, den Rüppli noch hätte beziehen können, auf 1400 fl. festgesetzt.

Durch seinen Schwager, Hans Thomas von Breitenlandenberg, kaufte sodann am 5. Februar 1590 Hs. Jakob von Ulm von Kaspar Schmid, des Rats in Zürich, um 400 fl. den Hof in Hasenbühl. Nach der Kaufsumme zu schließen, muß er von beträchtlichem Umfang gewesen sein.²⁹⁾

Am 9. Mai 1590 wurden die Marksteine, drei an der Zahl, zwischen Frauenfeld und Wellenberg mit den Zeichen und Wappen neu gesetzt. Die Landstraße war beiden Teilen gemeinsam, so daß Bußen und Frevel jedem zur Hälfte zufielen.³⁰⁾

Nach den Lehenbriefen vom 17. Dezember 1591 (von Bischof Andreas) und 2. Dezember 1602 (von Bischof Joh. Georg)³¹⁾ hat Hs. Jakob von Ulm die Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen und den Rehlhof Wellhausen mit den Brüdern Georg und Hans gemeinsam inne gehabt. An den übrigen ihnen zustehenden Besitzungen, dem Hof Weersweilen, der Vogtei Adelshofen und dem halben Hof Steinebrunn im Egnach war auch der vierte Bruder Hs. Konrad beteiligt.³²⁾ Diese letztern standen zum Stift Konstanz, Wellenberg und Hüttlingen dagegen zu der Reichenau in Lehensverpflichtung. Hs. Jakob von Ulm, der älteste der Brüder, war nicht ohne

²⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 102. ²⁹⁾ Ebenda, Nr. 103. ³⁰⁾ Ebenda, Nr. 104. ³¹⁾ Ebenda, Nr. 108 und 118.

³²⁾ Ebenda, Nr. 116.

Ansehen und Einfluß im Gerichtsherrenstande. So hat er in dessen Namen am 12. August 1599 ein Monitorium an die Gerichtsuntertanen des Thurgaus erlassen, worin er sie zu williger Bezahlung der Kosten ermahnt, die dem Gerichtsherrenstand erwuchsen, als er sich zur Abwehr der Forderung der drei Städte Wyl, Frauenfeld und Stein an die Tagssitzung wandte, wornach nur auf ihren Märkten alles Feilhaben, Kaufen und Verkaufen von Korn, Haber, Salz, Schmalz, Stachelleisen, Rebstecken, Hanf, Wärch, Garn u. Statthaben dürfe.³³⁾

Aus der Zeit des Hs. Jakob von Ull werden uns verschiedene Züge berichtet, welche geeignet sind, uns die rechtlichen und sozialen Verhältnisse und Sitten jener Tage zu beleuchten. So von Kirchberg und Thundorf. Der dortige Kirchensatz ward, „weil von der Herrschaft Oesterreich herührend,“ vom Landvogt dem jeweiligen Kirchenpfleger (1597 von Landvogt Cab dem Schmid Kleinhans Traber) zu Handen der Gemeinde, die ihn seiner Zeit zu eigen erworben, als Lehen vergeben. In der „Ordnung für die Jahrrechnung“ ist nun vorgeschrieben, daß drei Pfleger den Satz zu verwalten haben, zwei von Thundorf und einer von den Höfen, doch dürfen sie nicht näher mit einander verwandt sein, als „zu dritten Kindern“. Godann soll eine Person aus einem jeden Haus am Tage der Jahrrechnung erhalten: „ein Suppen, ein Stück Fleisch, für einen Kreuzer Brod und ein Glas Wein, aber nit mehr.“ Für Hausarme und Notdürftige soll man des Almosens eingedenkt sein, wie von Alters her.³⁴⁾

Das Jahr 1599 war ein fruchtbare Jahr, reich namentlich an gutem Wein. Daran nahm der Landvogt Frei von

³³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 112. ³⁴⁾ Ebenda, Nr. 109.

Zug Anlaß, am Samstag vor St. Thomas ein Mandat ausgehen zu lassen, darin er „vor dem überflüssigen Zechen, Zehren und Zutrinken“ warnt. Was über 2 fl. Zechen geht, ist rechtlich ungeschützt. Nach neun Uhr darf keinem Einheimischen mehr Wein verabreicht werden, sonst verfallen Wirt und Gast der Strafe.³⁵⁾

Wir haben oben gehört, wie Thundorf die Fischenz im Thunbach den Herren von Wellenberg gegen Erlaß der Bußen für Frevel überließ. Einzelne Bürger wollten sich schwer darein finden. So trieb Joggli Tuchschmid, dessen Knabe im verbotenen Wasser gefischt und darum 1596 gestrafft worden war, die Sache bis vor den Landvogt, freilich ohne andern Erfolg, als eine erhöhte Buße.³⁶⁾

Hans Jakob von Ulm empfing mit seinen Brüdern Hans und Georg von drei Bischöfen die Lehensbriefe, erst von Mark. Sittich, dann 17. Dezember 1591 von Andreas und 2. Dezember 1602 von Joh. Georg. Der letztere hat die Lehenserneuerung so geordnet, daß er den Lehenleuten vom 26. November bis 20. Dezember 1602 außer an Sonn- und Feiertagen Frist ansetzte, daß sie „jedes Tags morgens früher Zeit nach Mörsburg“ sich einfinden könnten.³⁷⁾

Gregorius von Ulm. 1603—1619.

Im Frühjahr 1603 starb Hs. Jakob von Ulm. Am 10. April dieses Jahres gaben Georg von Ulm, Unter- vogt zu Tuttlingen, und Hans von Ulm, fürstlich markgräflich- badischer Rat und Landvogt zu Röten, des Verstorbenen Brüder, dem Gregorius von Ulm, Sohn des Georg, Vollmacht, von Bischof Johann Georg das Lehen Wellenberg ic. zu empfangen, weil sie Geschäfte halber gehindert

³⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 113. ³⁶⁾ Ebenda, Nr. 110. ³⁷⁾ Ebenda, Nr. 117.

seien, persönlich zu erscheinen.³⁸⁾ Der Lehenbrief datiert vom 10. Mai 1603.

Um jene Zeit erhob sich ein Span zwischen den von Ulm auf Wellenberg und Wilhelm von Breitenlandenberg auf Spiegelberg über Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den drei Reihöfen von Lustorf, der aber durch den Landvogt Schneeberger von Zürich Mittwoch vor Peter und Paul 1604 glücklich gütlich geschlichtet ward. Aus demselben Jahre 1604 datiert ein Mandat des Landvogts Helmlin von Luzern, das die sogenannten Winkelbriefe ungültig erklärt. Es kam nämlich häufig vor, daß bei Räufen und Verkäufen die Beteiligten die gerichtliche, also öffentliche Anerkennung und Siegelung, wohl aus Sparsamkeitsrücksichten, umgingen und mit Privatsiegeln sich begnügten, was oft zu Verlusten und Schädigungen führte.

Höchst interessant und instruktiv für die damaligen Familienverhältnisse ist ein Testament des fürstlich markgräflich-badischen Rats Hans von Ulm vom 12. August 1608, datiert Lörrach, mit Zusätzen, datiert Basel bis zum 19. November 1615, das er eigenhändig geschrieben. Es ist ein Zeugnis einer nicht gewöhnlichen Geistes- und Gemütsbildung des Verfassers. Wir ersehen aus demselben, wie der Testator ein für jene Zeit wohlhabender Mann gewesen, zudem ein eifriger Protestant, wurzelnd in dem dogmatisch scharf ausgeprägten Glauben des 17. Jahrhunderts.³⁹⁾

Erben waren die fünf Söhne Gregorius, Heinrich, Hs. Jakob, Hs. Caspar und Jakob Christoph. Für die Studien und Reisen derselben hat der Vater große Summen aufgewendet, die aber bei Teilung des Erbes nur zum Teil angerechnet werden dürfen. Der Sohn Heinrich „hat auf den Schulen und anderswo eine merkliche Summe wider meinen

³⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 119. ³⁹⁾ Ebenda, Nr. 128.

Willen und ernstliche Abmahnung, auch wider all sein hoch Versprechen verschwemmt und verthan, welches allein, das ich für ihn allerort ausgegeben und bezahlt, 3924 fl. betragen mag.“ Auch hatte er nach Basel 1000 fl. Schulden, deren Verzinsung der Vater übernahm. Das sollten die andern Söhne, die ihm gehorsam gewesen „und nirgends anderswo hingegangen, als da ich sie geheißen“, nicht entgelten, und deshalb Heinrich 1800 fl. abgezogen werden vom Erbe. Zur Bestreitung der Studienkosten von zweien der Söhne hat der Bruder des Vaters, Hs. Konrad, der frühe gestorben ist, je 1000 fl. testiert.

Das Erbe bestand außer in Kostbarkeiten, Ringen u., über die der Vater im einzelnen verfügte, in Gebäuden und Gütern in Schopfheim und Lörrach und in Gültten. Er berechnet, daß er sein ererbtes Gut um 18 000 fl. durch sein umsichtiges Haushalten vermehrt. Über Wellenberg und Hüttlingen ist nur gesagt, daß er darüber mit seinem Bruder Georg nach Hans Jakobs Tode eine Erbeinigung getroffen. Das Gericht Hüttlingen fiel darnach an den Sohn Hs. Caspar. Daß ihm übrigens die väterliche Herrschaft ferner gelegen, erhellt aus den Vermächtnissen, die er für Arme machte. Da ist der Spital in Schopfheim mit 100 fl., die Gemeinde Knittlingen mit 80 fl., jeder an seiner Beerdigung teilnehmende Arme mit einem Schilling bedacht, während den Armen von Wellenberg nur 4 fl. jährlich zufallen.

Bemerkenswert ist namentlich seine Mahnung an die Söhne, „daß sie der väterlichen Disposition als gehorsame Kinder mit allem Fleiß nachkommen, alles freundlich, brüderlich und friedlich miteinander teilen, dem lieben und treuen Gott um daß er ihnen durch seinen Segen von Eltern und Verwandten, mit Fleiß und Arbeit erworben, von Herzen Lob und Dank sagen, und daß er auch ihnen die Gnade mitteile, damit sie Sämmliches recht zu seines Namens Lob,

Ehr und Preis brauchen können. Ihnen auch jederzeit lassen die Armen befohlen sein. Sich auch gegen einander brüderlich verhalten, je einer dem andern alle brüderliche Liebe und Treue erzeige, keiner den andern lasse oder übergebe, sondern allewege gedenke, daß der größte Segen, den ich und meine Brüder gehabt, allein nach Gott unserer Einigkeit gefolget. Denn wir also einig mit einander gehäuset, daß wo wir etwas zu teilen gehabt, uns ohne einiges Zanken, friedlich zu eines jeden Begnügen verglichen, da je eines dem andern vor- und nachgeben.“ Dann fügt er hinzu: „Sodann sollen meine Söhne in höchste Achtung nehmen, daß sie zu allervorderst zu Gottes Wort und der rechten, wahren, reinen christlichen evangel. Religion, darinnen sie christlich auferzogen, beständiglich bis an ihr End verharren, den lieben Gott ernstlich anrufen und beten, daß er sie darbei gnädiglich erhalte, und nicht etwa durch falsche, gleisnerische, scheinbare und auf menschlicher Weisheit bestehende Lehren verführt werden lasse. Auch bei Gottes Wort und evangel. reiner Religion all ihr zeitlich Leben und Ehr, da wo es die Nothdurft erfordert, frisch und unverzagt zusezen, und also ihr Leben und zeitlich Gut eher Gott aufopfern, denn sich von seinem Wort und christlicher evangel. Religion und Lehr abwendig machen lassen.“ ⁴⁰⁾

Auf Schloß Wellenberg waltete indessen als Lehenträger der Erbeinigung zwischen Georg und Hans von Ulm der Sohn des ersten, Gregorius von Ulm, und war treulich bemüht, die gerichtsherrlichen Rechte zu wahren. So führte er wegen unbefugten Weinausschenkens einen Prozeß gegen Ulrich Tuchschmid von Thundorf bis vor das Landgericht. ⁴¹⁾ Besonders lag ihm die Wehrhaftigkeit der Mannschaft seiner Herrschaft und die Ausbildung der Schießkunst am Herzen.

⁴⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 128. ⁴¹⁾ Ebenda, Nr. 130—132.

Im Mai 1610 erließ er eine Aufforderung, wonach jeder Mann sich mit einer Seiten- und andern Wehr zu versehen habe, damit „wenn durch allerlei verloßene Buben will Brand und Diebstahl angestiftet, und vollbracht werden,“ man sich zu schützen wisse. Die, „denen Musketen oder Haken- geschüze auferlegt werden,“ sollen sich mit „Pulver und Blei, Kraut und Loth“ versehen. Bei einem Pfund Schilling Buße hat jeder an Sonn- und Feiertagen sein Seitengewehr zur Kirche und auf der Straße zu tragen. Bei Tag haben in jedem Dorfe zwei, bei Nacht vier Mann zu wachen und allfällige Übeltäter der Obrigkeit zuzuführen. Zur Förderung der Übung in der Schießkunst verspricht er, „längstens in 14 Tagen eine ehrliche Gabe zur Kurzweil und zur Uebung zu erschießen zu geben“. Wellenberg war dann in der Folge eine der ersten Herrschaften, die in Wellhausen ein Schützenhaus erbaute.⁴²⁾

Im Jahre 1613 kam Georg von Ullm in den Fall, zu klagen wider die Gemeinde Wellhausen, weil sie das Vieh zur Weide trieb, bevor die Zehntgarben eingesammelt waren, wodurch ihm beträchtlicher Schaden zugefügt wurde. Die Angeklagten entschuldigten sich damit, daß, wenn sie mit dem Trieb länger warten, als dann das Vieh von Zelben und Mettendorf ihnen die beste Weide wegnehme. Vor dem Landvogt erhielt der Junfer sein Recht und Wellhausen sollte alle die von demselben ausgesprochenen Bußen bezahlen. Da ihr das schwer fallen wollte, so kam ihr von Ullm in der Weise entgegen, daß er in einem Vertrag vom 12. Mai 1614 alle Bußen erläßt, wogegen sie ihm das sogenannte Reuterholz, in dem sie das Recht zu Trieb und Trät, den Weidgang hatten, als „eigentümlich zugeschlageu und verfangen Gut“ überließen, demnach auf den Weidgang verzichteten.⁴³⁾

⁴²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 133. ⁴³⁾ Ebenda, Nr. 134—136.

Auch ein Aktenstück kirchlicher Natur ist uns aus der Zeit des obigen Gregor von Ulm erhalten. Mit der Reformation ging die ganze Herrschaft zum evangelischen Glauben über, nur die Besitzer derselben, die Mötteli, blieben beim katholischen Bekenntnis. Die mit dem Jahr 1537 ihnen folgenden von Ulm waren evangelisch. Wir haben aus dem Testament des Hans von Ulm gesehen, mit welchem Eifer die Familie den evangelischen Glauben bekannte. Von der Reformation an sorgte Zürich für die evangelischen Prädikanten, es gab sie den Gemeinden oder, wo katholische Gerichtsherren die Kollatur besorgten, machte sie zu ihren Handen Dreievorschläge. Im Jahre 1619 war die Stelle in Tiefen erledigt und die Gemeinde ersuchte den Rat in Zürich um deren Wiederbesetzung. Am 22. Februar 1619 schreibt Bürgermeister und Rat an dieselbe, sie habe hiezu Jörg Burkhardt ernannt, und fügt die Mahnung hinzu, sie möchten, „dieweil diese Pfund zurückgekommen, eben gering ist, mit Verbesserung und Mehrung der jährlichen Besoldung sich dergestalt erzeigen, damit Herr Jörg mitsamt den Seinigen seine notwendige ehrliche Nahrung und Unterhaltung haben möge“.⁴⁴⁾

Jakob Christoph von Ulm. 1620—1646.

Gegen Ende des Jahres 1619 starb Gregorius von Ulm, von dessen Wirken und Walten wir den Eindruck haben, daß er ein gerechter Herr und Richter, als solcher nicht nur auf das Seine, auch auf das Wohl seiner Gerichtsuntertanen bedacht war.

Am 22. Januar 1620 stellt Bischof Jakob den Lehensbrief aus auf des Verstorbenen Bruder Jakob Christoph, dem nicht mehr als Lehenträger der Erbeinigung, sondern als selbständigem Herrn die Feste und Herrschaft Wellenberg mit

⁴⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 137.

Mannschaft und übrigen Gerechtigkeiten übertragen wird. Hüttlingen wird nicht mehr genannt, ist also bereits übergegangen an Hs. Caspar, den Sohn des Hans von Ulm (vide das Testament des letztern).⁴⁵⁾ Wegen der kurzen Regierungszeit des Bischofs Johann und seines Nachfolgers Sixt Werner wird der Lehenbrief im August 1627, dann wieder am 24. April 1629 erneuert. Im letztern wird das Lehen an Hs. Caspar als Lehenträger des Jakob Christoph verliehen. Es dürfte das wohl der Sohn des Hans, Rat in Schopfheim, sein, dem Hüttlingen zugeteilt war, also des Jakob Christoph Geschwisterkind, nicht sein Bruder, wie er im Lehenbrief genannt wird.⁴⁶⁾

Der Junker geriet schon von Anfang in ökonomische Schwierigkeiten und mußte Gelder aufnehmen und seine Besitzungen, eine nach der andern, dagegen verschreiben. Ob das eine Folge von Prozessen war, in die er in Basel und Straßburg verwickelt wurde, wird aus der mangelhaft vorliegenden Korrespondenz, die er mit Bonaventura von Bodeck auf Schloß Elgg führte, nicht recht deutlich.⁴⁷⁾ Genug, schon am 24. Juni 1623 gibt er seinem Schwager Hs. Hartmann Escher, Obervogt zu Weinfelden, eine Schuldverschreibung über 760 fl., vierteljährlich fündbar, wofür er die Herrschaft Wellenberg als Pfand einsetzte.⁴⁸⁾ Am 28. August 1626 kaufte er dann freilich von Landschreiber Joh. Würz den als Lehen dem Fürsten von Fürstenberg zustehenden halben Zehnten von Dingenhart. Aber das war kein Ersatz für die gemachte Schuld.⁴⁹⁾ Im Jahre 1629 ersucht Escher den Junker um Bezahlung der Schuld. Darauf antwortet dieser am 21. April, das bringe ihn in Verlegenheit. Escher möchte doch 300 fl. stehen lassen, für Abzahlung des übrigen wolle

⁴⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 138. ⁴⁶⁾ Ebenda, Nr. 141 und 143. ⁴⁷⁾ Ebenda, Nr. 147—150. ⁴⁸⁾ Ebenda, Nr. 139.

⁴⁹⁾ Ebenda, Nr. 140.

er durch seinen Hausvogt Sorge tragen.⁵⁰⁾ Von da an scheint es aber mit den ökonomischen Verhältnissen des Schuldners schnell bergab gegangen zu sein. Auf Lichtmeß 1636 geht er eine Schuldverschreibung ein über 3000 fl. an Caspar Schmid, Vogt zu Wellhausen, wofür er als Pfand die Zehnten und Gefälle einsetzt in Wellhausen, Mettendorf und Thundorf ic.⁵¹⁾ Sodann folgt schon am 30. Dezember 1638 eine solche über 500 fl. zu Gunsten des Hs. Konrad Ziegler in Schaffhausen als Vogt der Kinder des Stadtarztes Alexander Harder. Als Hypothek verschreibt er dafür dem Gläubiger Schloß Wellenberg mit Ökonomiegebäuden, 70 Mannwerk Heuwachs, 16 Juch. Reben, 150 Juch. Ackerland, je 50 in den 3 Zelgen, und 300 Juch. Holz mit Wunn und Waid.⁵²⁾ Am 16. Januar 1639 stellt ferner Junker Jakob Christoph demselben Hs. Konrad Ziegler eine Obligation aus über 80 fl. Kapital und zwei Zinsen, zusammen 90 fl., herrührend von seinem verstorbenen Tochtermann Hs. Konrad Vogt von Ober-Castel, die er mit 1640 zurückzuzahlen sich verpflichtet.⁵³⁾ Vom 11. November 1639 sodann liegt eine Schuldverschreibung von 5000 fl. vor, die Jakob Christoph der Vater, und Hans und Franz, seine Söhne, dem Heinrich Bösch, Ammann des Thurtales zu Lichtensteig, ausstellen. Als Hypothek geben sie ihm das Schloß mit Gebäuden und Gütern, dazu alle Gerechtigkeiten und Gefälle der Herrschaft in den zugehörigen Dörfern, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der empfangenen Summe 1500 fl. auf dem Schloß und seinen Gütern, 1000 fl. auf seinen Gerechtigkeiten an Hs. Konrad Ziegler in Schaffhausen, ferner auf den letztern 4500 fl. an den Gerichtsvogt Caspar Schmid in Wellhausen vorgehen und verschrieben sind. Die Schuldner sagen in dem Schuldinstrument, sie hätten die aufgenommene

⁵⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 145. ⁵¹⁾ Ebenda, Nr. 152. ⁵²⁾ Ebenda, Nr. 154. ⁵³⁾ Ebenda, Nr. 156.

Summe „in ihrer anliegenden merflichen Nothdurft guten fundbarlichen Nutzens und Frommens angelegt und verwendet.“⁵⁴⁾

Daß unter der Last dieser wachsenden Schuldverhältnisse die Lage des Junkers auf Wellenberg und seiner Söhne keine beneidenswerte war, liegt auf der Hand. Da ist es ihm denn ergangen, wie dem Knecht im Evangelium, der seinem Herrn 10,000 Talente schuldete: er suchte sich zu erholen an seinen eigenen, ob auch kleinern Schuldnern. Es hatte sich im Lauf der Jahre, teils durch die Nachsicht der Gerichtsherren, teils durch die Nachlässigkeit, hie und da auch Widerhaarigkeit der Gerichtsuntertanen, eine Erleichterung in Leistung der Leib- und andern Tagwen eingelebt. Diese Erleichterung lag dem von seinen Schulden bedrängten Junker nicht recht; er wollte zurückkehren zur alten Strenge. Von 1619 bis 1637 leisteten ihm die Bauern von Wellhausen nur einen Tagwen. Im Jahr 1638 weigerten sie sich, auch diesen einen zu tun. So kam die Sache vor Gericht (9. April 1642), vor dem der Junker ein unter Hug von Landenberg anno 1485 gefälltes Urteil, das er erst nachträglich in seinen Schriften gefunden, vorwies, nach dem sie ihm nicht bloß einen, sondern vier Leibtagwen und vier Realtagwen von ihren Gütern zu leisten verpflichtet waren.⁵⁵⁾

So verlangt er denn, nachdem er sowohl den Syndicus der Stadt Konstanz, sowie den Rechtsgelehrten Dr. Riccius konsultiert, Leistung der Tagwen und Nachleistung der ausfallenen Dienste. Am 5. Mai 1642 fällte das Gericht von Wellhausen unter Vorsitz des Weibels Hans Junker von Langenrechingen das Urteil, daß die Hofjünger dem Gerichtsherrn einen Leibtagwen zu tun schuldig seien, nur nicht im Heuet und Ernte, und daß er ihnen dafür einen Pfennig ausrichte. Jeder habe ihm ferner eine Benne Bau (Dünger)

⁵⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 157. ⁵⁵⁾ Ebenda, Nr. 158—160.

zu geben. Was das Urteil von 1465 von Luzern betreffe, „so lasse ein ehrsam Gericht dasselbe, wie es an ihm selber sei, verbleiben, und erkenne den Brief weder kräftig noch unkräftig, noch auch, daß die von Wellhausen die darin begriffenen Leib- und Gütertagwen verrichten oder nit verrichten sollen“. ⁵⁶⁾ Die Herren von Ulm wandten sich dann in einer Zuschrift an den Gerichtsherrentag in Weinfelden in der Hoffnung, daß dieser ihn unterstütze. Allein ihre Hoffnung war vergebens. Es blieb beim Urteil des Gerichts von Wellhausen. Die Zeit war nicht dazu angekommen, die Feudallasten zu steigern. ⁵⁷⁾

Eine Schwierigkeit anderer Art erwuchs dem Junker aus dem 222 Tsch. umfassenden halben Zehnten von Dingenhart, den er seiner Zeit von Amtmann Würz erworben. Derselbe war ein fürstlich Fürstenbergisches Lehen. Nun war er zur Zeit des 30jährigen Krieges dreimal nicht erneuert worden, weil von Ulm, wie er sich entschuldigt, keine Aufforderung zur Erneuerung erhalten hatte. Die fürstenbergische Kanzlei wollte diese Entschuldigung nicht gelten lassen und sie war im Begriff, die Verwirkung des Lehens auszusprechen. Da legte der Junker am 26. Mai 1646 dagegen Protest ein mit dem Zusatz, daß man ihn darob da zu suchen habe, wo das streitige Lehen liege. Man möge ihn bei den Herren Eidgenossen verklagen. Das scheint gewirkt zu haben. Es sind erneuerte Lehenbriefe vom 26. Februar 1655 und vom 6. Juni 1657 vorhanden. ⁵⁸⁾ Nach einer Spezifikation des Zehntens von der Hand Jk. Christophs von Ulm besaß die Hälfte des Zehntens Stadtschreiber Locher und „die Wittfrau von Wittenwil“. Christophs von Ulm Vater hatte seine Hälfte „aus sonderbaren Gnaden“ vom Grafen von Fürstenberg „eigentümlich“ empfangen; „er war also der Lehen-

⁵⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 161—166. ⁵⁷⁾ Ebenda, Nr. 493. ⁵⁸⁾ Ebenda, Nr. 175—180 und 184.

beschwerden entledigt". Von diesem Zehnten erhielt die Comthurei Tobel einen Mütt Kernen, daran von Ulm die Hälfte leistete. Er bestand in Heugeld aus 1 fl. 13 Sch. 9 Den., an andern Geldgaben aus 3 fl. 12 Sch. 6 Den., und sodann in der Zelg gegen Thundorf aus 59 Tuch. 2 Brlg., in der gegen Frauenfeld aus 94 Tuch. 2 $\frac{1}{2}$ Brlg. und in der gegen Mazingen aus 83 Tuch. 1 $\frac{1}{2}$ Brlg. „Schreymeister Wüst“ hat ihn ausgemessen.⁵⁹⁾

Wahrscheinlich ist, daß es mit entstandenen Zwistigkeiten zusammenhing, wenn im Jahr 1627 die in ihren Bestimmungen längst bestehende Öffnung schriftlich fixiert und von den vier Hoffjüngern des Kehlhofes beschworen wurde. In 20 Artikeln werden die geltenden Ordnungen genannt. Der Herr von Au oder sein Vogt hat drei Jahrgerichte zu halten, an Joh. Baptisten, St. Martins- und Walpurgentag. Genau vorgeschrieben ist, was ihm oder dem Stellvertreter vom Kehlhofjünger vorzusezzen ist. Ebenso genau sind die Vorschriften über Fall und Laß, von denen aber am Schluß bemerkt wird, daß sie nicht mehr so gehalten werden. Ehrtagwen sind zu leisten von einem ganzen Gut, einer Hube 4, einem halben 2 und einem Vierteil 1. Die Untertanen werden stets „die armen Leute“ genannt. Sie haben den Zins nach Stedborn zu leisten. Wenn es nun geschähe, „daß der Zins einer Fürlänge vom Dorf genommen würd uf dem Weg, von eines Herrn Kriegs wegen, so sollen die armen Lüt geziiset haben uf das Jahr des Zinses, der ihnen genommen“. Den Zinsern soll man in Stedborn zu essen und zu trinken geben, „daß sie wohl wieder heimkommen mögen“; auch ist den Rossen Heu zu verabreichen. Täte man das nicht, so mögen sie so viel Kernen versetzen, als zu ihrem Unterhalt reicht. Erwähnenswert sind noch folgende Bestimmungen:

⁵⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 515 und 523.

Die Huben zu Wellhusen gelten (leisten) 32 Ellen Tuch, und daß ein Weber weben, daß er bei seinem Eid anderst nit sagen kann, denn daß ers besser nit weben konnt noch möchte, und dasselbe Tuch soll man tragen gen Au und das auf einem Wasen spreiten, und soll das in der Maß sein, daß die Gäns dadurch wohl Gras mögen essen, und daß sie dadurch nit Hungers sterben. Und ist es also, so soll ein Herr von Au es nehmen oder nit, und für das Tuch gibt man einem Herrn von Au 13 Kreuzer. Über die Wege im Dorf heißt es, daß alle Gassen, die aus dem Dorf gehen, also weit sein müssen, „daß sich ein Keller darin mit einem geleiterten Wagen wohl beföhren mög. Und soll ein Keller einen geleiterten Wagen-Wiesbaum nehmen uf ein Roß, und soll das Roß damit in der Straß führen und den Wiesbaum damit uf dem Roß haben, und soll also durch das Dorf fahren all Gassen us, und was den Wagenwiesbaum erreichen mag, das mag man abhauen mit Recht. Und der Mühleweg ob und unter der Mühle an alle Gassen also weit sein soll, daß ein jeder mit einem zweimüttigen Sad durchuß mag fahren.“⁶⁰⁾

Aus der Zeit der Herrschaft Jak. Christophs mag noch erwähnt werden, daß am 14. Mai 1633 Pfarrer Joh. Rudolf Knopfli in Kirchberg, nachdem er 15 Jahre dort Pfarrer gewesen, sich in einer Zuschrift an den Junker wandte und ihn um Erteilung des dortigen Bürgerrechtes an ihn und seine Familie bittet, „da der Mangel desselben in künftiger Zeit (wohl wegen des Bürgernužens) ihm zu großem Nachteil gereichen möchte“. Seine Bitte wurde erfüllt, „da er nicht nur im Beruf, auch sonst allerwegen gegen den Gerichtsherrn sich getreu und geflissen verhalten“. Bedingung war, daß er „Nutz und Ehre der Herrschaft fördere, Schaden wende und alles leiste, was die andern Gerichtsuntertanen“.

⁶⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 506.

Hans von Ulm und Franz Christoph von Ulm. 1650—1663.

Gegen Ende der Vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts starb Jakob Christoph von Ulm, und an seine Stelle trat sein Sohn Hans. Das Datum seines Todes ist nicht genau zu ermitteln. Noch am 26. Mai 1646 ist er der Träger des Dingenthalerlehens, als welcher dann 1655 und 1657 sein Sohn Hans genannt wird. Kränklich war er schon lange, indem er an Podagra litt. Er muß sich oft und viel in Basel aufgehalten haben, woher verschiedene seiner Briefe datiert sind, ohne Zweifel bei den Verwandten, die von dem markgräflichen Landvogt von Rötheln abstammten. Die Eides-Huldigung an den neuen Gerichtsherrn fand indeß, „da sie bisher aus gewissen Ursachen hinderstellig und zurück verblieben“, erst am 10. Mai 1659 hinter dem Schlosse statt. Es erschienen 217 Mann mit Ober- und Untergewehr und gaben ihre Ankunft kund durch Lösung des Geschüzes. „Wegen podagränischen Anliegens“ erschien der Junker auf einem „neuen roten zierlichen Sessel“. Die Eideshandlung, der die Pfarrer Meier von Hüttingen, Felix Müller von Kirchberg, Konrad Bößhard von Lustorf, sowie Johann Reif von Felben, ferner die Adeligen Schultheiß Locher von Frauenfeld, Werner von Ulm auf Grießenberg, Junker Hans und Hs. Rud. Meis von Teufen, Kaspar von Ulm zu Hüttingen und Junker Heinrich Escher von Zürich anwohnten, und die mit einem Mahl der Ausschüsse schloß, wird in ihrem Verlauf des genauesten geschildert von Pfrundverwalter Hr. Rappeler.⁶¹⁾

Indes all dieser äußere Prunk, wie ihn die Eidesleistung enfaltete, vermochte den ökonomischen Zerfall der Herrschaft nicht aufzuhalten. Die Schuldenlast, wie sie seit Jak. Christophs Regierung auf ihr lastete, war zu drückend. Und dabei flammerte man sich immer wieder an Kleinigkeiten, als ob

⁶¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 190.

die retten könnten. So führte man mit dem Prälaten von Fischingen als Kollator der Kirche von Lustorf einen Prozeß um einen Bierling Kernen Grundzins an dieselbe bis vor die Tagsatzung nach Baden. Er wurde am 23. Juli 1659 zu Gunsten von Wellenberg entschieden.⁶²⁾

Zu Anfang der Sechzigerjahre ließ der fränkische, und wie es scheint kinderlose Hans von Ulm, sich für seine Ansprüche auf Wellenberg von seinem Bruder Franz Christoph mit einem Deputat von jährlichen 200 Gulden ad dies vitae (auf Lebenszeit) abfinden, und die Herrschaft ging damit über an den Bruder Franz Christoph. Mit ihm brach das Verhängnis herein; der Verkauf derselben ward zur Notwendigkeit, der nicht mehr auszuweichen war.

Zum Verständnis des nun folgenden ist es nötig, daß wir die politischen und religiösen Zustände jener Jahre uns vergegenwärtigen. Die religiösen Gegensätze waren gerade in jenen Tagen schroffer denn je. Ins Jahr 1662 fällt der Streit wegen des Konvertiten Peter Kappeler. Zürich hatte bei Nacht und mit Gewalt die Kinder Kappelers durch Landvogt Rahn auf Rhyburg wegnehmen lassen, um sie vor katholischen Einflüssen zu schützen. Die Folge war eine derartige Erregung und Spannung zwischen Zürich und den 5 Orten, daß nur mit Mühe und durch lange Unterhandlungen ein Kriegsausbruch vermieden werden konnte.⁶³⁾ Das Jahr 1664 brachte den Wigoltingerhandel und mit ihm wieder eine Erregung, die nur mit dem Blute der beiden Jakob Ernst und Jakob Arnold beschwichtigt werden konnte. Der stürmische See wollte sein Opfer haben, anders ließen die 5 Orte sich nicht beruhigen. Daneben waren Zürich und die 5 Orte darauf bedacht, jenes den evangelischen, diese den katholischen Glauben im Thurgau zu wahren und zu mehren. Ein Beispiel davon

⁶²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 191. ⁶³⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten über Peter Cappeler.

ist der Verkauf eines Heimwesens in Lustorf in katholische Hände. Der Pfarrer Boßhart in dort und Dekan Lavater in Gachnang wandten sich deshalb an Antistes Ulrich in Zürich, und auf dessen Rekommandation hin beschloß der geheime Rat am 30. Mai 1664, „weil aus diesem Kauf der Kirche Lustorf leichthin Verlegenheit erwachsen könnte“, daß das Obmannamt in Zürich dem Pfarrer Boßhart 80 fl. vorstrecke, damit er das Heimwesen an sich ziehe. Die 80 fl. möge er später, nach Verkauf des Gutes in geeignete Hände, wieder zurückstatten.⁶⁴⁾

Ins Jahr 1656 fällt auch ein Rechtsstreit des Hans von Ulm um einen Vierling Kernen und 5 Batzen jährlichen Zinses an die Kirche Lustorf mit deren Rollator, dem Prälaten von Fischingen, herrührend von Gütern in Lustorf, die Christoph von Ulm in einem Konkurs gezogen, und die Hans von Ulm wieder verkaufst. Der Prälat wurde vom Landvogt Hirzel und dann auch in Baden abgewiesen.⁶⁵⁾

In diese Zeit fiel der ökonomische Zerfall der Herrschaft Wellenberg. Die Möglichkeit, daß sie in katholische Hände fallen könnte, erwedte die Sorge der zürcherischen Staatsmänner, da alle vier zur Herrschaft gehörigen Gemeinden rein evangelisch waren, und sie befürchteten mußten, daß durch eine katholische Gerichtsherrschaft der Bekenntnisstand angetastet werden dürfte. Am liebsten hätten sie wohl selbst Wellenberg erworben. An Geld mangelte es der aufstrebenden Handelsstadt nicht. Das hätten aber in jenem Zeitpunkt die 8 Orte unter keinen Umständen zugegeben; schon der bloße Versuch wäre der Zündstoff zu den ernstesten Verwicklungen geworden. Die Erwerbung von Pfyn um 85, von Weinfelden um 130,000 Gulden durch Zürich, beides im Jahre 1614, stand jahrelang auf den Traktanden der Tagsatzung, ohne daß es

⁶⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 194. ⁶⁵⁾ Ebenda Nr. 520.

je zu einer vollen und runden Anerkennung derselben durch die 8 Orte gekommen wäre.

Die Befürchtungen Zürichs, daß das evangelische Wesen Schaden leiden könnte, wurden noch vermehrt durch den Umstand, daß Franz Christoph von Ullm anno 1669 seiner katholischen Gattin zulieb mit drei erwachsenen Söhnen zum Katholizismus übertrat.

Bei dieser Lage der Dinge konnte nur List zum erstrebten Ziele führen. Am 23. Oktober 1668 wandte sich der geheime Rat (coram secretioribus) mit folgendem Schreiben an Joh. Escher: „Nachdeme Junker Rathsherr und Landvogt Joh. Escher meinen gnäd. Herren, den geheimen Räten, sorgfältiger Meinung eröffnet, wie mißlich es der Herrschaft Wellenberg im Thurgauw halber, und daß solche zu des evangel. Wesens höchstem Nachtheil in papiſt. Hand wachsen möchte, stehen thüge, habend wohlvermelt min gnäd. Herren nach ryſſer Erwäg- und Betrachtung, was an Erhaltung dieser Herrschaft, als welche in etlichen ganz reinen evangel. Gemeinden und Collaturen bestehet, gelegen, ehrengedachten Junker und Landvogt Escher günstig angesonnen, und selbigem überlassen, als us sich selbsten und unter seinem selsteigenen und der Seinigen Namen zu erkundigen und nach möglichsten Mitteln zu gedenken, wie mehr bemelte Herrschaft Wellenberg, es wäre vermittelst einer Unleihung, oder einem Ihdenlichen, annehmlichen und mindest möglichen Preis, oder in ander Weg zu evangel. Handen versichert werden könnte, um hernach meinen gnäd. Herren alles wiederum zu berichten. Alsdann ein solches hiemit seiner bekannten Dexterität und Sorgfalt heimgestellt iſt.“⁶⁶⁾

Escher war nicht Landvogt im Thurgau, sondern gewesener Landvogt in Baden und Wädensweil, stand also zu den 8 Orten in keinen weiteren Beziehungen; er konnte als

⁶⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 197.

bloßer, unabhängiger Private handeln. Aus obiger Zuschrift hinwieder erhellt zweierlei: Einmal der mißliche ökonomische Zustand der Herrschaft, der den Besitzern den Gedanken an deren Veräußerung aufzwang. Und dann zwischen den Zeilen zu lesen die Zusicherung, daß ein allfälliger Kauf zwar auf den Namen Eschers gehen solle, daß aber hinter ihm der Stand Zürich mit allfällig nötigen Mitteln stehe.

Escher erfüllte denn auch ungesäumt die Erwartungen des geheimen Rates. Er ließ sich vor allem ein Inventar alles dessen ausstellen, was an Land und Gerechtigkeiten anno 1668 zur Herrschaft gehörte. Danach hatte der große Bauernhof 115 Juchart Ackerfeld und 40 Mannsmad Heuwachs. Vom Schloß wurden gebaut 24 Juchart und 30 Mannsmad Wiesen. Der Großzehnten zu Wellhausen ertrug 1100 Garben Korn, und 600 Garben Haber. Der halbe Zehnten zu Dingenhart bringt 120 Garben Korn, 100 Garben Haber und 2 Fuder Heu und Emd. Von vereinzelten Stücken gehen ein: 45 Mitt. Kernen und 24 Mitt. Haber. An Reben besitzt das Schloß 13 Juchart, in die jeder Bauer in Wellhausen ein Fuder Mist liefert, wogegen man ihm eine Wurstsuppe schuldig ist. Der Weinzehnten in Wellhausen erträgt 8 Saum, mehrenteils 2 Fuder. Zum Gut gehören 750 Juchart Wald und der Weißbach zu Thundorf. Die Gerichtsherrlichkeit zu Wellhausen, Kirchberg, Thundorf, Aufhofen, Bietenhart, Neuglismoos und Waldhof gehört ganz, die zu Lustorf und Mettendorf halb zur Herrschaft, sammt allen Gerechtsamen, als Vogtsteuer, Fastnachtshühner, Heugeld, Leibtagwen u. c. Ebenso besitzt sie 4 Rebleut-Behausungen, dazu für 4 Kühe Heuwachs, 4 Krautgärten und 4 Hanfspünten. Von dieser Besitzung sind zu entrichten 11 Mitt. Kernen und 7 Mitt. Haber. Seelen zählt Lustorf mit Höfen 213, Mettendorf 305, Wellhausen 230, Kirchberg, Thundorf und die Höfe 386. ⁶⁷⁾)

⁶⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 198.

Der Kauf ward am 20. September 1669 vor dem Landvogt Franziskus Joh. Wüthart von Zug geschlossen um die Summe von 45 000 fl. und 500 Louisthaler Honoranz an die Gemahlin des Verkäufers. Dazu hatte der Käufer die Schuld von 1000 fl. nach Schaffhausen zu übernehmen sowie die jährlich nach Tobel zu leistenden 11 Mitt. Kernen, 7 Mitt. Haber, einem Saum Wein und 4 Batzen. Im Kauf inbegriffen waren die Mobilien, „als Faß in den Kellern, Standen in den Tritten, hölzerner Hausrath und Kästen“. Der beim Kaufabschluß anwesende Caspar von Ulm in Hüttlingen verzichtete ausdrücklich auf alle Anspruchsrechte an die Herrschaft.⁶⁸⁾ Dem Verkauf vorangehend hatten schon am 10. Juni 1669 Franz Christoph und seine vier Söhne Jakob Hermann, Karl Christoph, Franz und Hans Heinrich zu Handen ihres Betters Hans Caspar zu Hüttlingen auf alle und jede Rechte an Hüttlingen, wie sie durch die Erbeinigung festgesetzt waren, Verzicht geleistet (verzügen und sich begeben). Dabei vernehmen wir, daß Franz Christoph gedachte, Sitz und Wohnung in die Markgrafschaft Baden „auf seine daselbst habenden ansehnlichen Güter, allwo er auch seine nächsten Befreundte und Verwandte hat“, zu verlegen.⁶⁹⁾ Der Bruder Hans von Ulm, um dem Verkauf kein Hindernis zu bereiten, verzichtete auf die Versicherung seines jährl. Deputats von 300 fl. auf die Herrschaft vom 15. Juni 1669 und begnügte sich mit dessen Versicherung auf die Güter des Bruders im Markgrafenland.⁷⁰⁾

Da seiner Zeit die Erbeinigung der Familie von Ulm über Wellenberg mit dem Consens der regierenden Orte geschlossen worden war, so bedurfte es zu deren Aufhebung und damit zur Gültigkeit des Kaufes auch wieder der Zustimmung der Orte. Nun aber machte der Verkäufer Franz Christoph Schwierigkeiten, indem er sich weigerte, um diese Zustimmung

⁶⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 199. ⁶⁹⁾ Ebenda, Nr. 200. ⁷⁰⁾ Ebenda, Nr. 201.

bei den Orten sich zu bewerben. Schon war die Angelegenheit bei dem Landvogt zur Verhandlung gekommen, und wieder war es der Rat von Zürich, der sich ihrer annahm und eine Abordnung nach Frauenfeld, Landvogt Escher und Statthalter Grebel, damit betraute. Sie verstanden es, den Verkäufer zur nötigen Eingabe an den Landvogt zu überreden und den Landvogt und Landschreiber (Reding) zu bestimmen, ersten von Zug, letzteren von Schwyz, die Zustimmung zu erwirken. Um das zu bewirken, versprachen sie aus Auftrag des Rates den beiden „als Recognition us dem hürigen wellenbergischen Wyn Blumen“, dem Landschreiber insbesondere sollten sie gute Hoffnung machen für die „Succession eines seiner Söhne an die Landschreiberei.“ Dem Käufer Escher und Caspar von Ullm in Hüttlingen verschaffte der Rat ein namhaftes Anleihen zu 3 %, zahlbar, sobald der Consens der regierenden Orte erfolgt sei. 6000 fl. sollten „im Reste verbleiben“, damit Junfer Hansen sein Leibting jährlich richtig ausbezahlt werde.⁷¹⁾ Schon am 20. September 1669 erhalten die Käufer 30 000 fl. gegen eine Obligation, in der sie das Schloß, seine Güter und Mobilien samt und sonders dem Rat als Hypothek verschreiben. Die Summe der auf der Herrschaft lastenden Schulden, wie sie die von Ullm eingegangen, betrug 22 224 Gulden.⁷²⁾ Indes gingen die Zustimmungen der Orte bei Landvogt Widart ein, von Glarus am 16., von Zürich am 20., von Luzern am 25., von Zug am 23. September, von Nidwalden am 1., von Uri am 9. Oktober.⁷³⁾

Über die Auslagen, welche die Unterhandlungen wegen des Kaufes an Zehr- und Reisekosten verursachten, und bei denen die Dienste von Schultheiß Müller in Frauenfeld vielfach in Anspruch genommen wurden, liegt vom Hirschenwirt in Frauenfeld eine Rechnung im Betrage von 46 fl., 11 Bz. und 9 Den. bei den Akten.⁷⁴⁾

⁷¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 102—104. ⁷²⁾ Ebenda, Nr. 208. ⁷³⁾ Ebenda, Nr. 205 und 213. ⁷⁴⁾ Ebenda, Nr. 206.

In der Folge gab es dann noch Anstände mit dem Verkäufer Franz Christoph von Ullm, die nicht gerade ein Zeugnis seiner Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe sind. Einmal handelte es sich um den Ertrag einer Tuchart Reben, den er wider Abrede sich angeeignet; sodann um rückständige Zinsen, die er nicht angegeben. Die Anstände wurden teils durch Vermittlung des Landvogtes Widart, teils durch einen in Refikon am 17. November 1669 abgeschlossenen Vertrag gütlich beigelegt, den Bürgermeister Joh. Caspar Hirzel und das Ratsmitglied Heinrich Escher vermittelten. Daß auch da stets der Rat von Zürich angerufen wird, deutet darauf, daß beim Kauf a. Landvogt Escher und Caspar von Ullm nur die Vorgeschobenen, der Rat von Zürich der Handelnde, der eigentliche Käufer ist.⁷⁵⁾ Den ausgestellten Rechnungen entnehmen wir, daß dem Landvogt und den Amtleuten zu Frauenfeld die Summe von 1368 fl. 20 Bz. bezahlt wurde.⁷⁶⁾ Schreib- und Siegelgeld an Landvogt und Landschreiber betrugen 1012 fl.⁷⁷⁾

Es folgte sodann die Auseinandersetzung mit Kaspar von Ullm in Hüttlingen. Wenn derselbe als Käufer seinen Namen gab, so wollte Zürich damit den Schein erwerben, als ob es sich darum handle, dem Geschlechte derer von Ullm den Besitz der Herrschaft zu erhalten. In Tat und Wahrheit war das aber nur Schein; mehr als daß Kaspar von Ullm seinen Namen gab, leistete er nicht. Dagegen wollte er doch nicht ohne eigenen Vorteil beim Kaufe beteiligt sein. Das zeigt deutlich seine Zuschrift vom 29. Mai 1670 an die Ratsmitglieder, die beim Kaufe tätig gewesen, die Herren Joh. Konrad Grebel, Bürgermeister Kaspar Hirzel und Seckelmeister Joh. Jak. Haab.⁷⁸⁾ Da nannte er als seine Begehren für die Rechte auf die Herrschaft Wellenberg, die ihm zugestanden, und denen er entsagt:

1. Daß ihm Lustorf und Mettendorf mit allen Gerechtigkeiten,

⁷⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 217. ⁷⁶⁾ Ebenda, Nr. 220. ⁷⁷⁾ Ebenda, Nr. 222. ⁷⁸⁾ Ebenda, Nr. 221.

wie sie Wellenberg besessen, übergeben werde. 2. Daß, da der Herrschaft Hüttingen das nötige Holz mangelt, ihm jährlich 30 Klafter Brenn- und das nötige Bauholz zugewiesen werden. 3. Eine ehrliche Diskretion seiner Frau. 4. Das Bürgerrecht von Zürich. Auch um das Jagdrecht im Lustorfer und Mettendorfer Bann bittet er. Wir werden in der Folgezeit von den Unterhandlungen hören, die sich an diese Begehren knüpften.

Wellenberg unter a. Landvogt Johs. Escher. 1669—1694.

Im Sommer 1670 verließ die Familie von Ulm das Schloß, und der neue Besitzer hielt seinen Einzug. Über die Eindrücke, die er empfängt, und die Geschäfte, die ihn in Anspruch nahmen, erhalten wir eingehende Auskunft in dem fleißigen Briefwechsel, den er mit seinem Schwager Seckelmeister Haab führte. Was er ihm berichtet, gilt wohl ebenso sehr, wie dem Verwandten, dem Seckelmeister der Stadt, die am Wohlergehen der Besitzung mit großen Summen und anderweitigen Interessen beteiligt ist. Der erste Brief ist datiert vom 28. September 1670 und redet vom Stand der Reben und dem Ertrag der Rornernte. Schon von diesem ersten Brief an ist keiner, in dem nicht die Forderungen des Kaspar von Ulm in Hüttingen zur Sprache kamen. Am 8. Oktober berichtet er, daß er 90 Saum Wein geerntet, von Frz. Christoph von Ulm um $1\frac{1}{2}$ Tuch. Reben betrogen sei, indem den Rebleuten nie mehr als $11\frac{1}{2}$ Tuch. angerechnet worden seien.⁷⁹⁾ Die nächste Sorge Eschers war der Empfang des Lehens vom Bischof von Konstanz, bei dem er Schwierigkeiten befürchtete wegen des Verhältnisses zum Stand Zürich. Die Erteilung ging über alles Erwarten glatt von statten. Am 18. November 1670 wurde sie in gewöhnlicher Form ausgestellt auf Joh.

⁷⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 123 und 124.

Escher für sich und als Träger des Hs. Kaspar von Ullm in Hüttlingen.⁸⁰⁾

Aus einem Brief vom 10. November 1670 vernehmen wir, daß am fünften ejusdem Bürgermeister Grebel auf seiner Reise nach Konstanz auf den Wellenberg gekommen, am folgenden Sonntag den Gottesdienst in Hüttlingen besucht und an einem Taufmahl teilgenommen habe. Mit Kaspar von Ullm habe er vor und nach der Predigt wegen „seiner ungereimten Forderungen“ unterhandelt, sei aber zu keinem Ziel gekommen, da von Ullm „weder der Seinigen Rat habe, noch viel weniger demselben folge.“ Er verlange die Gerechtigkeit über Lustorf und Mettendorf „ohne Biederlösung“, und wollte erst gegen die Lehenerteilung protestieren; er willigte nur darein mit dem Vorbehalt, daß sie seinen Rechten unpräjudizierlich sei.⁸¹⁾

Am 20. November 1670 hat sich Escher mit der Pfarrei Kirchberg zu beschäftigen. Der dortige Pfarrer Müller ist frankheitshalber seit längerer Zeit unfähig, sein Amt auszuüben und bedarf eines Vikars. Die Gemeinde ersuchte um die Bewilligung, den Franz Kaufmann zu wählen und erhält sie vom Gerichtsherrn unter der Bedingung, daß die Regierung von Zürich einverstanden sei, und nachdem dem Pfarrer Müller zu seinem jährlichen Unterhalt 10 Mütt Rernen, 8 Mütt Haber, 2 Saum Wein und an Steuer 100 Garben beschlossen worden.⁸²⁾

In der Zeit vom 10. August 1670 bis 10. August 1671 wurden von Seckelmeister Haab 18,829 fl. 13 Bz. an Escher geliefert, damit er die auf der Herrschaft lastenden Schulden bezahle.⁸³⁾

Am 19. Februar 1671 schreibt Escher von dem Span, der sich zwischen Pfarrer Sulzberger in Leutmerken und dem Gerichtsherr zu Grießenberg erhoben, der ihm die Stelle gefündet. Eine Ausgleichung sei nicht wohl möglich, da der

⁸⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 225 u. 226. ⁸¹⁾ Ebenda, Nr. 227. ⁸²⁾ Ebenda, Nr. 228. ⁸³⁾ Ebenda, Nr. 230.

„Gerichtsherr zu hoch und eigensinnig, der Pfarrer zu groß und pochisch“ sei. „Sorge, es sei kein ander Mittel mehr, weder die Abänderung.“⁸⁴⁾ Erwähnenswert ist eine Bemerkung des Briefes vom 30. Oktober 1673, in dem Escher schreibt: „Die Wölfe in diesen Landen, deren es ziemlich viel haben muß, sind schon bis einen Pistolenschuß nah an das Schloß gekommen. Habend in der Herrschaft allbereit zwei Jungpferde und etlich gering Vieh niedergerissen. Seit der letzten Jagd gespüren wir sie nit mehr in der Nachbarschaft; aber aller Anzeigung nach haben sie im Schloßtobel allhier Junge gesetzt. Dem hiesigen Schloßvieh ist doch bis dato kein Schaden beschehen.“⁸⁵⁾

Was man in unsren Tagen als ein Zeichen des Gedeihens einer Ortschaft begrüßt, die Mehrung ihrer Bevölkerung, das suchte man damals mit allen Mitteln zu hintertreiben. Der Grund lag das eine mal im Konfessionsunterschied des Zugiehenden, das andre mal in der Minderung des Bürgernußens, besonders von Wunn und Weid der Angesessenen. So erwarb aus einer dieser Ursachen Zürich in dem zu Lustorf gehörigen Weizikon das Heimwesen des in Konkurs geratenen Jörg Erni um die Summe von 115 fl. 10 Bz., um es mit Gelegenheit an einen der Bürger zu veräußern.⁸⁶⁾

Eine lange und in ihrem Verlaufe für den einen Bewerber (Locher) nicht immer ehrenhafte Geschichte knüpft sich an die Besetzung der Gerichtsschreiberstelle der Herrschaft Wellenberg. Der bisherige Schreiber, Stadtschreiber Locher, wurde am 30. März 1674 zum Schultheiß von Frauenfeld gewählt, und es wollte sich nicht wohl schicken, „daß er als solcher das Protokoll aufs Land hinaus trage“. Zudem war er katholisch und man wäre seiner gerne auf gute Manier los geworden, wie sie hier sich bot. Trotzdem bewarb er sich um die Stelle, die er 24 Jahre versehen, und die sein Vater schon zugleich mit dem

⁸⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 231. ⁸⁵⁾ Ebenda, Nr. 236. ⁸⁶⁾ Ebenda, Nr. 234—238.

Schultheißenamt besorgte. Als ein zweiter kandidierte um die Stelle der Vogt Rauf in Wellhausen im Namen seines Sohnes, Hs. Konrad, der deutsche und lateinische Schulen besucht und auf Kanzleien in Winterthur und Frauenfeld gearbeitet habe. Zur Begründung fügt er hinzu, „daß es besser sei, man habe einen von der eigenen Religion, als einen der widerwärtigen. Man erfährt täglich, wie sie die ihrige betrachten und fürrenziehen“.⁸⁷⁾ Junker Escher riet dem Rauf, sich gütlich mit Schultheiß Locher zu vergleichen. So kamen sie überein, daß, was wohl dem ökonomisch bedrängten Locher die Hauptſache war, Rauf ihm 50 Dukaten und der Frau eine Verehrung von 6 Talern zahle. Der Vertrag kam aber nicht zur Ausführung. Ein anderer Anstoß war der Umstand, daß zur Führung der Reichenausischen Sachen der Schreiber auch vom Bischof einer Ernennung bedurfte, die aber Locher zu hinterreiben suchte. Als man dann Gericht halten wollte ohne ihn, verweigerte er die Herausgabe des Protokolls. Der Handel zog sich durch die Jahre 1674 und 1675 und wollte kein Ende nehmen, bis zuletzt auch dem Widerstand Lochers der Atem ausging.⁸⁸⁾

Aus einem Schreiben vom 2. Mai 1674 vernehmen wir, wie Vogt Kasp. Rauf als Abgeordneter des Junker Escher demselben über die Verhandlungen des Gerichtsherrentages in Weinfelden berichtet. Er beschwert sich darüber, daß das freie Landgericht von den Orten aberkannt sei, sofern nicht das Land es besolde. So müßten eine Menge Dinge mit großen Kosten vor die Tagssatzung gezogen werden. Ferner fordere der Landvogt, daß die Findelkinder vom Land erzogen würden, die doch als Leibeigene von den regierenden Orten angesprochen werden. Wieder werden die Hauptleute und Offiziere vom Landvogt ohne Wissen der Gerichtsherren erwählt. Die Be-

⁸⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 239 u. 240. ⁸⁸⁾ Ebenda, Nr. 243—252.

strafung wegen Feiertagsbruchs und frühzeitigen Beischlafss gehöre den Gerichtsherren, der halbe Bußenertrag dem Landvogt. Wegen dieser vier Punkte beschloß man, bei der Tagssitzung sich zu beschweren.⁸⁹⁾

Aus einem der Schreiben Raufs entnehmen wir, daß Junker Joh. Escher zugleich Vogt zu Greifensee war, sich zeitweise dort aufhielt, und daß Rauf die Absicht hat, ihn dort zu besuchen. Es dürfte das ein deutlicher Fingerzeig sein, daß er die Herrschaft Wellenberg nicht aus eigenem Verlangen, sondern im Auftrag des Standes Zürich und auf Rechnung desselben erworben hat, wie das übrigens die Schuldabzählungen und andere Handlungen von ökonomischer Tragweite deutlich dartun, wenn es auch nie ausdrücklich ausgesprochen wird. Darauf weisen namentlich auch zwei Rechnungen, eine „über die ungefährliche Ertragenheit der Früchten und Weine der Herrschaft Wellenberg de anno 1670—1676“, die andre über „die Umbkosten über die Herrschaft Wellenberg, ergangen von anno 1669 bis dato (1677)“. In der ersten ist der jährliche Ertrag an Kernen zu 155 Mütt 2 Brlg., nach Abzug des Grundzinses und anderer Ausgaben zu 122 Mütt 2 Brlg., an Haber zu 171 resp. 135 Mütt, an Wein zu 51 resp. 43 Saum 3 Eimer angegeben. Die Ausgaben für Ausdreschen, für Zehntenführen, für 12 Zuch. Bearbeiten den Rebleuten (96 fl.) für Rebstecken (20 L die Zuchart) u. c. sind zu 200 fl. berechnet. Beim Unterhalt der Gebäude und Straßen ist ausdrücklich gesagt: „Alle 4 Brunnen, sonderlich den großen bei dem Schloß mit Teucheln und Graben habe er in seinen eigenen Kosten.“

Was die „Umbkosten“ in den 7 Jahren betrifft, so heißt es von ihnen, daß sie „vermög Rechnung vor meinen gn. Herren, den geheimen Räten (jährlich) abgelegt worden sei“. Die Summe belief sich auf 59,393 fl., darunter für erkaufte Güter

⁸⁹⁾ Zürcher Staatsarchiv, Wellenberg Nr. 241 und 496.

in Wezikon 1560, in Lustorf 1048, in Wellhusen 562 fl. Es sind in dieser Summe 2000 fl. inbegriffen, die der Barbara von Ulm als Loskauf für ihre Ansprüche an die Holzgerechtigkeit in Wellenberg und für die an Gerichts- und Grundzins zu Lustorf und Mettendorf bezahlt worden. Unter dem Titel „Verbotenem“, der zu verschiedenen Malen wiederkehrt, scheint ein Ausgabeposten bestanden zu haben, ähnlich dem für geheime Ausgaben der Ministerien unserer Tage.⁹⁰⁾

Die üble Wirtschaft deren von Ulm wird in dieser Zeit in verschiedenen Akten dokumentiert, das eine Mal in Klagen gegen sie Schulden halber, das andre Mal in einem auf ihre Guthaben gelegten Arrest, und wieder in der Erlaubnis an Junker Escher, eine Bezahlung an einen Gläubiger zu leisten.⁹¹⁾

Auch vom Noval- oder Neugreutzehnten (Zehnten von frisch gerodetem Land) haben wir eine Nachricht aus diesen Jahren. Er war im Thurgau den Geistlichen zu beziehen gestattet, die aus dem großen Zehnten ihr Einkommen hatten. So war er dem Pfarrer Hs. Rud. Knopfli zweimal durch Erlaß der Landvögte Brandenberg (1626) und Gallati (1629) gestattet worden. Pfarrer Franz Kaufmann in Kirchberg gelangte an Junker Escher auf Wellenberg um Erlaubnis des Bezuges dieses Zehntens auf drei Jahre. Escher wies ihn an die Regierung in Zürich, was Kaufmann in einem längern Schreiben tut. Es ist das ein neuer Beweis, daß der Stand Zürich der eigentliche Besitzer der Herrschaft ist.⁹²⁾ Das fragliche Neugreut war im Besitz von Wellenberg. Das Gesuch ward von Zürich abgewiesen, weil Wellenberg (von Ulm) anno 1629 den Zehnten auf seinem Besitz in der Rüti, wo das Neugreut lag, losgekauft. Aber Pfarrer Kaufmann wies nach, daß dies andere Stücke betrefse. Die fraglichen seien erst nach 1629 in den Besitz von Wellenberg gekommen und

⁹⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 254 und 256. ⁹¹⁾ Ebenda Nr. 235, 238 und 253. ⁹²⁾ Ebenda Nr. 258.

hätten den Zehnten stets entrichtet. Von diesen pflichtigen seien die 9 Tuchart Neugreut ganz umschlossen. Selbst das katholische Sonnenberg weigere ihm den Neugreutzehnten nicht. Wenn die Regierung auf ihrer Weigerung beharre, so wollen auch die übrigen Besitzer auf der Rüti des Zehntens sich entschlagen, und die Angelegenheit würde zu einem Rechtsstreit erwachsen.⁹³⁾ Im Brief vom 7. Oktober 1681 fügt er noch hinzu, wie Hans Straßer, der einen Prozeß mit dem Obermüller Hs. Ulrich Keller verloren, aus Ärger seine „Mülli Hoffstatt“ um 450 fl. feil biete. Wenn niemand aus der Gemeinde innert acht Tagen sie kaufe, so denke er sie dem (katholisch gewordenen) Lehenherrn, dem Junker von Ull auf Grießenberg, zu veräußern. Die Konsequenzen dieses Vorgehens möge man leicht ermessen. Die Angelegenheit wegen des Neugreutzehntens wurde gütlich erledigt.

Am 31. Januar 1680 sah sich die Gemeinde Lustorf genötigt, beim Gerichtsherrn Joh. Escher eine Schuld von 1350 fl. einzugehen, die jährlich mit $67\frac{1}{2}$ fl. zu verzinsen war und auf sechs Jahre fest blieb. Bemerkenswert ist der Eingang des Schuldbriefes. Da heißt es: „Wir Weibel und Keller, auch ein ganz Gemeind zu Lustorf, in der Landgrafschaft Thurgau gelegen, Junge und Alte, Reiche und Arme, niemand ausgeschlossen, einer für alle und alle für einen, bekennen öffentlich für uns und alle unsere Erben und Nachkommen ic. Als Pfand wird aller Gemeindebesitz, vier Häuser und das Gemeindgut an Acker, Reben, Wiesen und Wald eingesetzt, das alles frei und ledig ist mit Ausnahme eines Eichwaldes von 12 Tuch. im Ammerswiler, auf dem ein Kapital von 1220 fl. steht an das Mörsburgische Amt in Winterthur.⁹⁴⁾ Aus welchen nähern Gründen die Schuld eingegangen werden mußte, ist aus dem Schuldinstrument

⁹³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 267—269. ⁹⁴⁾ Ebenda Nr. 259.

nicht ersichtlich. Heute erheben die Gemeinden nach ihrem Bedarfe Steuern; damals halfen sie sich mit Schulden und Pfandverschreibungen.

Auffallend ist, und ein sprechendes Zeugnis der Wohlhabenheit jener Stadt, daß so viel Gelder von Schaffhausen im Thurgau angelegt sind. Wir haben oben gesehen, wie die von Ullm Schuldner der Harder und Ziegler waren. In den Gerichtsverhandlungen jener Tage handelt es sich häufig um Forderungen von Schaffhauser Firmen und Geschlechtern. So hat auch am 10. Juni 1680 Junker Alex. Peyer von dort vor dem Gericht zu Wellhausen eine Schuldverschreibung im Betrag von 640 fl. errichtet auf Bartli Truninger in Lustorf. Sie entstand dadurch, daß Peyer im Konkurse eines Rietmann in Lustorf dessen Güter an sich ziehen mußte und sie dann an genannten Truninger wieder verkaufte.⁹⁵⁾

Noch bei einer andern andern Lustorfer Angelegenheit jener Tage war Schaffhauserkapital beteiligt. Pfarrer Boßhart in Lustorf erhielt von Zürich die Vollmacht, drei dortige Heimwesen anzukaufen, auf deren einem ein Herr Ziegler von Schaffhausen 600 fl. stehen hatte. Die Ursache zu dieser Vollmacht war eine konfessionelle. Der Lustorferhandel aus den Jahren 1644—1651 ist bekannt. Rollator der Kirche Lustorf war das Kloster Fischingen. Es war auf alle Weise bemüht, katholische Konfessionsgenossen in die Gemeinde zu bringen. Schon 1644 sollte ein Altar in der Kirche errichtet und dieselbe paritätisch gemacht werden. Nahezu wäre das damals im Verein mit dem Uttingerhandel Anlaß zu einem Kriege zwischen den regierenden Orten geworden. Die Errichtung des Altars unterblieb. Um nicht aufs neue ähnliche Streitigkeiten möglich zu machen, ließ Zürich ledig gewordene Heimwesen ankaufen, um sie mit Gelegenheit an Evangelische

⁹⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 260.

zu veräußern. Pfarrer Boßhart stellte eine spezifizierte Rechnung über die drei Heimwesen, ihren Bestand, ihren Umfang, über Einnahmen und Ausgaben samt Schätzung ihres Wertes, den er auf 950 fl. ansetzt. Daß er mit dieser Schätzung nicht zu hoch gegangen, zeigt die eines Hauses mit Hoffstatt, einem Ofen- oder Siechthaus, eines Mannwerks Baumgarten samt $3\frac{1}{2}$ Mannwerk Einfang, die er zu 200 fl. anschlägt.⁹⁶⁾ Am 4. Oktober 1680 sodann beschließen die verordneten Rechenherren Zürichs, daß über die erworbenen Häuser und Güter durch Stadtschreiber Hirzel ein Urbarium angefertigt und ins Staatsarchiv niedergelegt werde.⁹⁷⁾

Auch in den folgenden Jahren finden sich Rechnungen vor über den Stand der Dinge mit diesen Gütern und Häusern. Im Jahre 1687 wird ein Teil derselben als Handlehen vergeben auf sechs Jahre an Witwe Rietmann geb. Rappeler und ihren Sohn Ulrich Rietmann um die Summe von 33 fl. und den vom Leheninhaber zu erstattenden Grundzins (1 Mutt und 1 Brlg. Kernen und 4 fl. 27 Schilling 4 Heller Geld).⁹⁸⁾ Als dann anno 1691 Pfarrer Boßhart gestorben war, wurde die Sache so geregelt, daß Junker Escher die nicht im Lehenbrief Rietmanns begriffenen Güter zum Schloßgut Wellenberg übernahm und 8 fl. jährlich Lehenzins bezahlte. Rietmann war damals mit dem dritten Jahreszins rüftändig.⁹⁹⁾

Nach außen galt Junker Joh. Escher als der Besitzer von Wellenberg; aber in Tat und Wahrheit war es die zürcherische Regierung. Das zeigt sich in allen Fragen von ökonomischer Tragweite. Escher tut da nichts ohne Rat und Befehl von Bürgermeister und Rat. In zwei Angelegenheiten des Jahres 1680 tritt uns das entgegen. Im Vertrage von Kefikon betreffend Ankauf der Herrschaft war

⁹⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 261 und 262 ⁹⁷⁾ Ebenda, Nr. 267. ⁹⁸⁾ Ebenda, Nr. 280, 285 und 287. ⁹⁹⁾ Ebenda, Nr. 292.

stipuliert worden, daß der Verkäufer von Ulm 1730 fl. zehn Jahre lang stehen lassen mußte, damit allfällige Unrichtigkeiten zu Ungunsten des Käufers daraus bestritten werden können; indes werde die Summe zu 5 % verzinst. Mit 1680 waren die zehn Jahre vorüber und Escher rät zur Rückbezahlung der Summe, da kein Schaden weiter zu befürchten und der Zinsfuß zu hoch sei. — Die zweite Angelegenheit betrifft das Wirtshaus zu Wellhausen, das zugleich Schmied- und Mühgrecht besaß. Sein bisheriger Besitzer Jak. Freienmuth hatte durch „große Diebstähle das Land und Hab und Gut verwirkt“. Es zeigten sich wohl allerhand „unnütze Leute“ als Käufer, da das Haus für zwei Haushaltungen gebaut sei und Scheune und Bestallung dazu gehören. Um indeß allerlei Ungelegenheiten vorzubeugen, habe ihn die Gemeinde ersucht, es für die Herrschaft zu erwerben, in dessen großer Macht es liege. Es könnte für 450 fl. geschehen. Er bitte um einen Entschied. Derselbe fiel bejahend aus. Nach einem Schreiben der Gerichtskanzlei Wellhausen vom 15. November 1680 fand der Kauf statt um 430 fl.¹⁰⁰⁾

Um 25. Mai 1683 erwarb Junfer Joh. Escher vom Syndikus des fürstlich konstanzerischen Domstiftes den großen und kleinen Zehnten zu Zelben um jährlich 190 fl. auf zwölf Jahre, mit der Verpflichtung, über den Zelbenschen und Wellhausen'schen Zehnten ein genaues Verzeichnis aufzunehmen behufs Vermeidung „zukünftiger Difficultäten“. Vom erstern waren dem evangelischen Pfarrer zu Pfyn zu entrichten 3 Mütt Kernen, 4 Mütt Haber und 5 Eimer Wein. Dem Käufe vorangehend hatte Escher vom Zehntenmann Hs. Ulrich Keller sich ein Verzeichnis des ungefährnen Ertrages geben lassen. Er kam zu einer Schätzung von 255 fl., 12 Bz.

¹⁰⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 260 und 265.

und 6 Den., nämlich 12—13 Röfl. Heuwachs (59 fl.), $22\frac{1}{2}$ Mütt Korn (67 $\frac{1}{2}$ fl.), 32 Mütt Haber (42 fl. 10 Bz.), 400 Bürden Stroh à 1 Bažen (26 fl. 10 Bz.), vom Hanf-
feld 28 fl. 6 Bz. und endlich vom Wein 7 Saum (28 fl.)
und vom Obst 3 fl. 9 Bz.¹⁰¹⁾

Im Jahr 1683 entstand zwischen Wellenberg und der Stadt Frauenfeld ein Zwist über das Kollaturrecht in Felben, das die letztere als Mittkollator von Wellenberg beanspruchte. Sie verlangte bei Abnahme der Kirchenrechnung, die abwechselnd in Wellhausen und Felben statt hatte, anwesend zu sein. Deshalb mußte diese zum Schaden des Kirchengutes während mehreren Jahren unterbleiben. Junfer Joh. Escher erkundigte sich darum bei Pfarrer Kramer in Felben und Pfarrer Zündel in Hüttlingen, gewesenem Pfarrer von Felben, nach den Verhältnissen. Aus den gegebenen Auskünften ergab es sich zunächst, daß Frauenfeld an Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche gar nichts leiste, noch je geleistet habe. Zu demselben war Wellhausen zu zwei, Felben zu einem Teil verpflichtet. Nach der Auskunft Pfarrer Kramers vom 4. März 1684 bestand das Pfarrreinkommen in 5 Mütt Kernen und 5 Mütt Haber, 80 fl. von Wellenberg, Winterung für eine Ruh, an Wein zirka einem Saum vom sogenannten Hüslizehnten, und dann in einem kleinen Pfarrwidum, herrührend vom Claustral Pfyn. Über dasselbe bestand ein einseitig von Frauenfeld gesiegelter Lehenbrief, in dem Frauenfeld Mittkollator von Wellenberg genannt wird. Ähnlich lautet die Auskunft Peter Zündels, der noch anno 1660 unter Hans von Ullm zum Pfarrer in Felben angenommen ward. Auf von Ullms Rat hat er sich den Herren in Frauenfeld vorgestellt. Bei Abnahme der Rechnungen war nie einer der Herren von Frauenfeld gegenwärtig. So

¹⁰¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 270 und 271.

erschien die Berechtigung der Ansprüche Frauenfelds immerhin zweifelhaft. Die Sache blieb einige Jahre in der Schwebe. Erst im Jahr 1686 kam sie wieder in Fluß. Mit der Jahrrechnung war gewöhnlich ein „Trunk“ verbunden. Es wurden dafür bis auf 15 fl. verrechnet. Die Bürger von Zelben scheinen denselben mit Schmerzen entbehrt zu haben. So gelangten sie am 13. November 1686 an Schultheiß und Rat zu Frauenfeld mit der Bitte, eine Jahrrechnung mit dem üblichen Trunk abzuhalten. Dieser hinwieder ersucht „fründlichst wegen erforderlicher Notdurft“ den Junker Escher als Besitzer von Wellenberg, hiefür einen Tag zu ernennen, dergestalten, daß solcher seinen jeweiligen Geschäften kein Impediment kausire“, oder dann daß er einen Stellvertreter sende. Darnach wäre der Zwist in Minne zu Gunsten von Frauenfelds Mitkollatur entschieden worden.¹⁰²⁾ Am 17. März 1688 machten denn auch Schultheiß und Rat der Stadt gütliche Vorschläge in einem Schreiben an Junker Escher, wie in Zukunft verschiedene Mißstände, die Kirchenrechnung Zelben betreffend, beigelegt werden könnten; der jährliche Trunk der Bettelfarten sollte dabei gleichwohl seinen Fortgang haben“.

Endgültig beigelegt wurde der Streit durch einen Vergleich vom 7. September 1701. Darnach hatte Zürich und Frauenfeld alternierend das Kollaturrecht zu üben. Wenn ein examinierter Bürger von Frauenfeld vorhanden war, so konnte ihn die Stadt, wenn die Wahl bei ihr stand, ernennen. War das nicht der Fall, so durfte sich ihre Wahl nur einem Bürger von Zürich zuwenden.¹⁰³⁾

Auch mit dem Reichenauischen Amtmann Würz kam Joh. Escher in jenen Jahren in einen Streit. Der frühere Gerichtsschreiber Locher konnte es nicht verschmerzen, daß,

¹⁰²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 277—279 und 283.

¹⁰³⁾ Ebenda, Nr. 313.

nachdem er Schultheiß geworden, man ihn als Gerichtsschreiber von Wellenberg abgedankt und an seine Stelle den Sohn des Vogts Caspar Kauf erwählt hatte. Es scheint, daß ihm wenigstens die Schreiberstelle der Reichenau übertragen blieb. Bis dahin war gebräuchlich gewesen, daß in den Gerichten von Lustorf, Mettendorf und Heschlifen den Gerichtsbeschlüssen die Siegel der Reichenau und des Gerichtsherren von Wellenberg aufgedrückt und damit beide Siegeltaxen verrechnet wurden. Auf Anstiften Lochers versügte Amtmann Würz, daß es bei dem einen Siegel der Reichenau zu verbleiben habe. Darüber beklagt sich Schreiber Kauf bei Escher, und dieser hinwieder im Februar 1687 bei Amtmann Würz, „daß es bei der nunmehr in die 100 jährigen Possession und Uebung verbleibe“, und „daß die gute Nachbarschaft weiter continuire.“¹⁰⁴⁾

Am 10. September 1686 wurden 5 Brüder Fröhlich und Gorius Broßli von Gerichtsherr Joh. Escher auf deren Gesuch zu Bürgern des Hofes Kirchberg angenommen, „welche nicht allein, sondern auch ihre Väter zu aller Zeit sich wohl verhalten, auch gute Zeugniß von jedermann habend.“ Von Einkaufskosten ist keine Rede; dagegen übernehmen sie die Verpflichtung, „gehorsamlich und getreu gegen jederweiligen Gerichtsherrn sich erzeigen zu wollen.“¹⁰⁵⁾

Am 20. Oktober 1688 fand sodann durch den Fürsten Franz Karl von Fürstenberg die Erneuerung des Lehens vom halben Dingenthalerzehnten auf Joh. Escher statt, diesmal ohne die Schwierigkeiten, die der Lehensertheilung vom Jahre 1657 gemacht worden.¹⁰⁶⁾ Das Dingenthalerlehen ist noch auf ihn gestellt, aber schon die Aufforderung der konstanziisch-bischöflichen Kanzlei vom 16. Juli 1690 zur Lehenserneuerung durch den neuen Bischof Marquart Rudolf

¹⁰⁴⁾ Staatsarchiv Zürich. Wellenberg, Nr. 274, 275 und 284.

¹⁰⁵⁾ Ebenda, 281 und 282. ¹⁰⁶⁾ Ebenda, Nr. 290.

ist an Hans Heinrich Escher, alt Landvogt von Greifensee, in Hüttlingen, gerichtet.¹⁰⁷⁾ Wohl weil Joh. Escher zu einer Reise nach Konstanz altershalber unsfähig war.

Wir haben oben gesehen, wie Kaspar von Ulm gemeinsam mit Joh. Escher die Herrschaft Wellenberg erworb. Der Lehenbrief des Bischofs von Konstanz im Namen der Reichenau lautete denn auch auf Joh. Escher für sich und als Träger des Kaspar von Ulm zu Hüttlingen. Man wollte damit den Schein erwecken, als sollte der Besitz der Herrschaft der Familie von Ulm erhalten bleiben. In Tat und Wahrheit war das aber nur Schein, Kaspar von Ulm gab bloß seinen Namen ohne weitere Leistung, als daß er auf alle Ansprüche an Wellenberg, wie sie die Erbeinigung ihm gab, verzichtete. Dafür wollte er dann entschädigt werden, und er erhob nicht geringe Ansprüche auf die Gerichtsherrlichkeit von Lustorf, Mettendorf etc. Die Verhandlungen mit ihm reichen bis ins Jahr 1670 hinein, ohne irgend ein Resultat zu zeitigen. Von dort an hört man nichts mehr von solchen. Um jene Zeit muß Kaspar von Ulm gestorben sein, und Zürich benützte den Anlaß, um durch Joh. Escher und unter dessen Namen auch Hüttlingen zu erwerben, und damit allem Streit um die Ansprüche derer von Ulm ein Ende zu machen.

Als Kaspar von Ulm starb, stand er noch im kräftigsten Mannesalter. Er hinterließ außer der Witwe, einer geborenen von Meiß, von Zürich, drei Kinder, von denen das älteste 6 Jahre zählte. Die Witwe suchte die Herrschaft zu verkaufen, da ihr die Verwaltung zu schwer fiel. Da war es ihr eine Gewissensangelegenheit, daß sie in evangel. Hände komme und nicht etwa den katholisch gewordenen von Ulm auf Grießenberg zufalle. Am 10. Juni 1674 ward vor Landvogt Waser der Kauf mit Zürich, in dessen Namen mit

¹⁰⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 291.

Stallmeister Joh. Escher abgeschlossen um ein Haus auf dem Seilergraben, um so viel Korn, Haber und Wein, zu liefern vom Obmannamt, als nach Abzug der Kosten der Grundzins zu Hüttingen und Mettendorf ertrug, und gegen 7000 fl. bar. Die vorangehende Schätzung ging auf die Summe von 8760 fl. Ausdrücklich ging damit die Gerichtsherrlichkeit von Lustorf, 32 Haushaltungen mit ebenso vielen Leibtagwen und Fastnachtshühnern, und von Mettendorf, 52 Haushaltungen mit denselben Gerechtigkeiten, ganz und voll über auf die Herrschaft Wellenberg.

Eine Sorge mit viel Mühen waren für Zürichs Finanzverwaltung (Klosterobmann) die Schuldverhältnisse der Stadt in Lustorf. Die Gemeinde selbst war ihr für ein Kapital verpflichtet, sodann besaß sie aus der Zeit des Pfarrer Boßhart, von diesem angekauft, drei Heimwesen mit den zugehörigen Gütern. Ein Heimwesen war als Handlehen vergeben, aber mit rückständigen Zinsen, die andern waren von einer Zeit zur andern zu vermieten und dabei zu beaufsichtigen, das konnte von Zürich aus nur mit viel Umtreiben und mangelhaft geschehen. So kam man denn am 1. März 1692 auf Betreiben des Obmans Kaspar von Muralt dazu, mit Zustimmung Joh. Hrh. Eschers sämtliche Besitzungen des Standes in Lustorf der Herrschaft Wellenberg zu incorporieren. Darnach hatte Escher eine Schuld von 6552 Pfund zu übernehmen und zu dem geringen Zinsfuß von 3 % zu verzinsen. Allfällige Verluste sollten dem Obmannamt zur Last fallen. Für Bezahlung der mit Lichtmeß 1692 rückständigen 1505 Pfund waren alle möglichen Erleichterungen gegeben und der Termin bis zum Jahre 1697 erstreckt.¹⁰⁸⁾

Die Ordnung der Lustorfer Angelegenheiten deutet bereits darauf, daß sich ein Übergang der Herrschaft auf den

108) Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 293 und 294.

Stand Zürich vorbereitet, und daß dieser nur eine Frage der Zeit ist, der sich vollzieht, sobald die politischen Zustände ihn tunlich erscheinen lassen. Gerichtsherr Escher war im Grunde nur der Verwalter der Herrschaft; die ökonomische Last lag auf dem Stande Zürich. Schon im Jahre 1694 erschien es angezeigt, zu diesem Übergang zu schreiten. Die Zwistigkeiten zwischen den regierenden Kantonen waren zurückgetreten über den Sorgen derselben um die äußere Politik, die alle Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch nahm. Es war die Zeit des pfälzischen Erbfolgekrieges, in dem bis auf 30,000 und mehr schweizerische Söldner in den fremden Heeren, namentlich dem französischen, dienten. Da, am 9. Februar 1694, ward durch Landvogt Reding die Kaufsfertigung zwischen Bürgermeister und Rat von Zürich und a. Landvogt Joh. Hch. Escher zu Wellenberg und Hüttlingen ausgestellt.¹⁰⁹⁾ Es bezeugt nämlich Landvogt Franz Reding von Biberegg, daß, nachdem der Kauf zwischen Joh. Escher einer- und Bürgermeister und Rat von Zürich anderseits stattgefunden, wie der Fertigungsbrief es weise, und mit den Rechten, wie sie Franz von Ullm besessen, „dieser Verkauf und die ganze Verhandlung alles nach Form und Ordnung, der Landgrafschaft Thurgöw Gebrauch und Rechten beschehen, darumben selbiger mit allen Freiheiten, Ein- und Zugehörungen kündlich und würlich sein, auch gut Kraft und Macht hat, haben solle und möchte, jetzt, hernach und zu ewigen Zeiten.¹¹⁰⁾

Wellenberg in den Händen des Standes Zürich. 1694—1798.

Nun handelte es sich um die Übertragung des Lehens auf Zürich von Seiten des Bischofs von Konstanz. So glatt sollte diese nicht ablaufen, wie die Zustimmung der katholi-

¹⁰⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 295. ¹¹⁰⁾ Ebenda, Nr. 295.

ischen mitregierenden Orte. Auf ein dahingehendes Gesuch Zürichs antwortet der Bischof Rudolf am 21. Juni 1694, er möchte zwar keine Gelegenheit versäumen, wo er den Herren Nachbarn nicht einen Gefallen tun könnte. Aber daß Wellenberg wie zuvor Hüttlingen als Lehen an „eine ewige Hand“ fallen solle, falle ihm, „mit wenig bedenflich“, und er könne sich nicht solvieren, bevor er nähern Bericht über die Kaufsbedingungen erhalte und mit dem Domkapitel darüber konfliktiert habe.¹¹¹⁾

Indes amtet wie zuvor als Gerichtsherr Joh. Escher, nach ihm Joh. Heinrich Escher. Unter seinem Namen wird Gericht gehalten; von ihm werden die Lehenbriefe und was immer die Verwaltung der Herrschaft betrifft, ausgestellt, ohne daß irgendwie des Standes Zürich gedacht wäre. So liegt vom 12. Oktober 1696 ein Lehenbrief des Junker Joh. Heinrich Escher auf die Brüder Zücker und die Brüder Kübler über die beiden Höfe auf der Rüti bei den Akten¹¹²⁾), der auf jene Zeit und ihre Verhältnisse ein zu charakteristisches Licht wirft, als daß wir ihn übersehen dürften. Wir vernehmen da zuerst, daß Gerichtsherr Joh. Escher im Jahr 1696, also wohl in hohen Jahren, gestorben. Daher die Lehenserneuerung. Die beiden Höfe umfaßten 175 Tsch. Acker, 80 Mannsmad Wiesen und was den Lehenleuten erlaubt ist zu reuten. Sie werden gegeben als Schupflehen für 12 Jahre. Allfällige Neubauten an den Gebäuden werden vom Lehenherrn besorgt; aber die Lehenleute haben die Baumaterialien zu führen und den Handwerksleuten zu helfen. Deren Taglohn zahlt der Lehenherr. — Auf die Güter sind jährlich wenigstens 25 Bäume zu setzen. Das Korn zur Aus-saat gibt der Lehenherr zur Hälfte. Der Lehenzins betrug die Hälfte des Ertrages, dazu hatten die Lehenleute auch

¹¹¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 296. ¹¹²⁾ Ebenda, Nr. 299.

den halben Grundzins, 5 Mütt 3 Vrlg. Rernen und 3 Mütt 2 Vrlg. Haber zu leisten. Es heißt darüber Art. 6.: „Sollen die Lehenleut die Frücht, Korn, Haber, Roggen, Weizen, Gerste, Bohnen, Erbsen und alles andere, so jährlich durch den Segen Gottes uff den Gütern wächst, geschnitten und an Garben uff das gleichste als möglich aufgebunden werden, und dann der Lehenherr, uff welchem Adler es ihm beliebt, anfangen zu zählen, und von allen diesen Früchten die ander Garb, und also durchus den halben Theil zu Handen nehmen, welche sie die Lehenleut uß Begehrn des Lehenherrn in seine Scheune führen. Für die Erntekosten verspricht er einem jeden einen Eimer Wein zur Sichellegi und an Geld 6 fl.“ Damit waren aber die Verpflichtungen der Lehensleute noch nicht zu Ende. Das Obst von 9 Vrlg. und die zwei Nutz bäume zu Rüti gehörten dem Lehenherrn. Die Lehenleute hatten alles Heu und Emd von Wellhausen und Dingenhart und den Wein aus allen Weinbergen der Herrschaft, jeder 15 Klafter Brennholz und 4 Säghölzer zur Säge und wieder zum Schloß zu führen; ferner von den genannten Orten alle Früchte, Zehnten. Dafür erhalten sie einen Eimer Wein. Das nötige Brenn- und Wagnerholz steht ihnen zur Verfügung. Vom Neugreut dürfen sie unbeschwert drei Jahreserträge für sich sammeln. Auch die Fuhrlohn von Lustorf und der Nachbarschaft nach Zürich, für's Holzführen beim Schloßbau ic. sind bestimmt, alles in einem Maße, daß ihnen ihre Lehen kaum große Reichtümer eintragen konnten, zumal wenn Fehljahre nur geringe Ernteerträge einbrachten.

Am 5. Juni 1695 wurde Joh. Hch. Escher als Gerichtsherr von Hüttlingen und Inhaber von zwei der Domprobstei Konstanz zustehenden Zehnten in Mettendorf und Hüttlingen aufgefordert, als Vasall der Domprobstei das Lehen zu erneuern und an bestimmtem Tage „mit einer schriftlichen Lehensprofession“ in der dortigen Lehensstuben zu erscheinen.

Das war wohl die Veranlassung zu einem genauen Urbar über den Zehnten, den Wellenberg in Felben besaß¹¹³⁾ und das bei den Akten liegt.

Als man am 1. März 1692 die dem Stande Zürich in Lustorf zustehenden Heimwesen und Schulden der Herrschaft Wellenberg inkorporierte, glaubte man im Barfüßeramt, dem die Sachen gehörten, für alle Zeit von den Sorgen für dieselben unbehelligt zu bleiben. Aber nur zu bald zeigte sichs, daß dies eine Täuschung war. Man hatte mit den schwierigen landwirtschaftlichen Zuständen der Zeit und des Ortes nicht gerechnet. Die allzu große Verschuldung vieler Bauersleute datiert nicht erst von heute; wir begegnen ihr in eben solchem, wo nicht höherm Grade am Ende des 17. Jahrhunderts. Im Protokoll des Rates vom 11. November 1697 wird berichtet, daß Felix Scheuch in Lustorf, der dem Obmannamt 300 fl. schuldet, welchen 640 fl. an Junker Peyer in Schaffhausen und 535 fl. an Frau Schneberger in Zürich vorgehen, wegen „erlittenen Fehl Jahren“ mit vier bis fünf Zinsen im Rückstand sei, und um den Aufschlag (Konkurs) zu vermeiden, sich bereit erkläre, alles der Herrschaft Wellenberg heimzuschlagen, damit er bei seiner Richterstelle verbleiben könne. Auch von andern Gebäulichkeiten in Lustorf wird gesagt, daß sie in solchem Zustand, daß es am geratensten wäre, sie niederzureißen, „damit kein Papist sich dero bedienen könnte“. Erwähnt wird bei diesem Anlaß, daß das Schulhaus in Hüttlingen, das der Pfarrer in Ehren halten sollte, in so elendem Zustand sich befindet, „daß es den Einfall drohe“. ¹¹⁴⁾

Scheuchs Anerbieten wurde nicht angenommen, es kam zum Konkurs. Er war im Besitz einer Badstube, die er vom Balbierer Michael Huber in Mettendorf erworben mit zuge-

¹¹³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 297 und 298.

¹¹⁴⁾ Ebenda, Nr. 300.

hörigen Gütern, die aber, trotz der Schulden, die sie belasteten, „gezogen wurde“. Die Summe, die diese Badstube belastete, betrug 227 fl. 13 Bz. Die durch diesen Konkurs dem Stande Zürich anheimgefallenen Güter wurden durch einen „Lehen-reversbrief“ vom 14. April 1698 der Herrschaft Wellenberg in gleicher Weise inkorporiert, wie dies 1692 mit andern Gütern geschehen. Die Herrschaft hat 1600 und wieder 1450 fl. zu 3 % zu verzinsen, und überdies den Zehnten und Grundzins der Güter an die Reichenau, die Kirche Lustorf und die Herrschaft Wellenberg zu entrichten.¹¹⁵⁾ Am 30. Mai 1698 verlieh junger Gerichtsherr Escher einen Teil dieser Güter dem Konkursiten Felix Scheuch als ein Hand-lehen auf 12 Jahre für einen jährlichen Zins von 13 fl. 20 Schilling und gegen Entrichtung des auf den Gütern haftenden Grundzinses.¹¹⁶⁾

Nachdem die Herrschaft ganz in Zürichs Hände übergegangen, fragte es sich, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Verwaltung derselben geordnet werden solle. Zu dem Ende sandte die Regierung eine Abordnung von vier ihrer Mitglieder (Seckelmeister Werdmüller, Obmann Blarer, Stadthauptmann Hirzel und Hauptmann Joh. Füeßlin) nach Wellenberg, mit dem Auftrag, über alle Verhältnisse zu berichten und das Nötige zu beantragen. Am 5. Juni 1699 sind sie dorthin verreist und haben bis am 8. Juni dort verweilt. Aus ihrem eingehenden Bericht vernehmen wir, daß die niedere Gerichtsbarkeit in Hüttlingen und der Geige Hüttlingen zustand, ebenso der Hof Hefibohl bei Lustorf ihm gehörte, „der 8 Haupt Bieh, aber meistens mit Stroh erhalten kann“. Zu Wellenberg gehören die Gerichte von Wellhausen, Kirchberg, Rüti, Thundorf, Diekis Mühle, Neuglismoos, Aufhofen, Bittenhart und Wald. In

¹¹⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 301—304. ¹¹⁶⁾ Ebenda, Nr. 305.

Lustorf, Mettendorf und Heschighofen sind sie mit dem Bischof gemein; jeder Teil hat das Gericht halb zu besetzen, jeder Teil hat seinen eigenen Schreiber laut Vertrag. Gestützt auf diesen Bericht beantragen sodann die Abgeordneten am 8. Oktober 1699, daß für die nächsten zwei Jahre die Verwaltung Junker Joh. Hch. Escher zu übertragen sei gegen Entrichtung von jährlich 100 Mütt Kernen, 100 Mütt Haber und 100 Eimer Wein, oder statt des letztern 500 Pfd. Für Hüttingen betrug der Zins 100 fl. Nach Verflug der zwei Jahre sollte „nach gewohnter Anmeldung“ ein Obervogt auf 9 Jahre gewählt werden, mit Amtsantritt auf Fasnacht 1702. Die Bedingungen waren dieselben, wie für Heinrich Escher. Zudem hatte ein Obervogt Bürgen zu stellen. Die Kollaturrechte in Kirchberg und Zelben behielt die Regierung für sich.¹¹⁷⁾

Junker Joh. Heinrich kam indes den Weisungen nach, welche die Kommission des Rates ihm gegeben. Die Schmiede in Lustorf verlieh er an Ulrich Rietmann und Sohn Bernhard als Handlehen auf sechs Jahre für jährlich 12 fl. Er sorgte für Eintragung verschiedener Grundstücke und führte die Reparaturen an den Gebäuden aus, so namentlich am Schulhaus in Hüttingen, das für den Rebmann des Schlosses hergerichtet ward, aber mit der Verpflichtung, daß er dem Schulmeister und den Kindern Raum gebe. Die Lehenserneuerung von Seiten des Bischofs begegnete Schwierigkeiten, für deren Lösung der Bischof dem Rat in Zürich eine Konferenz vorschlug.¹¹⁸⁾ Mit dem Tode des Grafen Franz Anton von Fürstenberg am 19. Juli 1699 war die Gerichtsherrlichkeit über den halben Zehnten in Dingenhart an den Reichsfürsten Anton Egon zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg, übergegangen und der Lehenbrief war nach einer Aufrichtung vom 17. September 1701 zu erneuern.¹¹⁹⁾

¹¹⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 309 a und b.

¹¹⁸⁾ Ebenda, Nr. 310—312. ¹¹⁹⁾ Ebenda, Nr. 314.

Bevor Junker Hr. Escher von der Verwaltung der Herrschaften zurücktrat, hat er es nicht unterlassen, der Regierung sich zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen, indem er eingehend die Opfer schildert, die sein Vater und er dieser Verwaltung gebracht.¹²⁰⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Hauptmann Hs. Kaspar Eberhart, des Rats.

Zum ersten Obervogt wählte die Regierung von Zürich den Hauptmann Hs. Kaspar Eberhart, Mitglied des Großen Rates. Mit der Übergabe wurde eine Kommission betraut, bestehend aus Schedelmeister Rahn, Obmann Blarer, Rats-herr Hr. Escher, Zeugherr Scheuchzer und Obervogt Eber-hart, die am 25. Januar 1702 zusammentrat und die Be-dingungen in einem eingehenden Bericht zusammenfaßte, worauf noch Schedelmeister Rahn am 15. und 16. Februar persönlich sich nach Wellenberg verfügte.¹²¹⁾ Bis ins Einzelne sind da die Reparaturen und Verbesserungen aufgezählt, die zu treffen sind. So heißt es von Hüttlingen: „Der Schweine-stall und das Sekret mangeln Verbessernuß, und seie der letztere wegen Unständigkeit beschlüssig zu machen.“ Und von Wellenberg: „An dem Riß des Eggens (am Schloß) einen Sparren aufzuführen, solle wegen der allda befindlichen Gähe beschwerlich und kostbarlich fallen, und könnte dem im ander Weg mit geringern Kosten geholfen werden.“ In Hüttlingen wurde durch Austausch eine bessere Ordnung gemacht zwischen dem Zehnten der Herrschaft und dem des Pfarrers, auch die Angelegenheit mit dem Schulhaus endgültig geordnet, wobei der Pfarrer gegen Ersatz an anderer Stelle Land zu einem Garten für dasselbe abzutreten hatte.

¹²⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 494. ¹²¹⁾ Ebenda, Nr. 315 und 316.

Der erste Brief von Obervogt Eberhart an Seckelmeister Rahn datiert vom 3. August 1702. Er verlangt Auskunft über verschiedene Punkte und bedauert, keine Lehensbriefe und Dokumente zur Hand zu haben. Auch verlangt er Anweisung, wie er sich gegen Weibel Hans Debrunner in Mettendorf zu verhalten habe, der einen Ader eingezäunt, ihn also der Wunn und Weid entzogen habe.¹²²⁾

Ein am 26. September 1702 in Doppel ausgefertigtes, mit dem Siegel der Stadt Zürich bekräftigtes, umfangreiches Protokoll präzisiert die Ansprüche des Obmannamts in Lustorf auf der einen, die Verpflichtungen der Gemeinde und der Lehensleute Heinrich Kübler und Felix Scheuch auf der andern Seite. Darnach schuldete die Gemeinde dem Obmannamt 2700 Pfd. zu 5 %, die Wellenberg mit weiteren 6752 Pfd. zu 3 % zu verzinsen hatte. 1500 Pfd. Restanzen hatte Junker Escher für 1000 Pfd. erkaufst. Daran hatte der Obervogt Eberhart 500 Pfd. zu bezahlen, 400 Pfd. mußte Junker Escher und 100 Pfd. das Obmannamt daran einbüßen, weil sie schwer erhältlich zu machen waren.¹²³⁾ Die ganze Schuld, welche das Obmannamt in Lustorf zu fordern hatte, wurde in einer späteren, undatierten Spezifikation auf 9452 Pfd. 16 Sch. angegeben, die mit 169 Pfd. 11 Sch. 2 Hlr. zu verzinsen war.¹²⁴⁾

Ein zweites Mal schreibt Obervogt Eberhart an die Regierung von Zürich am 8. Januar 1703. Seine Berichte und Anfragen haben zeit- und kulturgeschichtliches Interesse. In Thundorf „haben etliche freche Buben und Meitli, auch Knechte in der Ernt, im Holz, im Herbst in den Reben Frevel begangen.“ Sie haben aber kein Geld, um darum gestraft zu werden. Eberhart ließ auf Anraten des Gerichtsvogtes und nach dem Gutachten von Landvogt Hirzel eine

¹²²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 317. ¹²³⁾ Ebenda, Nr. 318. ¹²⁴⁾ Ebenda, Nr. 514.

Trüsse erststellen. Die Rechenherren befahlen indes am 3. Juli 1702, daß die Erstellung unterbleibe, weil die Gedelmeister „nicht darum befragt worden“. Eberhart entschuldigt sich wegen dieser Unterlassung und bittet um Bewilligung, „weil es der Ehre m. gn. Herren und mir zum Schimpf gereichte, wenn solche nicht bewerkstelliget würde, auch ehrliche Leute ein Wohlges fallen daran haben und solche verlangen“. Der Kirchenrechnung in Kirchberg hat Eberhart beigewohnt, ist aber weder zur Vor- noch zur Abrechnung berufen worden, „und ist solche so unlauter, als etwas sein konnte, und tut ein jeder Pfleger nach seinem Willen. Dekan Kaufmann führt die Feder, und glaub, daß er die Bauern nicht stark beizen werd“. Eberhart verlangte daher „eine andere Ordnung und um das Einnehmen und Ausgeben eine bessere Erläuterung“.

Das Kirchen- und Armengut zu Hüttingen betrug nur 900 fl. und 10 Mütt Kernen und konnte die Ausgaben nicht decken. Eberhart verordnete daher, daß „beim Abfertigen des Rechenschillings“ (Rechnungsabnahme) dem Obervogt statt zwei nur ein Taler, dem Pfarrer statt zwei nur ein Gulden, dem Schreiber statt einem holländischen Taler nur ein halber, den Pflegern statt $1\frac{1}{2}$ nur ein halber Taler gegeben werde. Der Pfarrer sollte für 10 fl. aus dem Kirchengut „die Bettelfahrten und Bettler abfertigen“. Er überlasse das der Gemeinde, und das koste sie 18—20 Gulden jährlich. Ebenso sollte er auf die drei heiligen Feste den beiden Pflegern „zu Mittag oder Abend“ geben. Er tue es aber nicht, und das koste die Gemeinde jeweilen 6 Batzen. Er verlangt, daß man den Pfarrer bei seinen Verpflichtungen behafte, dann werde das Kirchengut den Anforderungen genügen.

Wegen der Leibeigenschaft erhob sich ein Zwist mit dem Abt von St. Gallen. Landrichter Hr. Kauf in Wellhausen

hatte vier Jahre zuvor eine Schärer aus dem Toggenburg geheiratet, und der Abt fuhr fort, von ihr die Abgabe als Leibeigene zu beziehen, trotzdem die Tagsatzung anno 1664 verordnet, daß die eingehirateten Frauen nicht ihrem fröhern, sondern dem neuen Herrn angehören. Eberhart befahl Kauf, die Abgabe nicht mehr zu bezahlen und verlangte eine Kopie des Tagsatzungsbeschlusses, damit er sie dem Abt vorweise, ebenso Auskunft darüber, ob der Herrschaft nicht das Raubrecht zustehe.

Eberhart beklagt sich ferner, daß Baron von Ullm auf Grießenberg zu verschiedenen Malen mit 10—12 Jägern und ebenso vielen Hunden auf wellenbergischem Gebiet gejagt und viele Füchse und Hasen geschossen habe. Er entschuldigte sich damit, daß Eberhart ja keine Hunde habe. Dieser sah sich deshalb zur Anschaffung von solchen genötigt, und bittet um Rat, wie er sich zu von Ullm zu verhalten habe.

Die Gemeinde Lustorf flagte, daß ihr Schulmeister Felix Wügerli seit zwei Jahren die Schule in Wolfikon halte, wohin denn auch die Kinder von Strohwilen kämen. Er tue das „um seines Nutzens willens“, da er so auch papistische Kinder neben den ihrigen unterrichten könne, und „von den Papisten viel Trinkens bekomme“. Er sei überhaupt „ein vertrunkener Mann, unterstehe sich neben dem, Menschen und Vieh zu arznen, und werde für einen Lachsner (Quacksalber) gehalten“. Da sie der Schule Lustorf jährlich aus dem Almosen 4 fl. verabsolgen lassen, so verlange sie, daß die Schule am Kirchort gehalten werde, ansonst sie einen eigenen Lehrer anstellen würden, zumal sie einen tauglichen Mann hätten. Eberhart versprach, mit Dekan Kaufmann darüber Rücksprache zu nehmen und dann das Nötige zu verfügen.

Hans Ulrich Tuchschmid, Müller in der Diezismühle, vertauschte in ungeschickter Weise seine Mühle mit einem Hof in Herten und die Mühle wäre so in papistische Hände ge-

kommen. Eberhart wußte den Tausch rückgängig zu machen und schlägt der Regierung vor, den Hof zu Hessenbohl an die Mühle zu vertauschen, „welche die vornehmste Mühle im Thurgäuw ist.“¹²⁵⁾

Einen längern Streit, der bis vor die Regierung kam, hatte Eberhart mit Gerichtsschreiber Rauf, der verlangte, daß auch er die Gerichtsbeschlüsse siegle und die Taxe dafür beziehe. In einem ausführlichen, undatierten Memorial wendet er sich gegen dieses Ansinnen, daß der Vogt und Schreiber, den er zu ernennen habe, neben und mit dem Gerichtsherrn siegeln wolle. Aus diesem Memorial entnehmen wir auch, daß Eberhart rühmend von dem freundlichen Verhältnis redet, in dem er zu Amtmann Wirz von der Reichenau steht, und ferner, daß Vogt Rauf auch im Gericht von Heschikofen den Stab führe, obgleich Wellenberg keinen Teil daran habe, sondern es ganz der Reichenau und Grießenberg zustehé.¹²⁶⁾

Durch Seckelmeister Werdmüller kam dann ein Vergleich zustande, wodurch Gerichtsschreiber Rauf zugestanden wurde, „auf sein bittliches Ersuchen, nit aus einiger Schuldigkeit, sondern in Ansehung seiner und seiner Voreltern geleisteten und auch künftig von ihm anerbietendermaßen leistender getreuen Dienste der Herrschaft Wellenberg“, ein Gerichtssiegel zu führen, und damit, mit Ausnahme der „Schuldbriefe und Vermächtnisse“, die gerichtlichen Akten, also Rauf-, Tausch-, Appellations- und Gantbriefe zu siegeln. Dafür „ließ er das bis dahin bezogene Wartgeld von 10 fl. fahren“. ¹²⁷⁾

Schon im Mai 1703 kommt von Zürich wieder Seckelmeister Werdmüller und erstattet einen eingehenden Bericht über alle nötigen Reparaturen an den Gebäuden. Aus demselben vernehmen wir, daß Mettendorf eigentlich nach Pfyn kirchgenössig. Da sie aber in Hüttlingen getauft und beerdigt

¹²⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 319. ¹²⁶⁾ Ebenda, Nr. 511. ¹²⁷⁾ Ebenda, Nr. 517.

werden und die Kirche besuchen, sollte man sie einen Revers unterzeichnen lassen. Ferner hat Kirchberg in jener Zeit für die Verlängerung der Kirche 700, für neue Stuhlung und Kanzel 300, für ein neues Schul- und Gemeindehaus 1200 und für Erhöhung des Kirchturms 700 fl. ausgegeben.¹²⁸⁾

Da das Kirchengut Hüttlingen für die nötigen Ausgaben nicht hinreichte, setzte man anno 1704 fest, daß jeder, der außerhalb Hüttlingen wohne und sich daselbst wolle kopulieren lassen, 1 fl. zu bezahlen habe. Dauider remonstrieren die von Mettendorf, Heschighofen und Haarenwilen und proponierten dafür, freiwillig genugsam zu steuern, wenn man an den Festen ein „Blättlein“ aufstelle. Auch anerboten sie sich, bei allen Bauten an Kirche und Pfarrhaus mitzuhelpen. Erst nach langen Unterhandlungen kam man denen von Mettendorf ic. in der Weise entgegen, daß sie ihre Versprechen schriftlich vor dem Vogt zu Pfyn bekräftigten.¹²⁹⁾

Bei Ratens und Schreibens verursachte in den Jahren 1704 und 1705 die Erstellung einer neuen Ziegelhütte, die zuletzt mit der Bedingung genehmigt wurde, daß der Obervogt darin ausschließlich nur für die Herrschaft Kalt und Ziegel brennen lasse. Budgetiert war der Bau zu 339 fl.¹³⁰⁾

An Martini 1704 ward die Badstube zu Lustorf samt Gütern als Handlehen auf 12 Jahre um jährlich 12 fl. an Adam Isenring von Stettfurt verliehen.¹³¹⁾ Die Erneuerung des Lehens auf weitere 12 Jahre datiert von Martini 1714.

Wie genau die Regierung von Zürich die Herrschaft und ihren Zustand im Auge behielt, davon zeugen die jährlich erstatteten, auf Augenschein beruhenden, jede Kleinigkeit aufzählenden Berichte der jeweiligen Gedelmeister. Nach dem vom Jahr 1705 wurde der Schützengesellschaft Wellhausen,

¹²⁸⁾ Zürcher Staatsarchiv, Wellenberg, Nr. 320. ¹²⁹⁾ Ebenda, Nr. 322. ¹³⁰⁾ Ebenda, 323—325. ¹³¹⁾ Ebenda, Nr. 326.

„welche nur von Reformierten besucht werde“, eine jährliche Ehrengabe von 3 Talern zugesprochen.¹³²⁾

Im Jahr 1706 entstand in Kirchberg Streit um die Verwaltung des Kirchengutes, der vom Landvogteiamt unter Landvogt Ignaz Crivelli von Uri als dem Lehenherrn dahin entschieden wurde, daß das anno 1594 von Landvogt Befler gefällte Urteil in Kraft bleiben solle. Das Original war verloren gegangen, aber zwei gleichlautende Kopien vorhanden. Darnach waren außer dem Obmann als Lehensträger drei Pfleger zu erwählen, zwei von Thundorf und einer ab den Höfen, die nicht näher als im dritten Grad verwandt sein durften. Bei Abnahme der Kirchenrechnung durfte mehr nicht als 1 Pf. Fleisch, 1 Pf. Brot und 1 Maß Wein einer Haushaltung gegeben werden. Bei der Vor- und Nachrechnung sollten der Obmann und die drei Pfleger beiwohnen; dem Gerichtsherrn und Pfarrer war das Beiwohnen freigestellt. An der sich anschließenden Mahlzeit war aller Überfluß zu vermeiden. Zum Kirchenkeller mußten zwei Schlüssel sein, einer in den Händen des Obmanns und einer in denen eines Pflegers von Thundorf. Diese durften an Schulden keinen Wein mehr nehmen, sondern sich mit Geld zinsen lassen. Dem Landvogteiamt war eine genaue Rechnung ad revidendum über Einnahmen und Ausgaben einzugeben, für „Mühewalt und Versäumnis“ haben sie „einen gebührenden Lohn“ aus dem Kirchengute zu beziehen. Die Kosten sollen gegen einander kompensiert sein und kein Teil sie aus Kirchenmitteln nehmen,¹³³⁾ d. d. 28. Juli 1706.

Um 20. Juni 1707 kaufte Obervogt Eberhart für die Herrschaft Wellenberg von den Vettern Kaspar und Johannes, die Knopfslin, das Badstubenrecht, das sie zu Kirchberg besaßen, um 12 Gulden.¹³⁴⁾ Er erwarb dasselbe, wie er an

¹³²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 327. ¹³³⁾ Ebenda, Nr. 328. ¹³⁴⁾ Ebenda, Nr. 330.

Rechenmeister Rahn schreibt, um dem Stand Zürich einen Vorteil zu erwerben.

Im Bericht Werdmüllers vom 3. und 4. November 1707 vernehmen wir, wie die Thur Hüttlingen großen Schaden gebracht. Es ersucht den Obervogt, mit seinem Zug bei den Muhrarbeiten behülflich zu sein. Er sagt es zu, nicht als ein Recht, sondern als freundlichen Dienst. Selben ersucht um einen Beitrag zur Erweiterung der Kirche, die zu klein geworden. Es wird an Frauenfeld als Mitkollator gewiesen. Mit der Antwort von dort mögen sie dann wieder an Zürich gelangen. Auch später, als anno 1715 das baufällig gewordene Pfarrhaus einen Neubau nötig machte, ging man in gleicher Weise vor; man ersuchte Frauenfeld um einen Beitrag, da ihm ein Drittel der Kollatur zustand. Die Kirchenbaute ward anno 1718 ausgeführt und dem Gerichtsschreiber Kauf zu Wellhausen für seine Rechnungsstellung und sonst gehabte Mühe eine Verehrung von vier Stumpen Holz gemacht. — Von Lustorf wird gesagt: „Der Badstubenofen soll ohne augenscheinliche Gefahr nit mehr zu heizen sein, und wenn das geschieht, das dabei stehende Träm (Balken) mit Wasser beständig abgefühlt, und die Kinder wegen ohn-erleidenlichen Rauches aus dem Haus gethan werden.“¹³⁵⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Hs. Ulrich Vögeli. 1710—1718.

Nach Ablauf der Amtszeit Eberharts wählte die Regierung zum Obervogt Hs. Ulrich Vögeli. Vom 27. bis 29. November 1710 war er mit Rechenschreiber Vogel auf Wellenberg und bereitete durch vorgenommene Revision der Herrschaftsurbarien die auf Fastnacht 1711 fallende Übergabe der Verwaltung vor.¹³⁶⁾

¹³⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 331. ¹³⁶⁾ Ebenda Nr. 335.

Dem Berichte der beiden entnehmen wir, daß die Abgeschlossenheit und Engherzigkeit der Gemeinden jener Tage so weit ging, daß Kirchberg von einem Thundorfer, der zu ihnen zog, den Einzug verlangte und umgelehrt. Die Hälfte des Einzugs gehörte der Gemeinde, die andere Hälfte der Herrschaft.

Indes das Beispiel, das von oben gegeben wurde, war nicht anders. Überall waren die Einnahmen der vorwaltende Gesichtspunkt, unter dem man die Entscheidungen traf. Bis dahin hatte man für Siegelung eines Briefes, ob groß oder klein, 15 Bz. bezogen. Von nun an sollte die Taxe von jedem 100 fl. 15 Bz. sein. Dem Vogt in Wellhausen nahm man das Recht des Siegelns und teilte es ausschließlich dem Obervogt zu. Die Gerechtigkeit in Lustorf und Mettendorf hatte man gemeinsam mit der Reichenau resp. dem Bischof, damit waren es auch die Gerichtseinnahmen. Jeder Teil hatte seinen eigenen Schreiber, und der Obervogt siegelte, was sein Gerichtsschreiber aussertigte, hinwieder der Amtmann der Reichenau, was der seine schrieb. Nun setzte man fest auf Betreiben des letztern, daß kein Mettendorfer oder Lustorfer vor dem Gericht in Wellhausen zu erscheinen hatte, das hätte seine Gerichtseinnahmen geschmälert. Aus ähnlichen Gründen untersagte Zürich, daß ein Wellhauser vor Mettendorfer- und Lustorfergericht erscheine.

Die Leibeigenschaft war zu jener Zeit eine leichte Last geworden. Sie bestand nur noch in Leistung von Leibtagwen und Entrichtung von Leibhennen, die zu einem Balzen gewertet waren. Fall und Laß waren aufgehoben. Auch die Bestimmungen der Dorfsoffnungen wurden eine um die andere nicht mehr gehalten und trieben einer Neuordnung der Dinge entgegen. Mit dem Amtmann der Reichenau lebte der Obervogt zu Wellenberg in stetem Zwist, indem jener in den gemeinsamen Gerichten Rechte in Anspruch nahm, die

er dem Obervogt ab sprach oder sonst eigenmächtig handelte. So wollte er nicht leiden, daß Lustorf und Mettendorf Zürich huldigen, und wieder erwählte er eigenmächtig in Lustorf einen Weibel (Klaus Keller) und nahm für denselben die Weibelgüter in Anspruch.

Schon unter den Mötteli war der Pfarrer von Felben zum Kaplan der Schloßkapelle auf Wellenberg ernannt worden und es wurde Gottesdienst darin gehalten. Auf Anordnung von Bürgermeister und Rat wurde die in Verfall gekommene Kapelle renoviert und der Pfarrer von Felben, Joh. Kaspar Möritsöfer, hielt am 15. August 1710 die Weihepredigt über Denteron. 4, 7—10. Dieselbe liegt in extenso handschriftlich den Akten bei.¹⁸⁷⁾ Wir entnehmen derselben den Eingang: „Ein getreueifriger Kirchenvorsteher in England gedenkt in einer seiner Parlamentspredigten vier sonderbarer Stücken, deren sich England sonderbar rühmen kann. Erstlich, daß der erste König, der ein Christ worden, seie gewesen ein König in England, mit Namen Lucius; demnach, daß der erste christliche Kaiser Constantinus in Engelland seie geboren worden; drittens, daß der erste König, der das päpstliche Tuch von sich geworfen, auch seie gewesen ein König in Engelland, mit Namen Henricus VIII. Dannethin und viertens, daß der erste König, so wider den Papst geschrieben, gleichfalls seie gewesen ein König in Engelland, mit Namen Jacobus der Erste, der frommen Königin Maria Anna und ihres Herrn, des lobwürdigen König Guilelmi, lobseliger Gedächtnuß Uranherr.

Wir, dilecti et electi, können von unserm geliebten und werten Vaterland rühmen vier eben so herrliche und glückliche Stück. Erstlich, daß es unter den oberen deutschen Landen eins von den ersten gewesen, welches Gott um das

¹⁸⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 335, b.

Jahr Christi 290, hiemit vor 1420 Jahren, durch St. Felizien, Regulam und Exuperantium aus dem Heidenthum zum Christenthum befehrt. Demnach: daß unser liebes Vaterland auch eins von den ersten gewesen, welches zur Zeit der hochlöblichen Reformation anno 1524, hiemit vor 186 Jahren, das heilige Evangelium angenommen. Drittens, daß Gott den Leuchter seines Evangeliums beständig bei uns erhalten, da unterdessen derselbige anderstwo, als droben im Weltlern, im Königreich Böhmen, in den österreichischen Erblanden, in Ungarn, Frankreich, Piemont, der kurfürstlichen Pfalz und andern Orten traurig verrückt worden. Dannethin und viertens: daß, da an andern Orten viel 100 schöne Kirchen gesperrt, geschlossen, niedergerissen und zerstört worden, wir unsere Kirchen und Gottshäuser vermehren, erweitern, aufs neue aufzubauen, renovieren und ohngehindert besuchen können, welches fürwahr eine große herrliche Wohltat Gottes und einer Dankagung wohl würdig und werth ist. — Also ist diese, anjezo reine, von aller Abgötterei abgesonderte Schloßkapelle anno 1450, hiemit vor 260 Jahren, erbauen, der selben auf dem Altar zu Felben ein Pfund gestiftet, folgends von einem Bischof zu Constanz eingeweiht, und bis auf die selige Reformation von einem jeweiligen Caplonen versehen worden. Nachgehends ist diese unter dem Viertel gesteckte Schloßkapelle von Joachim von Rappenstein, gen. Mötteli, der die reform. evangel. Religion angenommen, von dem Götzendienst gesäubert, hingegen zum Dienst und Ehr Gottes gewidmet, geweihet und geheiligt; das wahre und klare Wort Gottes von Zeit zu Zeit darin gepredigt, und also zu einem reformierten Kirchlein oder Gotteshaus gemacht worden.

Wenn dann nun diese liebe, reine, von aller Abgötterei abgesonderte Schloßkapelle zum Dienst und Ehr des großen Gottes gewidmet, geweihet und geheiligt, auch erst neulich durch Mittel unsers allerseits hochgeehrten Herrn Obervogts

und Gerichtsherrn allhier höchstloblich renoviert worden, als sind wir zu dem End, gegenwärtiger Stund, an diesem hl. Ort versammelt, dem großen Gott für angedeutete seine besonderbare große Gnad und Wohlthat aufzuopfern das schuldige Lob- und Dankopfer.“ Die Predigt redet dann davon: „Für Eins, wie sich Gott einst gegen dem alten jüdischen Volk erzeigt und verhalten. Fürs ander, wie auch das Volk sich hingegen habe erzeigen und verhalten sollen.“

Aus dem Bericht des Seckelmeisters J. J. Escher vom 8. August 1713 und dem des Obervogt Bögeli vom 18. April 1714 ist zu ersehen, daß die Gemeinde Lustorf den Niedergelassenen das „Trätgeld“ für ein Stück Vieh von 16 Schilling auf einen Gulden gesteigert habe und diese Steuer auch von den Lehensleuten der Herrschaft verlange, wozu sie kein Recht habe. Ebenso beschloß sie, den Ausbürgern auch gegen Geld kein Holz mehr zu verabreichen, worüber sich Obervogt Bögeli bitter beklagt. Es scheint wirklich, daß je mehr Opfer die Herrschaft für die Gemeinde brachte, dieselbe desto undankbarer und widerhaariger sich geberdete.¹³⁸⁾

Die Bestimmungen des Landfriedens von 1712 gaben Zürich das Recht, sich der Evangelischen im Thurgau anzunehmen. So machte es unter anderm bei Pfarrvakanzen einen Dreievorschlag, und auch die katholischen Kollatoren waren genötigt, aus den dreien einen zu wählen, so sehr sich auch einzelne derselben, so der Bischof von Konstanz, der Kollator von Müllheim war, dagegen sträubten. Nun war der Kollator von evangelisch Leutmerken, Baron von Ulm auf Griesenberg, seiner Braut, einer von Meldegg, zu Gefallen, katholisch geworden. Das evangelische Pfarrhaus war, wie Seckelmeister J. J. Escher durch Augenschein sich überzeugte, so zerfallen, daß es eines Neubaues bedurfte. Baron von Ulm suchte erst der Verpflichtung zu entgehen, schließlich

¹³⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 336 und 337.

wollte er sich ihr und den Vorschriften des Landfriedens unterziehen, „so lang als der gegenwärtige Landfrieden dauern werde“. ¹³⁹⁾

Da seit einer Reihe von Jahren das Schloß zu Hüttlingen unbewohnt war, kam es stark in Zerfall. Man beschloß daher anno 1716, daß es gründlich renoviert werden solle. In demselben Jahre ersuchte Pfarrer Holzhalb in dort die Regierung von Zürich, daß sie ihm statt der Zehnten, die er von den Wellenberg inkorporierten Gütern bezog, ein fixes Einkommen bestimmen möchte. Es wurde ihm geantwortet, daß er erst eine genaue Eingabe seiner Einkünfte von 10 Jahren her anfertigen solle.

Aus demselben Jahre 1716 datiert ein Verzeichnis der Güter, die der Obervogt selbst bewirtschaftete. Es waren 16 Mannwerk Wiesen, $1\frac{1}{4}$ Juch. Pünt, $8\frac{1}{2}$ Juch. Acker und $27\frac{1}{2}$ Juch. Reben, nämlich $16\frac{1}{4}$ zu Wellenberg (an 4 Orten) 5 zu Hüttlingen und $6\frac{1}{4}$ zu Lustorf. Dazu kamen noch $27\frac{1}{2}$ Juch. Holz und Weiden. Die übrigen Güter bewarben zwei Lehenbauern um die dritte Garb. In den Rebmannshäusern saßen 4 Rebleute. Die Güter in Hüttlingen, 12 Stück Wiesen und 44 Juch. Acker, ließ der Obervogt durch einen Knecht bearbeiten. ¹⁴⁰⁾ Der ganze Besitz mit den Lehengütern betrug 614 Juch., 3 Brlg., 18 Ruten.

Dass Obervogt Vögeli aus der Landwirtschaft nicht große Reichtümer gezogen, zeigt seine Eingabe vom Jahre 1717, worin er über großen Schaden klagt, den er in seiner Verwaltung bis dahin erlitten, wofür er sich „zu obrigkeitlichen Gnaden demüthig recommandiert.“ Ueber den Erfolg des Gesuches wird nicht berichtet. Geplagt wird auch über den Schaden, den die Harzer im Walde anrichten, und verlangt, daß das Harzen bei Buße zu verbieten sei. ¹⁴¹⁾

¹³⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 339. ¹⁴⁰⁾ Ebenda, Nr. 341 und 343. ¹⁴¹⁾ Ebenda, Nr. 342 und 344.

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Friedrich Ludwig von Ulm. 1720—1729.

An der Stelle von J. J. Escher bekleidete Joh. Konrad Escher das Sädelmeisteramt. Mit dem alten Obervogt Vögeli und dem neuen von Ulm vollzog er am 8. und 9. Februar 1720 die Übergabe der Herrschaft. Am meisten nahm diesmal Hüttlingen die Aufmerksamkeit in Anspruch. Dem zu Tage tretenden Zerfall des Schloßgebäudes sollte dadurch gewehrt werden, daß es wieder bewohnt werde. Vor der Hand mußten verschiedene Reparaturen, aber, wie es heißt, mit möglichster Sparsamkeit, durchgeführt werden.

Auch der Pfarrer (Holzhalb) regte sich wieder, der schon über 30 Jahre daselbst geamtet. Er verlangte, daß die Herrschaft die Reparatur des Pfarrhauses übernehme, die auf 2—300 fl. zu stehen kommen möchte. Er stützte sich dabei auf den Landfrieden, der verlange, daß die Kollatoren die Pfrundhäuser in Ehren halten. Das Kirchengut möchte die Ausgabe nicht tragen, da es bloß aus 2500 fl. bestehet. Es wurde ihm aber bedeutet, daß der Landfrieden bisherige Verpflichtungen nicht aufhebe. Der Unterhalt des Pfarrhauses sei ihm mit seiner Anstellung überbunden worden.

Wie sehr jener Zeit der Sinn für Reinlichkeit und Bequemlichkeit in Anlage und Unterhalt der Aborte fehlte, zeigt folgende Bemerkung über Wellenberg: „Die Säret (s. v.) sind offen, und bei ungestümem Wetter nit zu gebrauchen, auch in gegenwärtigem Stand dem ganzen Schloß sehr unanständig, daher anheimgestellt wird, ob nit selbige beschlüssig gemacht und eingewandet werden sollten.¹⁴²⁾

Ins Jahr 1720 fällt die Ausführung verschiedener notwendig gewordener Reparaturen und Bauten in Hüttlingen und Wellenberg, die dem Zimmermeister Heinrich Syfrig

¹⁴²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 347.

übertragen wurden, worüber er in einer Menge von Briefen an Rechenmeister Vogel berichtet. In einem der Briefe vom 24. Juni 1724 fügt er die Notiz hinzu, daß der Blitz in den Kirchturm von Kirchberg gefahren, aber großen Schaden nicht verursacht, als daß er über der Zeittafel drei Löcher in die Mauer gebrochen.¹⁴³⁾

Schwierigkeiten und Zerwürfnisse machte zu jener Zeit oft und viel der Mangel an schriftlich fixierten Urbarien und Dokumenten, die entweder verloren gegangen oder nur mündlich bestimmt worden. Da mußte man sich denn an die Aussage alter Leute halten, oder sonstwie sich behelfen. Es war das namentlich mit den sogen. Freigütern in Thundorf der Fall, die sich schließlich auf eine ganze Menge von Besitzern verteilten. Diese Güter hatten einen bestimmten Grundzins zu entrichten, dabei waren ihre Besitzer tagwenfrei. Natürlich machten alle möglichen Leute darauf Anspruch, aber man kam überein, diese Freiheit nur auf die alten Häuser zu beschränken, die auf den ehemaligen Freigütern standen.

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt

Joh. Konrad Wüst. 1729—1738.

Schon anno 1727 war an die Stelle Hs. Konrad Eschers Hs. Fries als Seckelmeister getreten, und so haben wir die auf Augenschein beruhenden jeweiligen Berichte über Wellenberg und Hüttlingen von seiner Hand.

Während in früherer Zeit vorwiegend schaffhauserische Kapitalien im Thurgau angelegt waren (vide oben), waren es zu dieser Zeit (1736) namentlich solche von Winterthur. Obervogt Wüst schreibt darüber am 16. April 1736 an seinen Schwager, den Rechenschreiber Vogel: „Es ist schier nit zu beschreiben, was für Gelder die Herren Steiner und andere

¹⁴³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 348—355.

von Winterthur der Zeit her im Thurgäuw angeliehen haben und noch täglich anleihen, alles um 4 pr. Et. oder vielleicht noch darunter. Das Dorf Thundorf in meinen Gerichten ist fast überall ihnen versezt.“ Er schreibt das bei Anlaß eines Geldgesuches eines Müllers Rüti in Affeltrangen, der nach dem Tode seines Vaters seine Geschwister auslaufen will. Er verlangt 3000 fl. zu $3\frac{1}{2}\%$. Die Mühle mit 18 Zuch. Feld, 9 Mannswerk Wiesen, 2 Zuch. Reben und 14 Zuch. Holz sei ledig und eigen und zu 4000 fl. angeschlagen, zudem wolle sein Schwäher Bürge sein. — Ob es zur Anleihe gekommen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, indes hat Wüst im Auftrag des Rechenschreibers die Mühle und Güter besichtigen lassen und darüber schon am 25. April die günstigsten Berichte nach Zürich gesandt.¹⁴⁴⁾

Lag es an Obervogt Wüsts tatkräftigem Eingreifen für die Interessen der Herrschaft oder war die Ursache ein Zusammentreffen von außer ihm liegenden Verhältnissen — wir können darüber nicht entscheiden; aber Tatsache ist, daß er zu wiederholten Malen mit Gerichtsschreiber Joh. Kaspar Rauf in Wellhausen über Wasserrechte. Der Streit wurde durch die Herren von Zürich am 8. Oktober gütlich dahin beigelegt, daß beiden Teilen ihr Recht wurde.¹⁴⁵⁾

Größere Bedeutung hatte ein Streit mit den Gemeinden Hüttingen, Mettendorf und Wellhausen wegen Unterhalt eines Friedhages (Zaun zur Absperrung des weidenden Viehes vom Kulturland), dessen der Obervogt sich weigerte. Wenn wegen schlechten Zustandes solchen Zaunes das Vieh ausbrach, wurde es abgefangen, in den Pfundstall gebracht und mußte mit oft beträchtlichen Kosten vom Eigentümer gelöst werden. — Nun hatten die genannten Gemeinden

¹⁴⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 363 u. 364. ¹⁴⁵⁾ Ebenda, Nr. 360.

eine Viehweide auf dem Berg, auf die sie an die 200 Stück Vieh trieben, das Tag und Nacht auf derselben blieb. Sie erstreckte sich auf der einen Seite bis gegen Haarenweilen, auf der andern bis zum Legiloch, dem Mönchtobel oder Buech. Es scheint in dem Streit viel Bitterkeit, auch persönliche Gehässigkeit mit unterlaufen zu sein; der Obervogt glaubte sich in seiner Amtsehre angegriffen, weil man ihn nur als Verwalter und nicht als Gerichtsherrn behandelte. Statt an die nächste Instanz, an den Landvogt, wandten sich die Gemeinden direkt nach Zürich. Sie sandten dorthin ein weitläufiges Memoriale, auf das Wüst mit einem noch langatmigeren Gegenmemorale antwortete. Das Ende des Streites war ein gütlicher, am 20. und 21. Juni 1736 von Seckelmeister Fries und Seckelmeister Ulrich mit den Gemeinden geschlossener Vergleich, wonach der Friedhag von dem im untern Buchtobel gelegenen Legiloch bis zu des Weibel Trabers Hof für diesmal von den Gemeinden aus ihrem eigenen Holz und durch ihre Leute erstellt, fünftig aber von der Herrschaft in Ehren gehalten werden solle. „Die im Streit ergangenen Kosten sollen um des Besten willen aufgehebt sein.“¹⁴⁶⁾

Daneben her ging eine Klage der Gemeinde Hüttlingen allein aus den Jahren 1735 und 1736 gegen Obervogt Wüst, dahingehend, 1. daß er die Mithilfe bei den Wührungen an der Thur nicht leiste, trotzdem die Herrschaft in Land und Zehnten gefährdet sei; 2. daß er die Kosten der Vorsorge gegen den „Viehpresten“, die man auf Anordnung des Landvogts gehabt, nicht wolle zahlen helfen; 3. daß er keinen Zug, nur Jungvieh im Schloßgut halte, statt bisher nur 5—6 Stück Jungvieh dessen 18 Stück auf die Weide treibe und damit die Gemeinde schädige. In einem weit ausholenden

¹⁴⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 362, 367—369.

Gegenmemorial vom 18. Januar 1736 sucht sich Wüst zu rechtfertigen. Es scheint, daß da viel persönliche Gehässigkeit gegen Lieutenant Vögeli in Hüttlingen, der Bürger von Zürich war, sich eingemischt. Auch da war das Ende die „Insinuation“ an Wüst, daß er künftig mit und neben den Herrschaftsgemeinden das Wuhr durch jemand seiner Angehörigen in guten Stand stellen helfe.¹⁴⁷⁾

Noch haben wir von Obervogt Wüst eine Erneuerung des Lehenbriefs auf die Schmiede samt zugehörigen Gütern in Lustorf an Leonhard Rietmann. Der Zins ist auf 14 fl. und einen Batzen gesteigert statt der bisherigen 12 fl. Das Handlehen dauert wieder 12 Jahre.¹⁴⁸⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Spöndli.

1739—1748.

Sedelmeister war damals Lavater. In Gemeinschaft mit Obervogt Spöndli besuchte er zum erstenmal die Herrschaften am 22. und 23. Juni 1739. Im Laufe der Jahre war mit Bezug auf die zehntbaren Stücke in den Rehlhöfen eine große Zerstückelung durch Kauf, Tausch u. c., und damit eine große Unsicherheit entstanden. Das war dann die Ursache von viel Zank und Streit. Spöndli unternahm es, diese Verhältnisse in Gemeinschaft mit dem Reichenauischen Amtmann und im Beisein und mit Zustimmung der Rehlhöfer zu ordnen, die zehntbaren Güter genau zu bestimmen, auseinander liegende durch Austausch zu vereinigen und so aller fernern Ungewißheit vorzubeugen. Der Zehnten betrug 34 Mitt. Kernen dem Kornamt, 10 Mitt. Kernen und 10 Mitt. Haber nach Konstanz. In einem Schreiben vom 12. Juni 1742 bittet er um Bestätigung dieses Ausgleiches.¹⁴⁹⁾

¹⁴⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 365, 366 und 369.

¹⁴⁸⁾ Ebenda, Nr. 371. ¹⁴⁹⁾ Ebenda, Nr. 373.

Die Markenbeschreibung vom 27. September 1744 sagt darüber: Es sei zwischen der Herrschaft Hüttingen und dem Reichenauischen Rehhof Mettendorf eine Vereinigung vorgenommen, mithin in Reflexion gezogen worden, „daß wegen ersagtem Bezug des Zehntens, allermassen solcher bald hier, bald dort einzuziehen war, auch mehrrenteils bei solchem Bezug Rauf- und Schlägereien entstanden, indem es primo occupanti zugedienet, als ist dieser unbequeme Zehntenbezug mit allseitiger Ratifikation in nachfolgenden sehr bequemen und kommoden Bezug verwechselt und vertauscht, angesehen ein jeder Theil in ersagten drei Zelgen nun hinfür an und bei einanderen einzuziehen hat, auch zu künftiger Sicherheit nachfolgende hölzerne Marken gesetzt und die Beschreibung darüber verfertiget worden“.¹⁵⁰⁾

In den Jahren 1740 und 1741 hatte Spöndli auch einen Konflikt mit Thundorf, den „stolzen Trötern von Thundorf“, wie er sie einmal nennt, wegen bürgerrechtlicher Verhältnisse. Obervogt Wüst hatte vor seinem Abzug einen Hintersäß zu Aufhofen zum Bürger angenommen. Dawider erhob Thundorf Einsprache bei der landsfriedlichen Kommission. Dieselbe urteilte, „daß wer zu Thundorf, Aufhofen und Kirchberg Bürger sei oder Hintersäß, der soll es sein und bleiben, aber keine neuen mehr angenommen werden, doch alles nach dem Landsfrieden.“ Im Jahre 1741 heiratete sodann ein Bürger von Kirchberg eine Tochter von Wellhausen. Deren Vater verkaufte sein Anwesen, um mit seiner Frau zu Tochter und Tochtermann zu ziehen und dort Hintersäß zu werden. Das wollten die Thundorfer nicht zugeben und legten wieder Protest ein bei der landsfriedlichen Kommission, als Spöndli den Beflagten seinen gerichtsherrlichen Schutz angedeihen ließ. Der Kommission konnte er dahin

¹⁵⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 539.

Auskunft geben, daß Thundorf, Aufhofen und Kirchberg völlig getrennt seien, ein Bürger der beiden letztern Orte sei darum noch nicht Bürger von Thundorf. Sie hätten nur Trieb und Trät, den Weidgang gemein, wie Wellhausen und Zelben, Hüttlingen und Mettendorf, und seien nach Kirchberg kirchgenössig, hätten aber keine Ansprüche an das Kirchengut, „dürften bei der Wahl von Pflegern, Schulmeistern, Meßmern nicht mindern noch mehren.“ Zudem sei Aufhofen nicht dem Gericht von Thundorf, sondern dem von Wellhausen unterstellt. Jeder der drei Orte habe seine eigenen Freiheiten und sein eigenes Bürgerrecht. Obervogt von Ulm habe in Kirchberg ohne irgend welche Einsprache zwei Hintersäßen angenommen, welche eigenen Rauch führten. Darauf wurde die Einsprache von Thundorf abgewiesen.¹⁵¹⁾

Auch im Zehnten von Hüttlingen war mit den Jahren merkliche Unordnung entstanden, indem viele zehntbare Stücke, wie die Baumgärten der Familie Bögeli, leer ausgingen, der Zehnten von Stüden, die der Herrschaft zehntpflichtig waren, von der Pfrund bezogen wurden. Spöndli drang auch da auf Vereinigung; aber der damalige Pfarrer Locher wußte sie zu hintertreiben.¹⁵²⁾

Am 6. September 1742 nahm Gedelmeister Hirzel Einsicht und Augenschein von dem Austausch und Vergleich mit der Reichenau, und da er sie vollständig billigte, empfahl er sie der Regierung zur Ratifikation. Darnach hatte die Reichenau als Inhaberin des Kehlhofs in der Zelg gegen Pfyn von 24 Juch. „halb gut und halb schlechtem“, statt früher von 32 Juch. gutem, mittelmäßigem und schlechtem, in der Zelg gegen Mettendorf, genannt Bildzelg, von 29, und in der Zelg unter Mettendorf von 21 Juch. den Zehnten zu beziehen.

¹⁵¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Trude Hüttlingen. ¹⁵²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 374.

Das Schloß Hüttlingen war immer noch unbewohnt, es war aber so baufällig, daß „um der Unständigkeit wegen der Eggen gegen Wellenberg, so den völligen Einfall dräut, so gut möglich mit Klammern festzumachen“ beschlossen wurde.¹⁵³⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Benjamin Fäsi.

1748—1755.

In dem Bericht, den Seckelmeister Werdmüller und Obervogt Fäsi nach der Besichtigung der Herrschaft vom 25. und 26. Mai 1748 erstatten, vernehmen wir, daß die Weibel von Wellhausen, Hüttlingen und Thundorf das Ge- such stellen, es möchte ihnen auf Kosten der Herrschaft alle 9 Jahre ein Mantel verabreicht werden. Felsen bezog zu jener Zeit eine Glodensteuer. Der Weibel zu Wellhausen bittet für 30 arme Gemeindeglieder von dort, daß für sie wie für die Armen von Felsen die Stadt Frauenfeld die Steuer im Betrag von 5 Batzen pro Kopf bezahle. — Nach dem Vergleich vom Jahre 1676 hatte der Berg von Hüttlingen und Mettendorf gegen Überlassung der halben Holz- bußen an die Gemeinden der Herrschaft nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz zu geben. Die Gemeinden bestreiten die Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes, und die Regierung wird um einen Entscheid angerufen. — Schon zu verschiedenen Malen in früheren Jahren wird über den übeln Zustand der Aborte geklagt. Auch diesmal lehrt dieselbe Klage wieder. Es heißt: „Die Sekret (s. v.) sind sowohl im höchsten Grad baufällig als ohnanständig. Sie sind mit gebrochenen Steinen und der Unständigkeit gemäß anders aufzuführen“.¹⁵⁴⁾

Am 4. Juni 1750 gelangte Pfarrer Peter Ziegler in Hüttlingen mit einem Gesuch an die Regierung um Ver-

¹⁵³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 375. ¹⁵⁴⁾ Ebenda, Nr. 377.

besserung seiner Besoldung, indem er ihr verschiedene Vorschläge über Güter- und Zehntenaustausch unterbreitet. Für die halbe Besoldung habe die Witwe seines Vorgängers sich mit 140 fl. abfinden lassen. Obervogt Fäsi begutachtete eingehend das Gesuch und seine Vorschläge am 29. Juni und kommt nach Aufzählung aller Posten des Pfrundeinkommens zum Schluß, daß es ohne Accidentien und Wohnung auf 500 fl. sich belaufe. Da indes Pfarrer Ziegler schon gegen Ende des Jahres 1751 starb, so hatte das Gesuch keine weiteren Folgen.¹⁵⁵⁾

Ein Streit erhob sich zu jener Zeit zwischen dem Obervogt Fäsi und der Gemeinde Hüttingen. Dieses mit Mettendorf zusammen hatte ein eigenes Gericht über den Berg, das sogen. Berggericht, das der Obervogt hielt und dem er einen Gerichtsschreiber setzte, der von der Sitzung 16 Schilling bezog. Unter Obervogt Eberhart hatte Quartiermeister Bögeli sich anerboten, umsonst die Schreiberstelle zu versehen, und Eberhart hatte eingewilligt. Als dann Bögeli starb, machte er eigenmächtig seinen Sohn, den Operator Bögeli, zu seinem Nachfolger. Damit und mit andern Selbstherrlichkeiten, deren Vater Bögeli sich schuldig gemacht, war Obervogt Fäsi nicht einverstanden, zumal auch die Mettendorfer von Bögeli nichts wissen wollten. Mit Einwilligung seiner Obern ernannte er Rauf von Wellhausen zum Berggerichtsschreiber und bestimmte ihm seine Besoldung aus einem Prozentsatz der fallenden Bußen. Das Widerstreben deren von Hüttingen unter der Anführung Bögelis war ohne Erfolg.¹⁵⁶⁾

Aus einem Bericht von Fäsis Hand entnehmen wir, daß Obervogt Wüst zu den 17 Zuchart Reben auf Wellenberg noch 2 weitere Zuchart gepflanzt, und daß dasselbe daneben 95 Mannsmad Wiesen, 229 Zuchart Acker und 272

¹⁵⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 375—379. ¹⁵⁶⁾ Ebenda, Nr. 380—382.

Juchart Holz und Weiden umfaßte; Hüttlingen dagegen $16\frac{1}{2}$ Mannwerk Wiesen, $5\frac{1}{2}$ Juchart Reben, 7 Viertel Saat groß Hanßpünt und $46\frac{1}{2}$ Juchart Ader. Mit der Herrschaft Tobel hatte Wellenberg damals einen Anstand wegen des sogen. Lipenspergerhöfleins, auf dem jene die Gerichtsbarkeit, Zwing und Bann, beanspruchte. Es lag mitten in Wellenbergischem Gebiet, hatte vier Besitzer in Thundorf, aber kein Haus darauf. Erst seit 10—12 Jahren erhob Tobel seine Ansprüche, und da man im Streit den Gegner „suchen muß, wo er sitzt und eignen Rauch führt“, so ließ der Verwalter von Tobel listigerweise ein Haus in Thundorf als Lehenshaus eintragen. Dagegen hat Fäsi beim Syndikat Protest erhoben.¹⁵⁷⁾

Fäsi starb vor Ablauf seiner Amtsperiode. Erst starb ihm seine Frau; darnach fiel er selbst in Krankheit, worüber er am 16. August 1753 dem Rechenschreiber berichtet. Das letzte Aktenstück, das wir von ihm haben, ist die Lehenserteilung der Schmiede in Wellhausen an Hs. Konr. Schneider in dort um 27 fl. Sie ist datiert vom 10. Januar 1754.¹⁵⁸⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obergvogt Joh. Landolt.

1755—1768.

Die erste Visitation, die derselbe mit Seckelmeister Goßweiler hielt, fand statt am 14. Mai 1755. Es wurde für gut befunden, den Hof auf Hessibol in ein Erblehen zu verwandeln, wodurch die steten Reparaturen zu Lasten des Lehenträges fielen, und Gerichtsschreiber Rauf mit Anfertigung eines Verzeichnisses alles dessen beauftragt, was zum Hof, seinem Nutzen und seinen Beschwerden gehöre. Ebenso fand man im Interesse der Herrschaft, daß das Wezikonerhäuschen in der Herrschaft Lommis, die Badstube in Lustorf und des

¹⁵⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 382 b. ¹⁵⁸⁾ Ebenda, Nr. 382 c.

Bommerlis Haus allda dem Meistbietenden verkauft werde. „Das Schloß zu Hüttingen vor gänzlicher Verfaulung zu vergaumen (bewahren), sollte das Dach durchgangen, der Erker untersezt und das Dachstühlchen darauf neu gemacht werden.“¹⁵⁹⁾

Der beabsichtigte Verkauf des Hofs Hessibol zog eine ganze Menge Käufer an, die alle am 17. Juli 1755 in Zürich zu erscheinen hatten. Pfarrer Salomon Wyß in Ellikon empfahl einen Hs. Ulrich Widmer, Richter von dort, einen Vater von acht Kindern, der „nit anderst als ein ehrlicher und biderber Mann bekannt sei und seine Kinder fleißig schulen lasse“; Pfarrer Leonhard Rölliker in Leutmerken einen Hs. Rud. Hofer ab der Buchschoren: „Ich beschwere mein Gewissen, so viel mir bekannt, nicht, wenn ich diesen Hofer schriftlich euer Herrlichkeit vorstelle als einen dem Gottesdienst gewidmeten, für seinen aus Weib, vier jungen Knaben, Mutter und Schwester bestehenden Haushalt sorgenden, auch daher seinem irdischen Beruf treulich und fleißig abwartenden Mann.“ Der Einsiedlerische Statthalter Gregorius Lusser auf Sonnenberg gibt Zeugnis über seinen Gerichtsangehörigen Hs. Ulrich Stuz von Halingen; er bezeugt von ihm, „daß er ehrlichen Herkommens, guten Wandels und Aufführrens sei“.¹⁶⁰⁾ Angenommen wurde als Käufer der zuletzt genannte Hs. Ulrich Stuz von Halingen, und auf ihn am 17. Juli 1755 der Lehenbrief ausgestellt. Von einer andern Hand ist dann aber Stuzens Name gestrichen und an seine Stelle gesetzt Hs. Ulrich Debrunner, Regelvogts Sohn, von Strohwilen, der Pfarrgemeinde Lustorf, Grießenbergischen Gerichten, und hinzugesetzt pr. 1900 fl.

~~notiz~~ Einem Bericht des Obervogts Locher vom 9. März 1771 ist zu entnehmen, daß im Jahr 1766 Ulrich Stuz den Hof

¹⁵⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 383. ¹⁶⁰⁾ Ebenda, Nr. 385—387.

um 1900 fl. an Hs. Ulrich Debrunner verkauft hat. Es geschieht das bei Anlaß eines Gesuches um eine Unterstützung an denselben, da ihm ein Stück Wiesen abgerutscht und unbrauchbar geworden, und er zugleich verschiedene Bauten vorzunehmen hatte.¹⁶¹⁾

Der Hof umfaßte außer Haus, Scheune, Ofenhaus und Baumgarten 16 Mannwert Wiesen, 58 Zuch. Äcker, eine halbe Zuch. Reben und zehn Zuch. Holz und Boden. Dazu kamen noch zehn Zuch. Äcker vereinzelt und zerstreut in den Zelgen. Davon hatte der Erblehenmann zu leisten nach Wellenberg 12 Mütt Kernen, 12 Mütt Haber und 18 fl., der Pfrund Lustorf $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen und ebenso viel Haber. Er war zudem verpflichtet, um 30 Bz. die Fahrt, das Stroh von Hüttlingen den Rebleuten des Schlosses in Lustorf, sowie die Rebstecken und den Dünger in die Reben zu führen, das letztere die Benne zu 1, 2 und 3 Bz., je nach der Entfernung. Für das alles betrug der Kaufpreis 1400 fl., 500 an bar, und 900 auf Maitag 1756 zu zahlen.¹⁶²⁾

Endlich sollte auch mit Hüttlingen, dem seit Jahren unbewohnten Schloß und den nur von einem Knecht bebauten Gütern eine Änderung eintreten. Am 19. Juni 1759 vergab es die Regierung als Handlehen auf sechs Jahre an Jak. Bitter von Märwil mit Lieutenant Hs. Kaspar Bögeli und Richter Hs. Konrad Camper, beide zu Hüttlingen, als Bürigen. Der Hof umfaßte außer der Wohnung und Bestellung im Schloßhof (das Schloß behielt die Herrschaft zu ihren Händen) 24 Mannsmad $3\frac{1}{2}$ Vrlg. Wiesen, 18 Zuch. 3 Vrlg. Äcker gegen Heschliofen, 14 Zuch. in der mittlern Zelg und 16 Zuch. 2 Vrlg. gegen Mettendorf, 7 Vrlg. saatgroß Hanffeld und 2 Zuch. $2\frac{1}{2}$ Vrlg. Reben, in denen weder Bohnen noch Kürbisse gepflanzt werden durften. Der

¹⁶¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 399. ¹⁶²⁾ Ebenda, Nr. 388.

Ertrag gehörte zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte dem Lehenmann. Dazu kommen aber für den letztern eine nicht geringe Anzahl von Lasten: er hatte den Zehnten umsonst zu führen, erhielt aber dafür an der Sichellegi 6 fl. und $1\frac{1}{2}$ Eimer Wein; dem Pfarrer hatte er 3 Zuch. Feld zu bauen; was zum Schloß, seinem Unterhalt ic. zu führen war, hatte er umsonst zu leisten ic. Dafür lag ihm die Bezahlung des Grundzinses nur zur Hälfte ob; die andere Hälfte entrichtete die Herrschaft. Eine genaue Beschreibung aller einzelnen Stücke vom 3. August 1759 ist dem Lehenbrief hinzugefügt.¹⁶³⁾

In diese Zeit, das Jahr 1766, fällt eine Neuordnung der Leibeigenen-Verhältnisse. Sie kam durch die Bemühungen des Gerichtsherrenstandes zustande und wurde am 26. August 1766 von der Tagsatzung genehmigt. Darnach besaß Wellenberg an Einwohnern (Männern und Frauen) 20 Personen. In der Herrschaft beanspruchte Wellenberg 63, außer der selben 95; zusammen 158 Personen. Sie hatte demnach, da von da an alle in der Herrschaft Wohnenden ihr gehörten, für 49 Personen die festgesetzte Summe zu bezahlen.¹⁶⁴⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt Heinrich Locher. 1769—1773.

Die Amtsdauer des Obervogts Landolt umfaßte 13 Jahre, außer den ihm zugemessenen 9 auch die 4, in denen er für den mitten in seiner Amtsdauer gestorbenen Benjamin Fäsi amtete.

Der erste Bericht des neu eingetretenen Obervogts Locher an Rechenschreiber Jf. Scheuchzer datiert vom 22. Juni 1769. Er betrifft die Bedeckung der Schloßbrücke, die 50 Schuh

¹⁶³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 389 u. 390 ¹⁶⁴⁾ Ebenda, Nr. 533.

lang und 13 breit, die Bahnen auf jeder Seite 68 Schuh lang, mit ein halb Schuh diclen eichenen Dielen für 136 fl. nebst einem halben Saum Wein und 2 Vrlg. Kernen vom Zimmermann erstellt werden sollte.¹⁶⁵⁾

Es folgen sich dann verschiedene Berichte von Unwetter und Verheerungen, welche über Schloß und Herrschaft hereingebrochen. Am 22. August 1769 schreibt Locher, wie ein wolkenbruchartiger Regen am 17. und 18. August die Berghalde ausgespült habe. In den Altenburgerreben entstand ein Riß und infolge davon rutschte ein Stück Wiese unter denselben, zirka 36 Schuh lang, in das Wellhauser Tobel. Dadurch seien $\frac{3}{4}$ Tsch. Reben von derselben Gefahr bedroht. Er habe darum Pfähle schlagen und einen Damm aufführen lassen. Derselbe Regen habe in Hüttlingen durch den dortigen Bach schweren Schaden angerichtet. Der Bach sei ausgetreten und habe die Wiesen und die Haberzelg mit Schlamm und Schutt überführt, auch in den Herrschaftsreben im hintern Kapf eine halbe Tschart Reben und Wiesen weggeschwemmt, die nicht wieder angelegt werden können. Herrschaft und Pfund erleiden allein an Haber und Emd einen Schaden von 300 fl.¹⁶⁶⁾

Eine weitere Hiobspost folgte am 20. Februar 1770. Sie berichtet von einem Sturm, der am 18. Februar im Schloß Wellenberg, im sogenannten Saal, auf der Seite gegen das Tobel, die aus vier Flügeln bestehenden Fenster, die durch keine Läden geschützt sind, eindrückte und zertrümmerte. Ebenso ward der First des Schloßdaches, ferner die Bedachung eines Rebhauses in der Rüti übel mitgenommen. Auch im Wald habe der Sturm schweren Schaden gebracht.¹⁶⁷⁾ Noch schwerer war das Unglück, das Locher am 2. August 1770 berichtete, und das namentlich die Ge-

¹⁶⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 391. ¹⁶⁶⁾ Ebenda, Nr. 392. ¹⁶⁷⁾ Ebenda, Nr. 393.

meinde Hüttlingen am 30. Juli betroffen hatte. Ein einem Wolkenbruch ähnliches Gewitter ging in der Nacht vom 30. auf 31. Juli über die Gegend nieder und schwollte die Bäche, daß sie über die Ufer traten und Matten und Äcker mit Schlamm und Steinen bedeckten. In Hüttlingen war das an zwei Orten der Fall, am ärgsten zwischen dem Pfarrhaus und Schloß, woselbst die Straße auf 250 Schritte mannstief ausgefressen ward. Da die Ernte auf 2. August ihren Anfang nehmen und die Straßen in brauchbarem Zustand sein sollten, so war schnellste Instandstellung derselben von nötigen. Da die Herrschaft in Hüttlingen keinen Wald besaß, so überredete Locher die dortigen Bürger, daß sie das nötige Holz aus ihrem Wald geben und alle zusammen an der Ausbesserung der Straße Hand anlegen, damit die Ernte nicht gehindert werde, trotzdem eigentlich dieselbe nur der Herrschaft, zwischen deren Gütern sie lag, zufiel. Dafür ließ der Obergott das Brot von einem Mütt Mehl unter die Bürger austeilen, und wiederholte diese Gabe nochmals mit Erlaubnis der Regierung. — In derselben Nacht rutschte ein Stück Bord, zirka 25 Schuh lang, von den Schloßrainreben samt dem Hag über die Straße. Auch da war schnelle Abhülfe von nötigen, damit weiterem Schaden gewehrt werde.¹⁶⁸⁾

Am 12. Januar 1771 berichtet Locher den Tod des Konrad Kauf, Gerichtsschreibers von Hüttlingen und Wellenberg, und fragt an, ob die Wahl dem Gerichtsherrn zustehé oder ob die Rechenräte sie beanspruchen. Zur selben Zeit war auch die Schreiberstelle in Pfyn vakant. Die Rechenräte wollten selbst den Schreiber wählen. Die Stelle war gesucht um ihrer Einkünfte willen. Locher nennt schon am 12. Januar als Aspiranten, die sich gemeldet, Hauptmann Orell von Zürich,

¹⁶⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 394 und 395.

in Wellhausen, Operator Werndli, ebenfalls von Zürich, in Hüttingen, Salomon Fehr von Frauenfeld, Sohn des verstorbenen Schultheiß Fehr, und fügt auf Andringen und mit Empfehlung der Gemeinde Wellhausen am 28. Januar 1771 hinzu Gerichtsvogt Jakob Rauf und Ludwig Rauf, beide von Wellhausen, der letztere seit drei Jahren in der Kanzlei Aarberg. Die Gerichtsschreiberei sei seit unvordenklichen Zeiten in dieser Familie gewesen.¹⁶⁹⁾ Gewählt wurde der erstgenannte, Hauptmann von Orell von Zürich, in Wellhausen.

Wellenberg und Hüttingen unter Obervogt Hartmann Liechti. 1773—1781.

Der Grund, weshalb Obervogt H. Locher nur vier Jahre amtete, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Am 16. Mai 1773 hält Seckelmeister Hirzel mit Zunftmeister Meßmer und Obervogt Liechti Inspektion über Schloß und Herrschaft. Da wird denn der Betrieb der Ziegelhütte aufgegeben, weil er „dermalen und in Zukunft keinen Vorteil verspreche und die Ziegel viel leichter und wohlfeiler aus einer andern Hütte gekauft werden können“. Das Material der Hütte wurde zu Reparaturen anderer Gebäulichkeiten verwendet.

Ein Lehenbauer kam um Erstellung eines neuen Wagenschopfes und neuer „Güllenfästen“ ein. Man wies ihn ab mit der Begründung, „daß man nicht gewohnt sei, zu Lehen gewerben neue Sachen verfertigen zu lassen, sonderheitlich, wenn sie zu admodierten Vogteien gehörten. Wenn er also zu Aufnung seines Gewerbes ernannter Stüde benötiget sei, so möge er sie in seinen Kosten verfertigen lassen, und wenn es beschehen, so wolle man es ihm nicht benehmen, an der Gnadenhür m. gn. H. H. um einen etwelchen Beitrag an-

¹⁶⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 397 und 398.

zu klopfen". Eine Förderung und Hebung der Landwirtschaft war dieses Verhalten freilich nicht.¹⁷⁰⁾

Im August 1773 erließ das Landvogteiamt ein „scharfes“ Mandat, wonach bis Lichtmeß 1774 die Land- und Kommunikationsstraßen erweitert und verbessert werden sollten. Den Gerichtsherren war die Aufsicht und Direktion übertragen. Darüber schreibt Liechti am 29. November 1773 an den Rechenschreiber. Er findet die Zeit zu kurz im Blick auf die für die Bauern geschäftsreichste Zeit des Herbstes, besonders wenn noch schlechte Witterung eintreten sollte. In der Herrschaft Wellenberg sei die Arbeit ausschließlich seine Aufgabe, da die Straßen, sowohl die von Wellhausen zum Schloß als die von da bis zum Kilchholz, nur durch der Herrschaft Güter gehe. In Hüttlingen, wo die Güter der Herrschaft zerstreut seien, machten der Lehenbauer und die Bürger die Arbeit gemeinsam.¹⁷¹⁾

Der der Herrschaft gehörende Hof in Lustorf sollte verkauft werden. Es meldeten sich keine Fremden als Käufer, einzig drei Bürger von Lustorf. Der Hof sollte ins Schloß 10 Mütt Kernen, 10 Mütt Haber und 47 fl. 21 Bz. Heugeld liefern. Statt dessen anerboten die Käufer ein Kapital von 2600 fl. Liechti befürwortet den Verkauf, da die Bewerbung des Hofs vom Schloß aus zu hoch käme, mit viel Verdruf verbunden wäre und nichts sicher sei, da ihm dort letzthin 400 Rebstecken gestohlen worden. Der Verkauf kam denn auch unter den gestellten Bedingungen zu stande.¹⁷²⁾ Für die ausfallende Gabe ans Schloß mußte das Obmannamt den Obervogt entschädigen mit jährlich 64 fl.

Die Herrschaft besaß in Lustorf 4 Juch. Reben, davon 2 Juch. im Fuchsloch, die fast nie einen Ertrag gaben; in den letzten zwei Jahren nicht völlig zwei Tansen Trauben.

¹⁷⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 401. ¹⁷¹⁾ Ebenda, Nr. 403. ¹⁷²⁾ Ebenda, Nr. 404 und 407.

Auf das Gesuch Liechtis vom 21. Februar 1775 sollten sie ausgereutet werden. Es geschieht nichts neues unter der Sonne. Je nach Fruchtbarkeit und andern Umständen haben periodenweise seit Jahrhunderten Reben-Pflanzen und Reben-Ausreuten einander abgelöst.¹⁷³⁾

Die Sorglosigkeit, mit welcher in den 300 Joch. Waldung der Herrschaft gewirtschaftet wurde, veranlaßte die Regierung im Jahr 1774, eine „Waldungskommission“ unter Seckelmeister von Orell einzusetzen, die am 18. September 1773 die Waldungen beging und der Regierung Bericht und Anträge am 21. Januar 1774 unterbreitete. Als vornehmliche Ursachen vom übeln Zustande des Waldes nennt sie die ziel- und gedankenlose Art, wie die Lehens- und Rebleute sich ihren Bedarf verschafften, den Mangel an aller Pflege des jungen Aufwuchses, den Weidgang von Thundorf und Kirchberg und den Holzfrevel. Daher komme es, daß man durchgängig nur 40 bis 45jähriges Holz schlage. Zur Abhülfe sollten zwei Bezirke im sogenannten Buch, an das Thundorfer Holz stehend, bestimmt werden, die nach Bedürfnis von Morgen gegen Abend zu schlagen und daselbst die Wege zu verbessern seien. Unter Androhung empfindlicher Strafe solle den Lehens- und Rebleuten das Schlagen von Holz in andern Revieren untersagt werden. Dann verlangt sie sorgsame Pflege und Säuberung des jungen Aufwuchses, Aufsicht durch einen tüchtigen Förster, der durch Anteil an den Bußen zu treuer Aufsicht gegenüber Frevlern angeeisert werden solle. Dem Schmied zu Wellhausen sind nicht mehr als zehn Klafter aus den Halden der beiden Tobel zum Kohlenbrennen zu geben. Die freiwillige Gabe von drei Wagen Holz an den Pfarrer von Kirchberg und von zwei Wagen an die Kapuziner in Frauenfeld solle insofern einge-

¹⁷³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 407.

schränkt werden, als man ihnen nicht ausschließlich buchene Scheiter zukommen läßt, sondern was gerade der Hau mit sich bringt. Schließlich, da die Eichen fehlen, sollen zwei Tsch. mit Eichwald angepflanzt werden.¹⁷⁴⁾

Später, im Jahr 1779, vernehmen wir aus einem Bericht Liechti, daß zwei Förster Fröhlich, Vater und Sohn, angestellt und beeidigt worden. Er gibt ihnen ein gutes Zeugnis: „In seinem sechsjährigen Amt ist kein einziger mir bewußter Hauptschaden und Frevel in den Herrschaftswaldungen vorgefallen.“ Da die Besoldung nur 27 Pfd. 4 L und 5 Hlr. betrug, so bittet der Obervogt um eine Verbesserung.¹⁷⁵⁾ Ebenso berichtet die Waldkommission am 2. April 1791, daß die 288 Tsch. Wald im besten Zustand seien, und empfiehlt den Förster Jak. Fröhlich zur Erhöhung seiner Besoldung, die in 3 Pfd. Geld, 3 Mütt Haber und 1 Mütt Gerste bestand.¹⁷⁶⁾ Er erhielt 2 Louisdor Gratifikation.

Am 24. August 1775 ging ein Hagelwetter und Sturmwind über Wellenberg, und noch verheerender über Thundorf und Lustorf, das in den Reben und am Haser, der noch stand, großen Schaden verübte. In den Reben auf der Rüti wurden Dreiviertel, in denen im Bergli die Hälfte der Trauben zerschlagen, ebenso in Lustorf, während sie um das Schloß, in der Altenburg und im Neu und Alt Israel, sowie am Schloßrain weniger litt. Auch die Straße von Wellhausen bis an das Kälhholz hat stark gelitten. In Thundorf ist der Schaden um so empfindlicher, als im Jahr vorher ein ähnliches Unwetter die Gegend traf.¹⁷⁷⁾

Noch verderblicher häuste ein Wetter am 8. Juli 1778 in Wellhausen und in der Straße von dort zum Schloß. Liechti schreibt darüber, „daß es die Prügel aller Orten auf

¹⁷⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 406. ¹⁷⁵⁾ Ebenda, Nr. 422 und 423. ¹⁷⁶⁾ Ebenda, Nr. 478. ¹⁷⁷⁾ Ebenda, Nr. 410.

die Seite geschwemmt, und wo es nicht geprügelt war, tiefe Löcher eingefressen und Steine und Grien heruntergeschwemmt hat, so daß man ohne große Gefahr mit seinem Pferde mehr hinauf- und herabkommen könne". In Wellhausen ward die Mühle am meisten beschädigt, die Jonas Meili von Schneit im Frühjahr gekauft, und auf der das „Dilektorium“ in Zürich 5000 fl. stehen hatte.¹⁷⁸⁾

Fleißiger als irgend einer seiner Vorgänger korrespondiert Liechti mit seinen Vorgesetzten, dem Rechenschreiber, den Rechenräten und der Regierung. Die weitläufigen Gebäulichkeiten der Herrschaft, Schloß, Lehens- und Rebmannshäuser verlangen immer wiederkehrende Reparaturen und Umbauten. Da ist dann auffällig, wie keine Wand, keine Tenne, kein Ofen, auch nicht das Geringste erneuert werden darf, ohne daß der Obervogt berichtet und Befehl erwartet. Die Oberbehörden regieren in alles hinein, haben überall das Wort; der Obervogt ist durchaus unselbstständig, abhängig bei all der hohen Stellung, die er den Gerichtsangehörigen gegenüber einnimmt. Und dann noch eine andre Wahrnehmung, wie sie uns aus diesen Briefen entgegentritt. Draußen in der Herrschaft ist der Obervogt der allmächtige Gerichtsherr, vor dem jedermann sich beugt, der selbstherrlich in hundert Dingen verfügt und die gefürchtete Waffe von Bußen aller Art handhabt. Den Oberbehörden gegenüber dagegen ist er der devote Mann, dessen Feder von Ausdrücken der Untertänigkeit überfließt, der sich bei jedem Anlaß „zur Fortdauer der hohen Kunst und Patrocinanz empfiehlt“, und in den geringsten Angelegenheiten den Entscheid der bewährten Klugheit und Einsicht der Obern anheimstellt. Dieser Gegensatz des Benehmens dort und hier ist zu auffällig, als daß man ungeahndet über ihn wegkommen könnte.

¹⁷⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 416.

An den devoten Ausdrücken tragen freilich die Sitten jener titelsüchtigen Zeit einen Teil Schuld, nicht minder die Anschauung, daß die Regierung von Gott gesetzt sei und ihr unbedingt Autorität zukomme. Aber auch wenn man diesen Teil Schuld abrechnet, bleibt der Eindruck, daß dies Amt des Obervogtes der Regierung gegenüber Sache der Gunst und Gnade gewesen sei, wobei wohl auch persönliche Würde, Recht und Gleichheit vor der Gunst unter Umständen zurücktreten muß.

Aus den Berichten Liechti über bauliche Angelegenheiten in jenen Jahren greifen wir heraus, was er über das immer noch unbewohnte Schloß in Hüttingen berichtet. Er schreibt: „Vom Schloß darf ich meinen gnäd. H. H. fast nicht melden, wie alles in einem miserablen Zustand ist, indem im ganzen Schloß kein ganzes Fenster mehr ist, auch fast aller Orten Fensterläden mangeln, und bei Wind und Wetter herein regnen tut, und dadurch das Eingeweid vom Haus ruiniert wird, und ist der halbe Teil vom s. v. Sekret, weil die Sellen faul waren, heruntergefallen. Ja wenn ich die Kirchenrechnung, Bußen und andre Gericht halten muß, so muß man wegen der Kälte die Fenster in Ermangelung der Scheiben mit s. v. Lumpen ausfüllen . . . Ohne große Kosten kann da nichts gemacht werden, indem auch die Stegen und Böden in den Stuben und fast alles ruiniert ist.“ Am 1. Mai 1779 hielten deshalb die Herren Seckelmeister Hirzel, Landvogt Reinhart, Obrist Scheuchzer mit Obervogt Liechti einen Augenschein. Darauf ward beschlossen, das Lehenhaus abzureißen, das Schloß hingegen so umzubauen, daß im untern Stock der Lehenmann wohnen und den obern der Obervogt benutzen könnte. Bei diesem Anlaß wurden auch am Pfarrhaus Reparaturen vorgenommen, neue Fenster in Stube und Kammer gemacht, da die alten, wie Pfarrer Brennwald berichtet, derart defekt

waren, daß man im Winter nur einen einzigen Fensterladen offen halten konnte. Aus seinem Schreiben vom 19. Mai 1781 vernehmen wir auch, daß nahe beim Pfarrhaus einige Tage vorher zwei doppelte Häuser mit Scheunen und Stallungen und noch eine Scheune ein Raub der Flammen und dadurch fünf Haushaltungen mit zwölf unerzogenen Kindern obdachlos wurden.¹⁷⁹⁾ Die Ursache des Feuerausbruches war, daß eine Frau im Ofen Hafer dörren wollte.

Wie sehr die Gerichtsuntertanen geneigt waren, am Gut der Herrschaft zu zehren, zeigten in denselben Tagen die Bürger von Lustorf. Junker Escher hatte anno 1682, als der Weier ob dem Dorf gesäubert werden sollte, ihnen zwei Eimer Wein gegeben. Das verlangten sie wieder, als unter Liechti die Arbeit sollte vorgenommen werden. Derselbe schlug es ihnen indes ab, da die Arbeit in ihrem Interesse und ihrer Pflicht lag.¹⁸⁰⁾

Im Jahr 1778 tauschte Bürgermeister Freienmuth seinen Teil Kehlhof in Wellhausen, zu 3000 fl. gewertet, an die Mühle des Jonas Meili, zu 8000 fl. geschäzt. Liechti empfiehlt den Tausch zur Genehmigung, da Meili und die Seinen „brave, hausliche, fleißige und arbeitsame Leute und er gewiß ein besserer Bauersmann als Müller sei“.¹⁸¹⁾

Seit Jahren bestand ein Jurisdiktionsstreit zwischen dem Kehlhofgericht von Wellhausen und dem Gericht von Thundorf um das Dörfchen Aufhofen, das jedes für sich beanspruchte. Am 16. März 1779 wurde er durch einen Vergleich beigelegt. Darnach ward Aufhofen dem Gericht Thundorf zugeschoben, wofür dieses an Wellhausen 200 fl. zahlte. Die jeweiligen Zinse derselben fielen den dortigen Richtern zu als Entschädigung für ihren Anteil an den Bußen. Ebenso hatte der Weibel von Thundorf die Hälfte der Einnahmen

¹⁷⁹⁾ Staatsarchiv Zürich. Wellenberg, Nr. 421, 424 und 425.

¹⁸⁰⁾ Ebenda, Nr. 413. ¹⁸¹⁾ Ebenda, Nr. 418.

in Aufhofen aus Ganten, Beschreibungen, Teilungen, Auf-fällen dem von Wellhausen zu geben.¹⁸²⁾

Joh. Rudolf Orell, der seit 1771 Gerichtsschreiber in Wellhausen und Pfyn war und im ersten Ort Haus und Güter besaß, gelangte am 1. August 1781 mit dem Gesuch an die Regierung, daß ihm als Beamten, der in der Herrschaft sich aufhalten müsse, das „Hintersäßgeld“ im Betrage von 3 Schllg. erlassen werde, indem, wenn die Herrschaft das tue, ein Gleiches auch von Seiten der Gemeinde Wellhausen geschehen werde.¹⁸³⁾

Wellenberg und Hüttlingen unter Obervogt L. Hirzel.

1781—1791.

Das erste Schreiben Hirzels datiert vom 28. August 1781 und zählt die Reparaturen auf, die er beim Antritt seines Amtes für notwendig erachtet. Am 28. Januar 1783 sodann bittet er die Regierung um einen Beitrag an die Kosten der Anschaffung einer Feuersprize zu Lustorf, die 500 fl. koste. Er meint, man dürfe auf 100 Pfld. gehen, zumal der luzernische Obervogt Balthasar auf Grießenberg zum Bau des Spritzenhauses Kalk und Ziegel versprochen habe.¹⁸⁴⁾

Anlaß zu Mißhelligkeiten und Streit gab mehr als oft der Zehntenbezug auf Ädern gegen Heschikofen zwischen der Herrschaft Hüttlingen und der Reichenau. Es kam vor, daß von einem Ader nur die Hälfte zehntpflichtig war, und von dieser Hälfte zwei Teile der Herrschaft Hüttlingen und ein Teil der Reichenau zustand. Ähnliche Verhältnisse waren noch mehrere. Da kam man denn überein, durch Tausch die Sache so zu gestalten, daß von je einem Ader der Zehnten nur einem Teil zufiel und das Los über die Zugehörigkeit

¹⁸²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 419 und 420.

¹⁸³⁾ Ebenda, Nr. 427. ¹⁸⁴⁾ Ebenda, Nr. 429.

entschied.¹⁸⁵⁾ Ebenso herrschten beständig Zwistigkeiten über den Zehntenbezug zwischen der Herrschaft und der Pfarrpfund. Zu verschiedenen Malen hatte man einen Ausgleich gemacht, so anno 1591, wieder 1682, 1742 und 1761, wie Rechensubstitut Werdmüller am 15. April 1784 berichtet; aber diese Ausscheidungen waren ohne bleibenden Wert, teilweise blos Marchenbeschreibungen, statt Urbare. So war man genötigt, meist nach den Angaben des Zehnteneinsammlers, ein Urbar anzufertigen, in das auch der Zehnten zu Mettendorf aufgenommen wurde.¹⁸⁶⁾ Am 18. Mai 1785 kann Rechenschreiber Werdmüller berichten, daß die Arbeit vollendet und das Urbar angefertigt sei.¹⁸⁷⁾ Die Gesamtkosten betrugen 67 fl. 14 Schllg. Nach dem neu angefertigten Urbar umfaßte das der Herrschaft zehntbare Feld zu Hüttlingen 93, das zu Mettendorf 95, der Pfundzehnten 2 Zsch. 2 Brlg.¹⁸⁸⁾ Zur Ausmarchung des Hüttlinger Handlehens bedurfte es nach Hirzels Bericht vom 15. Nov. 1785 220 „Schwirren“ (hölzerne Pfähle), zu der des Zehntens in Hüttlingen, Mettendorf und Dingenhart 39 Zehnten- und zur Scheidung der Gerichte Hüttlingen und Griesenberg 6 steinerne Gerichtsmarken.

Am 26. August 1783 verlangt Hirzel, daß dem Lehmann Jak. Bitter in Hüttlingen auf Lichtmeß 1784 gekündet werde, weil er ungeachtet aller Mahnungen den sonst so schönen Hof in elendem Zustand halte, und trotzdem immer neue Forderungen erhebe, zu denen ihn der Lehnenbrief nicht berechtige. Er nennt ihn einen „grundschlechten Kerl“, wieder einen „Schlingel“. Weil es heiße, er wolle den Lehmann fortschicken, so komme einer um den andern, um sich anzumelden. Er gedenke den Jonas Meili von Wellhausen

¹⁸⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 430 und 431.

¹⁸⁶⁾ Ebenda, Nr. 437 und 438. ¹⁸⁷⁾ Ebenda, Nr. 445. ¹⁸⁸⁾ Ebenda, Nr. 447 und 448.

(vide oben) zum Lehenmann zu machen.¹⁸⁹⁾ In einer Rechnung vom Jahr 1782 betrugen die Einnahmen der Herrschaft Hüttlingen 342, die Ausgaben 288 fl. 6 Bz., der Reinertrag 53 fl. 9 Bz.

Laut einem Verzeichnis vom 27. Februar 1784 befanden sich in den drei Kellern des Schlosses Wellenberg, im großen 377, im tiefen 24, im Rüttkeller 88, zusammen 490 Saum Faß, die alle der Regierung von Zürich eigen waren und von ihr unterhalten werden mußten.¹⁹⁰⁾

In den Frühling 1784 fällt eine Reparatur der Straße von Wellhausen zum Schloß, wodurch dieselbe erweitert, die Seitenborde von Gebüsch gereinigt und statt der Prügel, deren man jährlich einige Tüder brauchte, Steine eingelegt wurden. Nur in dem obersten, jähresten Abschnitt legte man noch Prügel ein.¹⁹¹⁾ Die Kosten dieser Straßenbaute beliefen sich auf 289 fl. 24 Schilling.¹⁹²⁾ Vollendet wurde sie im Jahr 1786. Die Länge derselben betrug 860 Schritt. Statt der Prügel hatte man überall einen Steinbesatz gemacht.

Nachdem schweres Unwetter in den Jahren 1775 und 1778 die Herrschaft getroffen, ging am 10. Juni 1784 über sie ein schweres Hagelwetter, das besonders die Umgebung des Schlosses und Wellhausen verwüstete. An Korn und Haber blieb kaum der Same übrig. Auf Ansuchen des Obervogts kaufte die Regierung für die Lehenleute den Samen und verausgabte dafür 264 fl. 36 B. Rühmend erwähnt Hirzel am 12. Oktober 1784, wie auch das Domstift in Konstanz den Zehnten in Wellhausen und Zelben erlassen habe. Der ganze Wein ertrag der Herrschaft betrug in jenem Jahre 33 Saum.¹⁹³⁾

¹⁸⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 432—434. ¹⁹⁰⁾ Ebenda, Nr. 435 und 436. ¹⁹¹⁾ Ebenda, Nr. 439. ¹⁹²⁾ Ebenda, Nr. 449, 450, 451 und 466. ¹⁹³⁾ Ebenda, Nr. 440—442.

Die Schmiede zu Lustorf, die nur 14 fl. Lehenzins ertrug, dagegen jährlich große Beträge für Reparaturen an dem alten Gebäude erforderte, wurde im Jahr 1784 nach dem Rat des Obergotts um 300 fl. an den Lehnenmann verkauft.¹⁹⁴⁾

Über zwei Jahre lang beschäftigte den Obergott Hirzel als Bergvogt ein Streit zwischen der Berggemeinde von Hüttingen und Mettendorf und dem Bauer Gamper auf dem Gnygenhof und seinen Nachkommen und Verwandten, fünf Waisen in Hüttingen und dem Rehlhöfer in Mettendorf, dem die Berggemeinde das Bergrecht, d. h. das Weid- und Holzrecht absprechen wollte. Weibel Debrunner und Gemeindevorgerichter Stutz in Mettendorf waren die „Triebräder“ dieses Streites. Hirzel nennt sie „unruhige Tröler“. Der Streit begann damit, daß am 2. Februar 1785 die Berggemeinde unter dem Vorsitz des Obergotts dem Kaspar Gamper gegen geringe Bezahlung eine Eiche in seine Trotte bewilligte, hernach aber ihm Holz- und Weidrecht absprach, während der Obergott Hirzel darauf hielt, daß dem Urbar von 1700 gemäß der Gnygenbauer, dessen Vorfahren anno 1700 schon seit 20 Jahren den Hof besaßen, das Holz- und Weidrecht zustehe. Am 27. Juli 1785 kam durch Obergott Hirzel ein Vergleich zustande, dem die Gemeinde und die Gamper zustimmten, „daß denen auf dem Gnygenhof stehenden und instünftige dahin zu erbauenden Häusern nur ein Hoffstättrecht zugehören solle“. Auch das Gericht zu Thundorf bestätigte diesen Vergleich. Aber auf Anstiften der beiden oben Genannten, dieser „unruhigen Kerls“, wie Hirzel sie nennt, hielt sich die Berggemeinde nicht an demselben und fuhr fort, dem Gamper Holz- und Weidrecht zu verweigern.¹⁹⁵⁾ Am 14. Juli 1786 beschloß der Rechenrat, daß die Berg-

¹⁹⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 443. ¹⁹⁵⁾ Ebenda, Nr. 452—455.

gemeinde dem Gamper das Bergrecht (Holz und Weide) ungehindert solle zukommen lassen. Im Weigerungsfall haben sie beim Rechenrat sich zu melden und Tag zu begehrten. Die am 22. Juli versammelte Gemeinde beschloß mit 21 Stimmen von Hüttingen und 38 von Mettendorf, „sie wollen dem Gamper das Bergrecht angedeihen lassen, wenn er beweisen könne, daß er dasselbe erhalten habe“. Einzig Ott und Kirchenpfleger Dummeli von Hüttingen wollten es bedingungslos ihm geben.¹⁹⁶⁾ Hirzel begleitet die ÜberSendung des Gemeindebeschlusses mit den Worten: „E. Weisheit können sehen, was für Respekt diese schlechten Leute für die obrigkeitl. Erkanntnuß haben, und daraus schließen, wie viel Achtung sie für ihren Obervogt tragen.“ Wie sehr die Frage die Leute erregte, mag man daraus schließen, daß sie ohne Vorwissen Hirzels bei 4 fl. Buße zur Gemeinde bieten ließen.¹⁹⁷⁾

Aus einem fernern Schreiben des Obervogts an den Rechenrat vom 22. August 1786 entnehmen wir, daß der Gygenhof nur ein Doppelhaus hatte, das seit 1765 allein von Kaspar Gamper bewohnt wurde. Die zweite Wohnung war 1716 ausgebaut, ebenso eine neue Scheune erstellt worden, wozu die Berggemeinde das Holz wie andern Bürgern gegeben habe. Die Familie besitze das Bergrecht seit 102 Jahren. Das Begehr von der Gemeinde, dem Gamper das Bergrecht zu nehmen, sei schon von den Landvögten Pfyffer und Schmid zurückgewiesen worden.¹⁹⁸⁾ Hirzel verlangte auch, einen eigenen Weibel wählen zu dürfen, da Weibel Debrunner in Mettendorf, einer der Rädelsführer im Streite, nur von der Reichenau gewählt sei. Am 2. September 1786 beschloß der Rechenrat, wenn die Berggemeinde keine weiteren Schritte tue, die Sache ruhen zu lassen, da die Landvogtei

¹⁹⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 457 und 459.

¹⁹⁷⁾ Ebenda, Nr. 460. ¹⁹⁸⁾ Ebenda, Nr. 461.

die Leute abgewiesen, und auch mit der Wahl eines Weibels ein halbes Jahr zu warten, damit „die erbitterten Gemüter wieder ruhiger werden möchten“. Allein schon am 13. November berichtet der Obervogt, daß die Berggemeinde die „Holzhaue“ ausgeteilt, ohne dem Gygenbauer einen solchen zu geben. Darauf habe er durch den Landvogt ihnen den Befehl zustellen lassen, daß sie „bei 30 Thaler unnachlässlicher Buß ohne einigen Anstand dem Kaspar Gamper gleich wie einem andern Bergbürger einen Holzhau zutheilen.“ Als sie den Landvogt angingen, mit der Buße innezuhalten, gab er ihnen zur Antwort, „es gehöre ihnen dieses Handels wegen keine Antwort mehr.“¹⁹⁹⁾

Endlich sollte der Handel zu seinem Ende kommen. Nach dem Erlass des Landvogts und seiner Weigerung, mit der Buße innezuhalten, hielten sie zwei Berggemeinden, an denen es „tumultuos“ zuging. Am 26. Dezember sandten sie zwei Vorgesetzte auf den Wellenberg mit dem Bericht, sie wollten dem Gamper einen Holzhau zuteilen. Hirzel war aber damit nicht befriedigt. Er verlangte, daß laut Urbar von der Gemeinde „dem Gygenbauer, seinen Erben und Nachkommen“ ein Hoffstatterrecht zuerkannt, und dies schriftlich, von den beiden Berg- und den vier Gemeindevorgesetzten unterschrieben, ihm zugestellt werde. Am 27. Dezember ist das geschehen und damit der Streit, wie Hirzel schreibt, „der mir bald zwei Jahre lang viel Müh, Verdruß und Kosten verursachet,“ zu seinem Ende gekommen. Der Geist, der die französische Revolution geweckt, hat in diesem Handel bereits auch in unserm Lande seine Wellen geworfen.²⁰⁰⁾

Ein Zehntenstreit mit den Kehlhöfern Weibel Debrunner und Kaspar Gamper in Mettendorf wurde am 15. Juni 1785

¹⁹⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 462 und 463.

²⁰⁰⁾ Ebenda, Nr. 467.

in der Weise beigelegt, daß der Zehnten in den Reben im Neusatz der Herrschaft, der von 8 Mad Heuwachs in der Meierau und im Thürligut den beiden Rehhöfern zufiel, ebenso der Häuser und Gärten des Michel, Adam und Hs. Konrad Debrunner, Gabelmacher, und des Kaspar Gamper. Der Obstgarten des letztern ward der Zehntverpflichtung entlassen.²⁰¹⁾ Auch mit den Bauern von Felben, die nach Wellenberg zehnbare Äcker auf der Gemarkung von Mettendorf besaßen, wurde der Eintrag in Urbarien in der Weise geordnet, daß jeder eigenhändig sein Besitztum, seine Lage und Grenzen angab und bestimmte.²⁰²⁾ Am 4. und 9. November 1784 wurden auch die Zehntenmarken in Mettendorf und Dingenhart durch Gerichtsschreiber Orell erneuert.²⁰³⁾

Am 23. Januar 1787, als die Rebleute des Schlosses Rebstedtenholz fällten, wurde Konrad Thomann, Vater von neun Kindern, davon vier minderjährig, ein armer Mann von 57 Jahren, von einer fallenden Tanne erschlagen. Hirzel bittet die Regierung um Unterstützung für Witwe und Kinder, da der Mann im Dienste der Herrschaft verunglückt sei. Er selbst will für sie sein Möglichstes tun und sie als Rebleute beibehalten.²⁰⁴⁾

Die Versorgung des Schlosses Wellenberg mit Quellwasser verursachte viel Mühe und Kosten. Zu verschiedenen Malen mußte sie mit Aufluchen neuer Quellen ergänzt werden. Der einzige Brunnen war 100 Schritte von der Schloßtreppe entfernt, so daß alles Wasser über 43 Treppenstufen heraufgetragen werden mußte. Im Jahre 1786 wurde der Brunnen mit 546 fl. Kosten in den Schloßhof versetzt.²⁰⁵⁾

Die Straße über Tuttweil war nach obrigkeitlichem Be-

²⁰¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 540. ²⁰²⁾ Ebenda, Nr. 542. ²⁰³⁾ Ebenda, Nr. 543 und 545. ²⁰⁴⁾ Ebenda, 468. ²⁰⁵⁾ Ebenda, Nr. 564 und 465.

fehl auf Kosten der umliegenden Gemeinden zu erstellen. Acht Gemeinden, darunter Wellhausen und Hüttlingen, erhoben Widerspruch, aber ohne weiteren Erfolg, als den großer Kosten. Auch die Lehenleute der Herrschaft hatten an die Kosten beizutragen, ein Handlehenmann ca. 30 und die Reblehenleute 5—8 fl. Darüber beflagten sie sich und Hirzel fragt am 20. November 1787 an, ob er diese Kosten nicht auf Rechnung der Herrschaft übernehmen soll.²⁰⁶⁾

Im März 1788 erhielt Hirzel, nachdem Obervogt Gekner in Pfyn gestorben, den Auftrag, die in dort nötigen Bauten zu überwachen. Am 1. April desselben Jahres muß er aber denselben ablehnen, weil es zu entfernt und er mit Arbeit in der eigenen Herrschaft überladen sei. Es war namentlich das zu erstellende Gerichtsmarchenlibell für Hüttlingen, Mettendorf, Lustorf, Wellhausen und die Scheidung des Berggerichts von dem von Hüttlingen, das ihn zu jener Zeit (1786—88) in Anspruch nahm.²⁰⁷⁾

Am 27. bis 29. Juli 1789 richtete ein unausgesetzter Regen große Verheerungen an. An der Fähre von Pfyn mußten die Passagiere bis ins Dorf Felben zu Schiff gebracht werden. In Hüttlingen brach der Dorfbach aus und richtete auch in den Herrschaftsgütern große Verheerungen an. Zwischen Müllheim und Hüttlingen entstand Streit wegen Korrektionsarbeiten an der Thur, und nur mit viel Mühe brachte Landvogt Weber in Verbindung mit den Gerichtsherren von Reichenau und Hüttlingen einen Vergleich zustande, wonach die Thur einen andern Lauf erhielt und eine Strecke Holzboden zwischen den Streitenden zum Austausch kam. Hirzel nennt die Müllheimer „nicht die friedfertigsten Nachbaren“.²⁰⁸⁾

²⁰⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 470. ²⁰⁷⁾ Ebenda, Nr. 472. ²⁰⁸⁾ Ebenda, Nr. 476 und 477.

Wellenberg und Hüttingen unter Obervogt G. Bodmer.

1791—1798.

Der erste Bericht von Bodmers Hand datiert vom 2. Mai 1791 und enthält außer dem Gesuch um Erlaubnis verschiedener Reparaturen das um die Bewilligung, daß die Erblehenleute Johann und Hs. Ulrich Debrunner Hof und Güter auf Hessibohl teilen und eine zweite Behausung erbauen, da sie drei und sieben Kinder haben und deshalb vielfach in Uneinigkeit leben.²⁰⁹⁾

Als im Jahre 1792 die Schloßbrücke neu erstellt werden sollte, fügt Bodmer hinzu, wie die Herrschaft Wellenberg keine Eichen habe, deren aber hinreichend im Wellhauser Wald sich fänden.²¹⁰⁾

Bürgermeister Gänsli quittiert denn auch am 22. Dezember 1792 den Obervogt für 225 fl. 30 Bz., 2 Taler 5 Schilling Mühewalt der Borgezogenen und einen Eimer Wein als Betrag für 8 Stück Eichen aus dem Wald von Wellhausen.²¹¹⁾ Die Kosten für die Umbaute der Schloßbrücke, die mit Erdauffüllung in gerade Richtung zur Straße kam, und die Straßeninspektor S. Spitteler ausführte, beliefen sich auf 865 fl.

Bodmer besorgt im Jahre 1792 auch die Obervogtei Pfyn, das nur eine Stunde von Wellenberg entfernt, aber bei Hochwasser der Thur schwer erreichbar war. In verschiedenen Lehen- und Bauangelegenheiten unterbreitet er der Regierung von Zürich Bericht und Antrag. Bodmer hat sich demnach nicht wie sein Vorgänger Hirzel gegen Übernahme dieser Mühen gesträubt.²¹²⁾

Im Jahre 1794 ward Pfarrer Diethelm Burkhard zu Stettfurt zum Pfarrer von Hüttingen gewählt. Vor seinem

²⁰⁹⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 479. ²¹⁰⁾ Ebenda, Nr. 481. ²¹¹⁾ Ebenda, Nr. 483 und 485. ²¹²⁾ Ebenda, Nr. 482.

Aufzug mußte das Pfarrhaus einer umfassenden Reparatur unterworfen werden. Die Regierung sandte einen Ingenieur Heer als Sachverständigen hinaus, von dessen Hand ein weitläufiges Gutachten vorliegt. Die Ausgaben gingen über 300 fl. Wir erfahren bei diesem Anlaß, daß der jeweilige Pfarrer von Hüttlingen auch Bürger des Berggerichts war und als solcher einen Holzhau bezog.²¹³⁾

Von Interesse ist aus jenen Tagen ein Verzeichnis des Landes, das innert 25 Jahren „an Reben, an Wiesen und Ackerne gereutet und gemacht worden, so ein Verwüstung und unnutzbar gewesen.“ An Reben waren es 6 Juch. und $1\frac{1}{2}$ Brlg., darunter an einem Stück 2 Juch. 3 Brlg. im neuen Israel; an Wiesen 5 Mannwerk 1 Brlg., an Ackerfeld 38 Juchart 1 Brlg. An einer einzigen Stelle wurden „in dem Berg gestoßt innert 28 Jahren 18 Juch“. ²¹⁴⁾ Schrift und Stil des Verzeichnisses mögen dasselbe in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückweisen.

In Ergänzung des auf Seite 64 über die Anstellungsbedingungen eines Obervogtes Gesagten sei hier noch Näheres über einige Punkte beigefügt, wie sie Nr. 509 der Akten enthalten.

Der Eid nennt außer den Behörden der Stadt auch den „von Zeit zu Zeit senenden Herrn Sedelmeister“, dem Treu und Wahrheit zu halten und zu leisten ist.

Die Amtsdauer eines Obervogts beträgt 9 Jahre „mit ausgehendem Hornung auf und ab“. Vor Verfluß der 9 Jahre hat ein Obervogt keinen Zutritt zu andern Vogteien und Ämtern, und auch nach denselben ist er den gewohnten Stillstand von 6 Jahren zu halten schuldig. Im Todesfall steht den Erben frei, die Verwaltung meinen gnäd. Herren

²¹³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 487—491. ²¹⁴⁾ Ebenda, Nr. 492.

zu übergeben oder sie durch eine beliebige Person, die der Regierung genehm sein muß, nach abgelegtem Eide fortzuführen.

Dem Obervogt als Gerichtsherrn fielen zu: alle Gefälle und Nutzungen der beiden Gerichtsherrlichkeiten, der jährliche Grund-, Boden- und Geldzins, der Zehnten von Mettendorf, Wellhusen und Dingenhart, der Wein aus den Reben der Herrschaft zu Wellenberg, Hüttingen und Lustorf, der Ertrag der Gärten, Wiesen und Äcker derselben, die Emolumente von den Leibeigenen, die „Fahrt Mist“ von den Bürgern zu Wellhausen. Ohne spezielle Bewilligung darf er aber in den Wiesen „nicht aufbrechen“. Das Holz zu eigenem Bedarf darf er aus dem Walde nehmen, aber nicht verschenken oder verkaufen, auch nicht zu Rebstecken. Heu und Stroh darf er nicht verkaufen, sondern muß es mit dem eignen Vieh verbrauchen (erazen lassen). Den Beamten der Herrschaft hat er die Besoldung zu geben, die Gebäude in Ehren zu halten. Alle zwei Jahre findet durch den Seckelmeister eine Inspektion statt. Die Bezahlung der auf den Gütern lastenden Zehnten und Grundzinse und der gerichtsherrlichen Anlagen liegt ihm ob. Besonders wird der Obervogt darauf achten, daß weder von der Reichenau, noch in den Kirchenrechnungen und Kollaturrechten von der Stadt Frauenfeld oder den Gemeinden Eingriffe in die Rechte der Herrschaft geschehen.

Die Leistungen des Obervogts bestehen, wie oben angeführt, in 100 Mütt Kernen, 100 Mütt Haber und 100 Eimer Wein oder für die Frucht das Geld nach dem Schlag und für den Wein 500 Pfund.

Auch unter den Gütern der Herrschaft gab es Stücke, die teils der Kirche Kirchberg, teils dem dortigen Pfarrer zehntpflichtig waren, der Kirche von $10\frac{1}{2}$ Juchart in verschiedenen Stücken und von einer Juchart Reben in Kurzenstüdli, dem Pfarrer ebenfalls von einer Juchart Reben, einer Hanfpünt, zwei Vrlg. saatgroß, acht Juchart neun Vrlg.

Feld und vier Mannsmad Heuwachs. Von drei Vrlg. heißt es, sie seien zehntpflichtig, wenn sie gebaut werden, seien aber „Ergeten und geben nichts“. ²¹⁵⁾

Ein „Verzeichnuß der Leibeigenen zu Mettendorf zu vermischem (mit Reichenau geteiltem) Gericht“ zählt ohne die Kinder 62 derselben. Darunter sind 18 Debrunner, 10 Schlüßer, 9 Brüchsel, 9 Stuž, 7 Huber, 5 Breitfelder, 3 Suter, 1 Baltisperger. Sie gehören indes verschiedenen Herren, so der Reichenau, Kreuzlingen, Fischingen, Grießenberg, Zürich u. ²¹⁶⁾

Die Zahl der Leibeigenen in Kirchberg und Thundorf betrug ebenfalls 62. Darunter sind 11 Tuchschmid, 10 Traber, 9 Erni, 9 Lüthi, 4 Wellauer, 3 Fröhlich, 2 Rehler, 2 Knöpfli, 2 Müller, 2 Bär und einzeln verschiedene. Nach Wellenberg und Zürich gehören 15; der größere Teil ist dem Landvogt leibeigen; andere gehören nach Lommis, Fischingen, Gündelhart, Wil u. ²¹⁷⁾

Der Weibel, die Richter, die „Zuschäzter“, Forster und Untertanen hatten je einen eigenen Eid zu schwören. So der Weibel, „daß er sich durch kein Ursach abhalten lasse, weder Freundschaft, Freundschaft, Sippschaft, Nachbarschaft, Gunst, Mieth, Schmach oder Gab“, dem Gericht treulich vorzustehen. Die Zuschäzter schwören, „Weg, Schäden und Anderes, darum sie erfordert werden, um ihren Lohn, wie von Alters her brucht worden, zu bestehen, und männiglichen, es sei Reich oder Arm, der nit, nachdem es geboten worden, zünt (die Zäune erstellt) oder dem andern in seinen Gütern Schäden thut, und Andres, so euch begegnet, was das wäre, das mir, (dem Gerichtsherrn) zu strafen zustände, oder was Bußen das wären, in das nächste Jahrgericht zu leiten u.“

²¹⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 510. ²¹⁶⁾ Ebenda, Nr. 516. ²¹⁷⁾ Ebenda, Nr. 522.

Die Unterthanen schwören, „dem Gerichtsherrn ermeldter Herrschaft Treu und Wahrheit, ihm, seinen Amtleuten wie Gerichten, auch seinen Boten und Verboten gehorsam und gewärtig zu sein ic“. ²¹⁸⁾ Auch für den Trottenmeister bestand ein Eid, nach dem er gelobte, die Trotte sauber und rein zu halten, den Zehnten ordentlich und zu rechter Zeit, „wenn der fallen tut“, abzumessen, „nämlich nach Ausmessung von neun Eimern gleich den zehnten, item von zehn Maßen die zehnte Maß, von fünf Maßen eine halbe und also fortan, wie es nach der Ordnung und dem Ausmessen sich begibt, und nicht zunächst allen Wein ausmessen und dann erst den letzten überbleibenden, trüben Wein zu Zehnten geben, welches dann wider Gott und die Gerechtigkeit ist.“ Es soll auch jeder Trottenmeister fleißig darauf achten, daß niemand aus dem Zehntenwein noch aus den Standen trinke, sondern jeden, der nichts in der Trotte zu schaffen hat, daraus weisen. An Sonn- und Feiertagen hat er die Trotten geschlossen zu halten, desgleichen soll er bei Nacht keine Gesellschaften bei ihm haben, und wenn er an den Trauben oder dem Wein etwas Ungebührliches oder Frevelbares sieht, es alsbald dem Gerichtsherrn anzeigen. ²¹⁹⁾

Der Obervogt selbst hatte zu schwören, m. gn. Herren, den Herrn Bürgermeister, klein und großen Räten der Stadt Zürich, wie auch den von Zeit zu Zeit zu sehenden Herren Seefelmeisteren Treu und Wahrheit zu halten und zu leisten, ihre, auch gemeiner ihrer Stadt und der ihm anvertrauten Obervogtei Lob, Ehr und Nutzen nach seinem äußersten Vermögen zu fördern, den Schaden zu warnen, zu leiden und zu wenden, hierinnen sein Wegstes und Bestes zu tun, und der hernach gesetzten Verwaltungs-Ordnung und darin enthaltenen Punkten und Artikeln, insonderheit was die in Ehrenhaltung der Ge-

²¹⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 519. ²¹⁹⁾ Ebenda, Nr. 521.

bäude und Güter betrifft, in allweg gehorsamlich nachzukommen. ²²⁰⁾

In der Alten Sammlung des Zürcher-Staatsarchivs über Wellenberg liegen Verzeichnisse und Inventare aus verschiedener Zeit:

1. Ein solches vom 9. Juli 1681 über den kleinen Zehnten in Hüttlingen und Mettendorf. Dabei steht: „Zu wissen, daß bei der Verleihung des kleinen Zehnten ausdrücklich bedingt worden Heu, Emd, Obst, Hanf, Werg und Rüben, sonst ganz und gar nix. Was Korn, Haber, Gerste, Roggen, Erbsen und Bohnen betrifft, soll zum großen Zehnten gehören.“ Statt der Abgaben derselben in natura wurde versucht, den kleinen Zehnten in einer Geldgabe zu bestimmen. Mit den einen Besitzern gelang es, mit den andern kam ein solches Abkommen nicht zustande. So waren nach getroffener Uebereinkunft in Mettendorf 24 fl. 12 Bz., in Hüttlingen 10 fl. 9 Bz. zu bezahlen. Ein Betrag von 23 fl. 5 Bz. war streitig, indem es heißt: „Diese Obigen sind nit abkommen,“ d. h. haben ein gütliches Abkommen nicht getroffen. ²²¹⁾

2. Ein Markungsinstrument vom 2. Juni 1786 zwischen den Gerichten von Hüttlingen und Heschikofen. Das letztere gehörte zur Hälfte der Reichenau, zur andern Hälfte an Grießenberg, das damals der Stand Luzern inne hatte und durch einen Statthalter verwalteten ließ. Die Kosten betrugen 65 fl. 36 B., daran Reichenau und Grießenberg je die Hälfte zu tragen hatten. ²²²⁾

3. Ein Verzeichnis des Zehntens der Herrschaft und der Pfrund zu Hüttlingen in den drei Zelgen. Der erstere, der Herrschaftszehten, umfaßte 147 Zuchart Aderfeld, 43 Mad Wieswachs und 8 Zuchart Reben. Davon fielen auf den

²²⁰⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 525. ²²¹⁾ Ebenda, Nr. 549. ²²²⁾ Ebenda, Nr. 548 und 550.

Geigenhof 9 Zuchart. Der Pfrundzehnten war zu leisten von 292 Zuchart Ackerfeld, 103 Maß Wieswachs, 16 Zuch. Reben und 40 Viertel Hanßland.²²³⁾

4. Fünf Kirchenrechnungen von Felben. Dieselben wurden alle neun Jahre unter Beisein der beidseitigen Collatoren Wellenberg und Frauenfeld, abgenommen. Nach der ersten Rechnung vom Jahre 1746 betrug das Vermögen 1381 fl. Bis 1797 stieg es auf 1815 fl. Auf einem der Rechnung von 1797 beigelegten Zettel findet sich folgende Nachricht: Anno 1797, 21. August, ward nachmittags um 2 Uhr im Wirtshaus Felben die Hauptkirchenrechnung abgenommen. Darnach allda ein Abendessen von Hammern (Schinken), Braten, jungem Salat, Brot, von Frauenfeld verehrtem weißem und rotem Wein und von Schloßknecht Brunner von Wellenberg verehrtem überbrachtem Wein gehalten, nämlich die sämtlichen Herren mit Gemeindevogt Rauf in der obern Stube, und alle Kirch- und Pfrundpfleger und Beamte in der untern Stube, und genossen ungefähr das Nämliche, ausgenommen Wein von dem Wirt. Auch der Meßmer zu Felben erhielt nach Gewohnheit 1 Maß Wein und Braten. Diese ganze Abendmahlzeit wurde von beidseitigen Collatoren bezahlt.“ Im Jahre 1779 fand die Rechnungsabnahme und das Abendessen im Pfarrhaus statt, in der obern Stube 9 Personen, Schultheiß Rogg, Obervogt Liechti, Statthalter Sulzberger, Stadtschreiber Fehr, Gemeindeschreiber Orell, Herr und Frau Pfarrer Weber, Gerichtsvogt Rauf und Kirchenpfleger Gängli, in der untern sechs Beamte. Die Kosten des Essens betrugen für die obere Stube 1 fl. 36 Kreuzer, für die untere 1 fl. 12 Kreuzer.²²⁴⁾

5. Eine Beschreibung der Zehntenmarken der Herrschaft und der Pfrund Hüttlingen in dem Bezirk um Hüttlingen

²²³⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 544. ²²⁴⁾ Ebenda, Nr. 538.

und Mettendorf, item auf dem Geigenhof, Burghof, Krattenhof und obern Grubhof, auch zu Haarenweilen, im April 1784. Die Beschreibung der Zehntenmarken in allen 3 Zelgen zu Mettendorf ist à parte zu ersehen. Die Zahl derselben betrug 42. Von Nr. 52 bis 104 betreffen die Marken den Zehnten in Hüttlingen und Mettenbörß an Reben und Heuwachs, die 15 ersten den auf dem Geigenhof.²²⁵⁾

6. „Uffalls-Urthel“ (Konkursordnung), wie sie in der Landgrafschaft Thurgöuw gebraucht wird, so von des Herrn Joh. Carli Lochers (gewesenen Stadtschreibers) eigener Hand abgeschrieben worden. Sie zeigt, daß die Obrigkeit vor allem für sich selbst sorgte. Die Gläubiger kommen in folgender Reihenfolge zu ihrem Rechte:

Erstlich soll den oberkeitlichen Unkosten, so in dem Uffall aufgehet, Genüge geleistet werden. Zum anderen den Kirchen-, Zehnten-, Grund- und Bodenzinsen. Zum dritten väter- und mütterlich Erbgut. Wenn das Lehenpfand baar vom Lehenherrn-Consens vorhanden, soll selbiges den verbriesten Schulden, so an dato jüngere, so aber ältere Verschreibung vorhanden, selbige dem Erbgut vorgehen. Zum vierten die verbriesten Schulden, so ordentlicher Weis aufgerichtet, geschrieben und gesiegelt, da dann ein Jeder bei seinen einverleibten Unterpfanden geschirmt und die ältern Brief den jüngern samt 3 Zinsen vorgehen sollen. Zum fünften hohe und niedere Oberkeiten. Zum sechsten die, so erlangte Rechte haben, und selbige nicht verjähren lassen; doch sollen die, so in Gerichten gesessen, den ausgesessenen, wie auch in nachfolgenden Artikeln zu verstehen, vorgehen. Zum siebten alle Lidlöhne. Zum achtten alle die, so versezt sind, doch sollen die, so bessere Rechte haben, vorgehen, aber die, so seit und in der Ausrechnung verbürgt

²²⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 535.

oder sonst Gefahr gebraucht, ausgeschlossen sein. Zum neunten alle die, so Speis und Trank fürgesetzt haben. Zum zehnten alle gemeinen, läufigen Schulden; doch sollen, wenn abgemeldt, die in Gerichten gesessen, den andern im Land, und die Landgesessenen den Ausgesessenen nach der Landesordnung vorgehen und im Fall diese lebtgesetzten gemeinen Schuldgläubigen nicht bezahlt werden möchten, als dann das Uebrige unter die geteilt, und einem jeden nach Anzahl seiner Ansprach abgezogen und bezahlt werden.²²⁶⁾

7. Ein Verzeichnis der auf Schloß Wellenberg sich befindenden Grundrisse und Urbaren über Zehnten, Grundzinsen, Rechtsame ic., angefertigt unter der Helvetik auf Befehl der Verwaltungskammer vom 15. Januar 1799. Darunter sind die in drei Folioböänden gesammelten Erlasse und Schriften aller Art, die Stadtschreiber Waser in den Jahren 1702 und 1703 gesammelt und zusammengeschrieben, und die sich im Kantonsarchiv des Thurgau zu Frauenfeld befinden.²²⁷⁾

8. Mit dem Jahre 1798, dem Anfang der Helvetik, ging die Verwaltung von Wellenberg über an die Verwaltungskommission, mit 1803, dem Eintritt der Mediationsverfassung, an die kantonale Finanzverwaltung. Unter dieser wurde durch a. Gerichtsschreiber Orell die zur Herrschaft gehörende Schmiede in Wellhausen am 2. August 1805 verkauft an Rudolf Schneider, Schmied in dort, um die Summe von 500. fl. oder 800 Fr. Bürge dafür war sein Schwiegervater Joh. Keller in Langridenbach. Die Gebäulichkeiten waren zwar stark in Zerfall gekommen, aber die Schmiede war seit 1663 eine Ehehafte; Landvogt Franz Arnold von Uri hatte ihr diese Rechtsame verliehen und das steigerte ihren Wert.²²⁸⁾

²²⁶⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg Nr. 535. ²²⁷⁾ Ebenda, Nr. 534. ²²⁸⁾ Ebenda, Nr. 531 und 532.

9. Vom 28. Oktober 1805 datiert ein Verzeichnis der im Schloß befindlichen Fahrnisse samt einer ohngefährten Schätzung derselben. Das Wichtigste und Wertvollste waren die Fässer in den drei Kellern, dem großen, dem Röthe- und dem tiefen Keller. Es befanden sich in denselben 486 Saum Faß; ihr Wert war angeschlagen zu 641 fl. Die Fahrnisse im Schloß bestanden nach dem Verzeichnis in Kästen, Bettstatten, Stühlen und andern hausräthlichen Gegenständen. Auch zu Hüttlingen und zu Pfyn wurden schon anno 1804 die Inventarien des vorhandenen Hausrats aufgenommen. An letztem Orte geht das aus einem Briefe des dortigen Verwalters, Sam. Tobler, vom 20. September 1804 hervor, der an den Verwalter auf Wellenberg gerichtet ist.²²⁹⁾ Da zu gleicher Zeit eine Beschreibung des Hessenbohlerhofes in Lustorf aufgenommen worden, so ist anzunehmen, daß die Verwaltung aller dieser Güter der Finanzverwaltung lästig werden wollte und daß sie darum mit diesen Aufnahmen Anstalten zu ihrer Veräußerung trifft.²³⁰⁾

10. Ein gütlicher Vergleich über die Grenzmarken von Hüttlingen und Müllheim, die streitig waren, vom 29. September 1790. Da an der Thur kein Grenzstein gesetzt werden konnte, so ist dem Vergleich eine genaue Beschreibung der Grenze beigefügt mit Angabe der Entfernung in Klastrern bis zu den nächsten gesicherten Marken.²³¹⁾

Das letzte Schreiben, das die zürcherische Aktensammlung aus der Hand des Obervogts Bodmer über Wellenberg enthält, datiert vom Jahre 1794. Das nun folgende Schweigen nach der in den Jahren 1791—94 so fleißig geführten

²²⁹⁾ Zürcher Staatsarchiv, Wellenberg, Nr. 530. ²³⁰⁾ Ebenda, Nr. 529. ²³¹⁾ Ebenda, Nr. 551.

Korrespondenz, in der auch über die geringste Baute Bericht gemacht wird, muß unwillkürlich auffallen, zumal es nicht von daher röhrt, daß Bodmer von seinem Amt abgetreten wäre. Einem der Kirchenrechnung von Felben beigelegten Zettel entnehmen wir die Notiz, daß unter den am Essen bei ihrer Abnahme am 21. August 1797 teilnehmenden Notabilitäten Obervogt Bodmer sich befand. Er hat also in seinem Amt gewaltet bis zum Ende seiner Amtsdauer, jedenfalls bis 1798, der Abschaffung des Feudalismus und der Helvetik, die den Kantonen mit andern Regierungsformen auch andere regierende Personen brachte. Woher also dieses Schweigen? Wir können es uns nicht anders erklären, als daß die Korrespondenz verloren gegangen, verschoben oder gar vernichtet worden ist. Mit dem Jahre 1794 begann die für das bisherige Regiment schwierige Periode, die dem Ausbruch der Revolution von 1798 vorausging, der Stäfnerhandel und andere Schwierigkeiten, und da ist es gar wohl möglich, daß die Ordnung und Aufbewahrung des Aktenmaterials in irgend welcher Weise litt.

Das Jahr 1798 brachte mit der Helvetik, der einen und unteilbaren Republik, die Aufhebung alles Feudalismus. Damit hatten die Einnahmen des Obervogts aus Bußen und Freveln, vorübergehend sogar aus Zehnten und Grundzinsen, ein Ende, und er sank zum bloßen Gutsverwalter herab. An die Stelle der patrizischen Regierung trat das Direktorium, an die Stelle des Seckelmeisteramtes die Verwaltungskammer. Die Aktensammlung berichtet uns aus dieser Zeit nichts Näheres.

Es kann das insofern nicht befremden, da mit dem Wegfall aller Gerichtsherrlichkeit es sich für den Verwalter nur um Bau- und ökonomische Angelegenheiten handeln konnte, die Verwaltungskammer aber in jenen politisch erregten Zeiten kaum Lust und Zeit hatte, sich mit solchen zu beschäftigen, so daß sie schließlich ganz der Fürsorge des Verwalters über-

lassen blieben. So, denken wir, kam alle weitere Korrespondenz ins Stocken.

Nur fünf Jahre dauerte dieser Zustand. Mit dem Jahre 1803 kam die Mediationsverfassung; die Kantone erhielten wieder ihre Selbständigkeit, und die Verwaltung von Wellenberg ward der kantonalen Finanzverwaltung unterstellt. Zehnten und Grundzinse konnten wieder erhoben werden, da ihre Aufhebung namentlich die Pfrunden schädigte und die Pfarrer in Mangel und Armut stürzte. Nur wurde durch das Gesetz vom 24. November 1804 derselbe ablösbar erklärt und nach einem geringen Maßstab kapitalisiert, so daß statt der Naturalgabe ein Geldzins zu 5 % bezahlt werden konnte. In diese Zeit dürfte die Abgrenzung der Herrschaft Hüttlingen von Wellenberg fallen, wohl mit der Absicht eines gesonderten Verkaufs derselben.²³²⁾

Es ist begreiflich, wenn unter der helvetischen Verwaltungskammer Ordnung und Aufsicht der Staatsgüter zu wünschen übrig ließ. Das hinderten schon die steten Wirren, der Mangel einer ständigen Regierung. In kurzen Fristen löste eine die andre ab. Mit dem Selbständigwerden der Kantone und einer geordneten Finanzverwaltung kam darum auch das Bedürfnis, Umschau zu halten und Ordnung in diese Verhältnisse zu bringen. So fällt in die ersten Jahre der Mediationsverfassung, 1804 und 1805, die Aufnahme der Inventare über die in Wellenberg und Hüttlingen dem Kanton eigentümlichen Fahrnisse. In dieselbe Zeit fällt der Verkauf der Schmiede in Wellhausen, die, dem Zerfall nahe, eines völligen Umbaues bedurfte. Am 14. Juni 1805 wurde der Kauf vor dem Friedensgericht des Kreises Thundorf, zu dem damals Wellhausen eingeteilt war, gefertigt.²³³⁾ Da bei dieser Fertigung alt Gerichtsschreiber Orell, ein Bürger von

²³²⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 552. ²³³⁾ Ebenda, Nr. 554.

Zürich, im Namen und Auftrag der zürcherischen Finanzverwaltung den Kauf abschließt, so ist anzunehmen, daß er zu jener Zeit auch die Verwaltung der Güter in Wellenberg und Hüttlingen besorgte.

Ein letztes Urkundenstück aus der Zeit, da Zürich im Besitz der beiden Schlösser und ihrer Güter war, datiert vom 11. Dezember 1811. Die katholische Pfarrpföründe Pfyn besaß zum dritten Teil gemeinsam den Wein- und Heuzehnten von 5 Joch. Reben und Heuwachs in der Hohenegg bei Mettendorf. Der Kanton hatte eine Pfrundzehnten-Liquidationskommission eingesetzt, mit der Aufgabe, den Pfrundzehnten nach seinem Geldwert zu schätzen. Auf deren Antrag hin berichtet die Regierung, daß der Kapitalwert des Drittels von besagtem Zehnten zu 57 fl. 20 Bz. angeschlagen sei, und daß es den Zehntpflichtigen freistehে, bis zur Ablösung der Last ihr Betrechnis in natura zu entrichten, oder die Schuld in Geld mit 5 % zu verzinsen.²³⁴⁾

Wellenberg blieb in den Händen von Zürich bis zum 17. November 1815. An diesem Tage fertigte in seinem Namen Junker Hans Meiß von Teufen, Kanton Zürich, Kavallerieoffizier, vor Notariat Thundorf dem Joachim Leonz Eder von Stans, Kanton Unterwalden, Schloß und Güter auf Wellenberg zu mit allen darauf haftenden Rechten und Beschwerden, Wasseradern und Wasserquellen, um die Summe von 11,000 fl. 3. W.²³⁵⁾ Da es heißt im Protokoll von Thundorf, Junker Meiß verkaufe „das eigentümlich besessene Schloß und Güter auf Wellenberg“ an Joachim Leonz Eder, so ist anzunehmen, daß er es erst von Zürich erworben, wohl um es alsbald bei Gelegenheit wieder zu veräußern. Aufzufallen muß der niedrige Preis von 11,000 fl., um den

²³⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Wellenberg, Nr. 553.

²³⁵⁾ Diese Angaben verdanke ich der Freundlichkeit von Verhörichter Eder in Dießenhofen, der sie beim Notariat Thundorf erhob.

es an Eder übergeht, nachdem es von Junker Escher am 20. September 1669 von den von Ullm um 45,000 fl. und 500 fl. Honoranz an die Gemahlin des Verkäufers, sowie Übernahme einer Schuld von 1000 fl. desselben nach Schaffhausen war erstanden worden. Allerdings war unterdessen die Gerichtsherrlichkeit mit ihrer Einnahme an Steuern und Bußen abgegangen, der Zehntenbezug in der Herrschaft und auch in Dingenhart hatte aufgehört, Zürich dafür die Ablösungssumme empfangen. Auch einzelne Stücke, wie die Schmiede und Schmiedegehöste in Wellhausen, waren verkauft. Aber mit dem Schloß und seinen Gebäulichkeiten blieb der ganze mächtige Güterkomplex, hunderte von Tucharten an Feld, Wiesen und Wald. Wir können uns den geringen Kaufpreis nur erklären einmal im Blick auf den verwahrlosten Zustand von Schloß und Gütern, in den sie seit 1798 verfallen. Weder die Helvetik noch die ihr folgende Mediation hat der Verwaltung große Aufmerksamkeit geschenkt. Und dann war die Verwaltung des Besitztums der Finanzverwaltung zu Zürich offensichtlich eine Last, die sie um jeden Preis und je eher je lieber los sein wollte, zumal die steten Kriege von 1798 bis 1815 auf den Preis von Liegenschaften drückten und sie entwerteten. Daher der geringe Kaufpreis.

Eder, der in den politischen Bewegungen jener Zeit und namentlich in den Dreißigerjahren, die ihn bis zum Präsidium des Obergerichtes emporhoben, im Thurgau eine hervorragende Rolle spielte, bewirtschaftete Wellenberg während 24 Jahren, bis zum 5. August 1839. An diesem Tage gingen Schloß und Güter durch Kauf laut Notariatsprotokoll Thundorf über an ein Konsortium, bestehend aus Ammann Bischof von Mattweil, J. H. H. F. Fabrikant, und J. H. Brühlmann, beide von Amriswil. Der Kaufpreis betrug 32,000 fl., war also inner 24 Jahren um 21,000 fl., nahezu das Dreifache, gestiegen.

Der Besitz blieb nicht lange in den Händen des Konsortiums, das wohl weniger an bleibenden Besitz als an eine gute Spekulation dachte. Er ging anno 1840 über an Hartmann von St. Gallen und Räschle von Wattwil, die beabsichtigten, auf Wellenberg eine Bierbrauerei zu errichten. Sie gruben einen großen Keller, der fast den Schloßbau zum Wanken und Sinken brachte, so daß er nur mit großen Anstrengungen vor dem Zusammensturz bewahrt werden konnte. Der Plan scheiterte am Mangel genügenden Wassers auf der dürren Höhe. Am 29. November 1845 erwarben das Schloß Achilles Bischof und Rudolf Huber von Basel, die es anno 1849 an Emanuel Hofmann, ebenfalls von Basel, abtraten. In demselben Jahre 1849, am 27. September, trat J. C. Sengenwald von Straßburg in seinen Besitz. Es folgte 1857 ein Herr Leuzinger von Glarus und nach seinem Tode dessen Witwe, die zusammen 18 Jahre auf Wellenberg saßen und das Gut bewarben. Darauf, 1875, trat wieder ein Konsortium von Frauenfeld in dessen Besitz, mit Herrn Stadtamann Wehrli die Herren Bezirksrichter Bachmann und Johann Fischer von Neukirch, nicht um es bleibend zu bewirtschaften, sondern den Übergang an einen bleibenden Besitzer zu vermitteln.

Im September des Jahres 1876 kaufte Schloß und Güter die Bernerfamilie Bierz, die bis zum Jahre 1900, 24 Jahre lang, sie mit Einsicht und großem Fleiß bewirtschaftete. Es sind in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts eine beträchtliche Anzahl von Bernerfamilien, namentlich aus dem Oberaargau und Emmental, in den Kanton gezogen und haben sich da Güter erworben. Wir finden sie zerstreut am Seerücken, am Ottenberg, in der Umgebung von Bischofszell und in einer ganzen Kolonie im benachbarten st. gallischen Gebiet, am Nordhang des Tannenberg bei Waldkirch. Sie haben durchweg als tüchtige Bauern, fleißig und

arbeitsam, dazu einfach und haushälterisch mit einem gesunden sittlichen Kern sich erwiesen. Auf Wellenberg war es besonders Viehzucht und Milchwirtschaft, der die Familie Bienz sich zuwandte. Die Milch verwertete sie nach Frauenfeld. Familienverhältnisse veranlaßten sie, das Gut, das sie um 102,000 Fr. erworben, zu veräußern. Es ging am 24. März 1900 über an Herrn Schenkel, den früheren Verwalter von Steinegg, in dessen Besitz es noch ist. Wie vor ihm die Familie Bienz, so hält auch er neben der Bewirtschaftung des ausgedehnten Gutes eine Wirtschaft, die an schönen Tagen aus der Umgebung, namentlich dem nur eine Stunde entfernten Frauenfeld, fleißig frequentiert wird. Wo einst alte Rittergeschlechter, nach ihnen durch anderthalb Jahrhunderte die zürcherischen Obervögte hausten und tafelten, da ergötzt sich ein neues Geschlecht, die Kinder der Leibeigenen von ehedem, an den Erzeugnissen des Landes und an den Schönheiten der Natur. So wandeln sich die Zeiten. Das Alte stürzt, und neues Leben blüht aus den Ruinen.
